



CREATING PUBLIC SPACES

ÖFFENTLICHE RÄUME FÜR
DEMOKRATISCHE KULTUR SCHAFFEN

2017



Öffentliche Räume für demokratische Kultur schaffen

Das Potential zivilgesellschaftlicher Umnutzung der Immobilien krimineller Gruppen

Abschlussbroschüre des Projekts

Creating public spaces - best practice in the re-use of confiscated assets.

Projektpartner



Co-funded by the Prevention of and Fight against Crime Programme of the European Union



Impressum

Creating public spaces – Öffentliche Räume für demokratische Kultur schaffen

Herausgeber: Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V., Postfach 12 11 21, 10605 Berlin, www.creatingpublicspaces.org

ViSdP: Benno Plassman, c/o Echolot e.V. Postfach 12 11 21, 10605 Berlin

Redaktion: Benno Plassmann, Tobias Scholz

Übersetzung: Claudio La Camera, Benno Plassmann, Ambros Waibel

Korrekturen: Maria Ficara, Hendrik Gunz, Sam Vuchetich

Gestaltung & Herstellung: PACIFICO GRAFIK, Etienne Girardet, Moritz Lichtwarck-Aschoff, Jens Tenhaeff www.pacificografik.de

Fotos: Adelaide di Nunzio und Lêmrich | Photography and Film (Kien Hoang Lê, Alina Emrich)

Auflage: 500

© Echolot e.V.

Alle Rechte bleiben bei den Autor_innen und Fotograf_innen.

This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the authors. Neither the European Commission, nor project partners can be held responsible for information contained therein or any use which may be made of it.

Inhalt

Grußwort des Berliner Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dirk Behrendt	3
Grußwort des Ministerpräsidenten von Kalabrien, Mario Oliverio	4
Grußwort des Vorsitzenden des Anti-'Ndrangheta Ausschusses im Landtag von Kalabrien, Arturo Bova	5
Einleitung	
<i>Von Benno Plassmann, Timo Reinfrank und Attilio Tucci</i>	6
Neue Bedrohungen demokratischer Kultur durch multikriminelle Strukturen	
Verbindungen zwischen Neo-Nazis, Rechtspopulist_innen und mafiosen kriminellen Organisationen · <i>Von Enzo Ciconte und Jürgen Roth</i>	8
Kulturelle Hegemonien, territoriale Dominanzen und Angsträume	
Angstzonen: Eine sozialwissenschaftliche Annäherung mit Betroffenenperspektiven <i>Von Tahera Ameer, Stella Hindemith und Tobias Scholz</i>	18
Die Entstehung der italienischen Anti-Mafia-Gesetzgebung und die Rolle der Zivilgesellschaft · <i>Von Claudio La Camera</i>	28
Juristische Entwicklungen beim Einzug der Immobilien krimineller Gruppen	
Ein Überblick über das italienische Rechtssystem <i>Von Ottavio Sferlazza und Federico Alagna</i>	32
Aktuelle Entwicklungen im deutschen System der Gewinnabschöpfung <i>Von Martin Heger und Sajanee Arzner</i>	38
Zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung · <i>Von Echlot e.V. und Amadeu Antonio Stiftung</i>	44
Social Re-use – ein kritischer internationaler Blick auf Probleme und Potentiale <i>Von Frank Meyer</i>	50
Praxisbeispiele und Visionen für demokratische Interventionen	
Die Praxis in Kalabrien: Widerständigkeit der Zivilgesellschaft als Verteidigung demokratischer Werte · <i>Von Francesca Chirico</i>	56
Beispiele und Ansatzpunkte aus Deutschland <i>Von Benno Plassmann</i>	61
Eine Vision für demokratische Räume aus künstlerischer Sicht <i>Von Luca Ruzza und Benno Plassmann</i>	69
Zu den Autor_innen (<i>in der Reihenfolge der Beiträge in der Broschüre</i>)	74



Grußwort des Berliner Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Liebe Leser_innen,

unser Alltag, das Zusammenleben im Kiez, die Teilhabe an der Stadt und ihren Angeboten sind ohne öffentlichen Raum nicht denkbar. Nur dort können politische Debatten und die Gestaltung unseres Gemeinwesens transparent und demokratisch organisiert werden. Die angstfreie Zugänglichkeit und Nutzung des öffentlichen Raums – sei er reell oder virtuell – sind also Voraussetzungen für eine Demokratie.

„No-Go-Areas“, „Angstzonen“, „gefährliche Orte“ – sind Zustandsbeschreibungen für eine elementare Gefährdung der demokratischen Gesellschaftsordnung. Diese Gefahr ist besonders schwerwiegend, wenn politische und strukturelle Minderheiten fürchten müssen, im öffentlichen Raum Angriffen, Bedrohungen und Diskriminierungen ausgesetzt zu sein. Denn „Angsträume“ stellen für von Menschenverachtung betroffene Personen nicht nur eine permanente Benachteiligung im Alltag dar, sondern verunmöglichen systematisch die demokratische Beteiligung ganzer Gruppen.

Es liegt also auf der Hand, dass Staat und Zivilgesellschaft ein dauerhaftes Etablieren von Angsträumen nicht hinnehmen dürfen. Die Gewährleistung von Sicherheit durch polizeiliches Handeln ist hierbei nicht das einzige Handlungsmittel. Vertrauen in einen Sozialraum und in seine Akteure entsteht letztlich nur mit Hilfe einer intakten demokratischen Zivilgesellschaft. In Berlin gibt es aus der Arbeit gegen rechtsextrem dominierte Angsträume gute Erfahrungen: wenn sich wirkungsmächtige Akteure eines Sozialraums zusammenfinden und den öffentlichen Raum demokratisch markieren und gestalten, können Bedrohungssituationen eingedämmt werden. Ein Mitwirken der bezirklichen Politik, lokaler Wirtschaft, Vereine und der Nachbarschaften ist dabei besonders wichtig.

So ist es beispielsweise durch das Engagement des ‚Beirats Schöneweide‘ gelungen, im Angstraum rund um die Brückenstraße in Schöneweide positive Signale für ein demokratisches Miteinander zu setzen, in dem rechtsextreme Bedrohung zwar nicht verschwindet, aber doch minimiert wird. Der Berliner Senat wird die zivilgesellschaftlichen Akteure auch weiterhin bei der demokratischen Rückgewinnung von Angsträumen unterstützen. So werden im Rahmen des Landesprogramms ‚Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus‘ Mobile Beratungsteams finanziert, die bei der Ausarbeitung lokaler Strategien behilflich sind. Auch für die Opfer menschenverachtender Übergriffe muss der Staat Hilfe anbieten und solidarisch sein. Der Berliner Senat wird deswegen die Opferberatung und Antidiskriminierungsberatung in der Stadt weiter ausbauen.

Der öffentliche Raum wird immer ein Ort gesellschaftlicher Konfliktaustragung und damit ein ‚umkämpfter‘ Raum bleiben. Umso wichtiger ist es, dass Gesellschaft und Staat sensibel sind für die Verletzbarkeit der demokratischen Alltagskultur. Die Ächtung von Gewalt und Menschenverachtung und die Solidarität mit den Betroffenen ist deswegen eine Grundanforderung für die Rückgewinnung sogenannter Angsträume. ●●

Dirk Behrendt

Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Grußwort des Ministerpräsidenten von Kalabrien

Das Projekt *Creating public spaces – best practice in the re-use of confiscated assets (CrePS)* ist ein Resultat der kontinuierlichen Anstrengungen der Landesregierung von Kalabrien, in den verschiedenen europäischen Programmbereichen aktiv zu sein: von der städtebaulichen Erneuerung über die Integrationspolitik für Migrant_innen und von gesellschaftlicher Exklusion betroffene Personen, bis hin zur aktiven Bürgergesellschaft. Auch in diesem Fall hat die Landesregierung Anregungen aus der Zivilgesellschaft aufgenommen und die Bearbeitung eines Themas von großer lokaler, nationaler und europäischer Relevanz vorangebracht: die gemeinnützige und soziale Umnutzung der eingezogenen Immobilien von kriminellen Gruppen, ob sie nun 'Ndrangheta, Camorra, Mafia oder Neo-Nazismus heißen.“

Zum ersten Mal überhaupt hat unsere Region die ehrenvolle Aufgabe gehabt, Beispiele guter Praxis in Kalabrien einem dem am weitesten fortgeschrittenen Mitgliedsland der EU näher zu bringen: Deutschland. Als koordinierender Partner des Projekts CrePS haben wir daran gearbeitet, Bewährtes aus unserem Rechtssystem, aus unserer Verwaltungspraxis und den sozialen wie wirtschaftlichen Mechanismen des Umgangs mit eingezogenen Immobilien nach Deutschland zu exportieren. Gleichzeitig verfolgen wir das Ziel, mit neuen Landesgesetzen und Verwaltungsverfahren lokale Wirtschaftskreisläufe rund um eingezogene Güter nachhaltiger zu gestalten.

Der Arbeitsprozess im Projekt hat unser Bewusstsein dafür geschärft, welche wichtige Rolle Vereine und Zivilgesellschaft in diesem Bereich spielen, wie zum Beispiel das *Osservatorio sulla 'Ndrangheta in Reggio Calabria*. Sie schaffen es, diese Orte wiederzubeleben und sie der Gesellschaft wiederzugeben durch ihre tägliche Arbeit mit Jugendlichen, mit Schulen, ebenso wie mit anderen Vereinen oder Pfarrgemeinden. Sie arbeiten hart daran, auch mit innovativen multimedialen Mitteln, allen Organisationen in Kalabrien eine Sichtbarkeit zu geben, um den Mitbürger_innen Möglichkeiten der Umnutzung vormals krimineller Güter näher zu bringen.

Der kooperative Ansatz des Projekts, in demokratischer, zivilgesellschaftlicher Vernetzungsarbeit lokale Verwaltungen, Schulen, Universitäten und andere NGOs zueinander zu bringen war der Schlüssel zum Erfolg des Projekts. Gleichzeitig hat es dabei geholfen, öffentliche Verwaltung und engagierte Bürger_innen einander näher zu bringen, um gemeinsam daran zu arbeiten, Hässliches in Schönes zu verwandeln, Mafiöses in Rechtsschaffenes, und den Gestank des Trüben zu vertreiben, damit viele junge Leute an diesem und anderen entsprechenden Projekten teilnehmen können.

Das Kooperationsprojekt hat es uns ermöglicht, die Expertise der Landesregierung mit der der Universität *La Sapienza* in Rom zusammen zu bringen und Vergleiche mit der Praxis in anderen Mitgliedsländern der EU anzustellen. So war es uns möglich, die eigenen Erfahrungen als etwas Wertvolles zu identifizieren. Wir haben uns damit befassen können, wie die hiesigen Systeme wohl zu adaptieren wären, wenn sie woanders zum Einsatz kommen sollten. Und wir haben an der Analyse der in unserem System verbleibenden Schwierigkeiten gearbeitet: Aspekte des Verteilungsverfahrens, die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit, durch die Probleme bei der Umnutzung überwunden werden können, und vor allem auch die Partizipation des gesamten Sozialraums.

Der Austausch von Erfahrungen mit anderen Organisationen und europäischen Akteuren wird unsere lokalen Gemeinschaften wachsen lassen und dabei helfen, die wirtschaftliche und soziale Isolation zu überwinden, an die wir uns wegen unserer geografischen Randlage in Europa vielleicht zu stark gewöhnt haben. Wohlstand und Wohlergehen unserer Gegend werden dann wachsen können, wenn wir unsere Erfahrungen, unsere Orte und Landstriche den besten europäischen und internationalen Realitäten zu öffnen wissen. ●●

Mario Oliverio

Ministerpräsident von Kalabrien

Grüßwort des Vorsitzenden des Anti-'Ndrangheta Ausschusses im Landtag von Kalabrien

Zwischen den Worten Kalabrien und 'Ndrangheta besteht fast eine automatische Assoziation, leider zu recht. Alle Forschungen belegen, dass die 'Ndrangheta in den letzten Jahren ein großes internationales Reich aufgebaut hat, mit der Fähigkeit, die Wirtschaft der Länder zu beeinflussen, die sie angreifen möchte. Sie ist wie ein Krebs, der sich durch die Kraft der Wirtschaft nährt, welche sie infiltriert hat und dann von innen heraus zerfrisst.

Der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität muss mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Aus dieser Notwendigkeit heraus hat sich in Kalabrien und Italien im Laufe der Jahre ein umfassendes Erfahrungswissen aufgebaut, was z.B. in Bezug auf Rechtssysteme und Formen der Repression einen international wichtigen Beitrag darstellen könnte. Dabei ist besonders die Definition des Phänomens Mafia im italienischen Strafgesetzbuch zu erwähnen (Art. 416-bis codice penale), ebenso wie die Gesetzgebung zur zivilgesellschaftlichen Umnutzung eingezogener Güter. Die 'Ndrangheta kann besiegt werden und ihre Effekte können gelöscht, oder zumindest in etwas für die Gesellschaft Positives umgewandelt werden.

In Kalabrien gibt es derzeit 2724 Objekte, die von der 'Ndrangheta eingezogen wurden, davon sind im Moment 57% einer Umnutzung zugeführt worden, weitere folgen kontinuierlich. Dies ist ein Beispiel für unterschiedliche Ansätze, die ineinandergreifen: die Einziehung von Vermögenswerten schwächt nicht nur die wirtschaftliche und finanzielle Macht der 'Ndrangheta, wenn Erlöse aus Delikten wie Drogenhandel, Erpressung, Wucher und vielen anderen eingezogen werden. Vielmehr wird es so auch möglich, dass sich die Gesellschaft wieder etwas aneignet und gestärkt wird.

Das Engagement der Landesregierung von Kalabrien in dieser Hinsicht macht sich unter anderem daran fest, wie europäische Mittel für die Umnutzung von eingezogenen Immobilien genutzt werden können (z.B. Aktion 9.6.6. der Leitlinien des Programms Por 2014-2010). So können Projekte für Integration und Stadterneuerung gefördert werden, oder auch die Aktivierung von Kreativ-Workshops. Die Fälle des Einzugs von Firmen andererseits erfordern besondere Aufmerksamkeit. In diesem Fall sind die öffentlichen Institutionen verantwortlich für die Erhaltung der wirtschaftlich tragfähigen Teile des Betriebs und seiner Arbeitsplätze. Auch hier hat die Landesregierung von Kalabrien die spezifische Aktion 9.6.1. im Por beschlossen, um diesen Notwendigkeiten begegnen zu können.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, wie politisches Handeln zu einer direkten Schwächung der Mafien beitragen kann. Aber es sind auch Beispiele, über die in Europa, ja in der ganzen Welt berichtet werden sollte, denn die internationale Verbreitung der 'Ndrangheta und anderer Mafien hat wirklich ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Die Präsenz des organisierten Verbrechens in Spanien, Deutschland, der USA und Australien, um nur einige zu nennen, macht es nötig, dass die Mafien von allen Regierungen möglichst koordiniert angegangen werden müssen, damit es keine Ecke der Welt mehr gibt, in denen sie sich frei entfalten können. ●●

Arturo Bova

Vorsitzender des Anti-'Ndrangheta Ausschusses
im Landtag von Kalabrien

Einleitung

Nach mehr als zweijähriger gemeinsamer Arbeit im Rahmen des deutsch-italienischen Projekts *Creating public spaces - best practice in the re-use of confiscated assets* freuen wir uns, diese Abschlussbroschüre vorlegen zu können. Das Projekt wurde finanziert von der Generaldirektion Migration und Inneres der EU-Kommission im Rahmen des Programms *Prevention of and fight against crime 2007 - 2013*.

Kriminelle Organisationen nach Art der Mafien und Neo-Nazis haben so manches gemeinsam, nicht zuletzt dass sie ihre Kraft aus der Bedrohung rechtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Strukturen und ganz allgemein aus der Schwächung demokratischer Kultur ziehen. Diese Schwäche ist sowohl Voraussetzung für, als auch Ziel der Entwicklung einer anti-demokratischen Gegenmacht, zum Beispiel in der Form territorialer Kontrolle. Im Zuge der Anti-Mafia-Gesetzgebung hat sich in Italien der Einzug von Vermögenswerten und Immobilien als Präventivmaßnahme gegen die mafiose organisierte Kriminalität bewährt. Mit der Richtlinie 42/2014 hat die EU das italienische Vorbild ihren Mitgliedsstaaten zur Prüfung empfohlen.

Im Projekt *Creating Public Spaces* hat seit Oktober 2014 durch komparative juristische Arbeit in Seminaren und Konferenzen eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen juristischen Grundlagen und Möglichkeiten dieser Rechtspraxis in Italien und Deutschland stattgefunden. Ebenso wurden sozialräumliche Aspekte der von den genannten Gruppen geschaffenen kulturellen und territorialen Hegemonie und die zivilgesellschaftliche Gegenwehr auf Arbeitsbesuchen in Kalabrien, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Eine zentrale Stellung im Projekt nahm die Beschreibung sogenannter Angsträume ein, für deren Herstellung die von kriminellen Netzwerken genutzten Immobilien von zentraler Bedeutung sind. Best-Practice Beispiele aus Kalabrien, ebenso wie manche Ansatzpunkte aus Deutschland zeigen auf, welche Möglichkei-

ten sozialer und kultureller Arbeit zur Verfügung stehen, um die praktische Relevanz und Symbolik solcher Immobilien im Sinne demokratischer Kultur zu verändern und damit gegen Angstzonen zu arbeiten.

Die Expertisen der im Projekt beteiligten Partnerorganisationen – Landesregierung von Kalabrien (lead partner), Osservatorio sulla 'Ndrangheta (Reggio Calabria), Amadeu Antonio Stiftung (Berlin), Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V. (Berlin), sowie die Berliner Humboldt-Universität (Jura Lehrstuhl Prof. Dr. Martin Heger) und die Römische La Sapienza Universität (Szenografie, Prof. Luca Ruzza) – sind in dieser in den drei Sprachen Deutsch, Italienisch und Englisch vorliegenden Publikation versammelt. Nach einer einleitenden Einbettung des Projekts im Kontext historischer und aktueller Verbindungen mafióser und rechtsradikaler Milieus widmet sich ein Abschnitt dem sozialräumlichen Problem kultureller Hegemonien und der sie kennzeichnenden Angsträume. Der zentrale Teil der Broschüre befasst sich in der Folge mit dem deutsch-italienischen Vergleich juristischer Grundlagen für die Rechtspraxis von Einziehung und Umnutzung von Immobilien. Der dritte Abschnitt schließlich kehrt zurück zu einer dezidiert zivilgesellschaftlichen Perspektive und beschreibt die praktischen Erfahrungen und Möglichkeiten kultureller Arbeit und demokratischer Interventionen mit Beispielen aus Kalabrien und Deutschland.

Wie so oft wird deutlich, dass auch mächtigen anti-demokratischen Strukturen erfolgreich begegnet werden kann, sofern eine seriöse Kooperation zwischen demokratischer Zivilgesellschaft und demokratischen Behörden erreicht werden kann. ●●

Benno Plassmann

Echolot - Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V., Berlin

Timo Reinfrank

Amadeu Antonio Stiftung, Berlin

Attilio Tucci

Osservatorio sulla 'Ndrangheta, Reggio Calabria



**NEUE BEDROHUNGEN
DEMOKRATISCHER KULTUR
DURCH MULTIKRIMINELLE
STRUKTUREN**





Historische und aktuelle Verbindungen zwischen Neo-Nazis, Rechtspopulist_innen und mafiösen kriminellen Organisationen

Von Enzo Ciconte und Jürgen Roth

Einführung

Es ist gespenstisch, dass die Beziehungssysteme zwischen rechtsradikalen und rechtspopulistischen Parteien und mafiösen Strukturen nicht nur in Deutschland ein schwarzes Loch sind – so als könne es Systeme dieser Art nicht geben, abgesehen vielleicht von Italien. Sowohl Medien wie Sicherheitspolitiker_innen scheuen sich, dieses Beziehungssystem zu problematisieren. Genau das gleiche geschah ja auch in den achtziger und neunziger Jahren mit der italienischen Mafia in Deutschland. Lange verschwiegen und inzwischen ein Topthema, leider sehr auf die 'Ndrangheta verkürzt.

Heute existieren zwei Ebenen in diesem Beziehungssystem. Die Arbeitsebene zwischen Mafia-Strukturen und Neo-Nazis auf einer (unteren) deliktischen oder auch sozialräumlichen Ebene. Das zeigt sich unter anderem daran, dass führende Neo-Nazis in Sachsen mit der Droge Crystal Meth dealen, die sie in Tschechien bei Mafiosi eingekauft haben. Oder daran, dass im Zusammenhang mit dem NSU immer wieder Figuren aus der Organisierten Kriminalität auftauchen, wie Jan P., der zum Thüringer Heimatschutz gehörte, gleichzeitig eng mit kriminellen Strukturen verbunden war und inzwischen vom BKA zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben wurde. Oder die Verbindungen zwischen kriminellen Rockerorganisationen mit Neo-Nazis. Das gilt gleichfalls für die Rockerorganisation Osmanen Germania, die in direkter Verbindung zu dem türkischen Mafiapaten Sedat Peker, wie zu Abgeordneten der AKP in der Türkei steht.

Die strukturelle und politische Metaebene dieser Beziehungssysteme zwischen Neo-Nazis, Rechtspopulisten_innen und Mafien ist für die demokratische Kultur nicht weniger bedrohlich. Denn es gibt kaum noch Zweifel, dass fast alle europäischen rechtsextremen und rechtspopulistischen Parteien oder Bewegungen tief in korrupte und mafiöse Strukturen eingebunden sind, eine Verschmelzung von Korruption und Mafien mit politischen Repräsentanten der rechtsextremen beziehungsweise rechtspopulistischen Parteien, insbesondere in den osteuropäischen EU-Staaten hat bereits stattgefunden oder findet gerade statt. Repräsentant_innen dieser Entwicklung sind jene Politiker_innen, die sich mit rassistischer Hetze sowohl gegen die Aufnahme von Geflüchteten aus muslimisch geprägten Ländern wie eine liberale multikulturelle Gesellschaft wehren und/oder vor dem drohenden Untergang des moralisch angeblich jungfräulichen ‚christlichen Abendlandes‘ warnen. Man muss mit Blindheit geschlagen sein, um nicht zu erkennen, dass das nur der Vorwand ist, um eine Wirtschafts- und Sozialpolitik durchzusetzen, die nur der eigenen politischen Familie dient. Das Ziel ist der absolute Vorrang des Eigeninteresses vor dem Gemeinwohl.

Historischer Kontext Westeuropas im Kalten Krieg

Um sich einem Verständnis solcher Netzwerke anzunähern, lohnt sich ein historischer Rückblick auf die langen Beziehungen zwischen den Mafien und Rechtsterrorismus in Italien. Zu Beginn des Kalten Krieges und in den sechziger und siebziger Jahren spielte Italien aus mehreren Gründen eine wesentliche Rolle: Weil es ein Land in der Nähe des Ostblocks war; weil es unter den westlich-kapitalistischen Ländern die größte, direkt an die Sowjetunion angebundene, Kommunistische Partei hatte; und weil es eine starke (neo)faschistische Partei im Parlament hatte, den *Movimento Sociale Italiano/MSI* (Italienische Soziale Bewegung). Noch bis in die letzte Phase seines Lebens hatte dieser als Sekretär einen sog. *Republicchino*, eine Person also, die einst im Namen Mussolinis dazu aufgerufen hatte, Partisan_innen zu töten. Außerdem hatte Italien immer eine große Galaxie neofaschistischer außerparlamentarischer Organisationen, mit engen Netzwerken in die sog. ‚schwarze subversive Szene‘ (schwarz ist in Italien die Farbe der Faschisten), oftmals wiederum mit konflikthafter Beziehungen zum parlamentarischen MSI. Eine Galaxie mit vielen Akronymen und Personen, die zugleich zusammenarbeiteten und gegeneinander kämpften. Schließlich war Italien ein Interventionsgebiet ausländischer Geheimdienste (z.B. der USA und Großbritanniens, wie man weiter unten sehen wird) und viele führende Personen der italienischen Geheimdienste blieben dem alten faschistischen Regime stark verbunden. Auch muss bedacht werden, dass Italien damals wie heute von einer starken Präsenz von drei historischen Mafiaorganisationen geprägt ist: Die Mafia (*Cosa Nostra*), ursprünglich in Sizilien entstanden, die *'Ndrangheta* ursprünglich aus Kalabrien, sowie die *Camorra* ursprünglich aus Kampanien. Nur vor dem Hintergrund dieses komplexen historischen Kontexts kann man sich einem Verständnis der Verbindungen zwischen Mafia, Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus annähern; dies gilt sowohl für Italien im Besonderen, als auch mindestens für Westeuropa im Allgemeinen. Für Staaten des ehemaligen Ostblocks gab es andere historische Entwicklungsbedingungen für die heutigen Netzwerke zwischen Rechtsextremist_innen, Rechtspopulist_innen und mafiösen Organisationen.

'Ndrangheta und Rechtsterrorismus in Italien am Ende des 20. Jahrhunderts.

Üblicherweise, so wird immer wieder festgestellt, würden Mafien ‚nur‘ wirtschaftliche Machtinteressen verfolgen, in der Regel ohne eine spezifische politische Ideologie zu haben. Zumindest dürfte dies im Allgemeinen für Italien gelten und zwar im Hinblick auf die Vergangenheit, mit Ausnahme jedoch eines lehrreichen Beispiels. In der Stadt Reggio Calabria nämlich gab und gibt es den *De Stefano Clan*, der organisatorisch und kulturell-ideologisch als faschistisch zu bezeichnen ist. Es handelt sich dabei um einen Clan mit einer starken Dominanz in den letzten dreißig, vierzig Jahren in der Provinz Reggio Calabria.

Ein Treffen am 25. Oktober 1969 in der Provinz Reggio Calabria soll hier als Anfangspunkt der Betrachtung dienen. Hochstehende 'Ndrangheta Mitglieder trafen sich am Tag nachdem in Reggio Calabria eine Kundgebung von Junio Valerio Borghese hatte stattfinden sollen, einem ehemaligen hochrangigen Kommandanten im Zweiten Weltkrieg unter Mussolini, u.a. Befehlshaber der unabhängigen militärischen Struktur der X^a MAS.¹ So wie andere kriminelle Faschisten und Nazis war auch er durch Agenten britischer Geheimdienste vor dem Tod bewahrt worden. Sie folgten dabei der Logik, dass der heutige Feind morgen zum besten Verbündeten werden könne, wenn es darum ginge, gegen neue Feinde zu kämpfen.

Das 'Ndrangheta Treffen am 25. Oktober 1969 hatte darüber zu entscheiden, ob die 'Ndrangheta eine unterstützende Position gegenüber der derzeitigen Regierung beibehalten, oder ihre politische Achse nach rechts bewegen sollte, um dann das Projekt eines Staatsstreichs der extremen Rechten unter der Führung von Junio Valerio Borghese zu unterstützen. Zu diesem Zeitpunkt war Italien stark von den Ereignissen der Studentenbewegung und zahlreicher gewerkschaftlicher Machtdemonstrationen mit starken Lohnforderungen geprägt. Diese Entwicklungen besorgten all diejenigen sehr, die Angst vor Veränderungen hatten, sodass aus dieser Furcht vor einer kommunistischen Regierung terroristische Aktionen und Strategien umgesetzt wurden. Am 12. Dezember 1969 explodierte in Mailand auf der Piazza Fontana eine Bombe; fast gleichzeitig explodierte eine Bombe vor der Bank für Landwirtschaft in Rom. Dies war der Auftakt für das, was in Italien die *Strategie der Spannung*² genannt wird.

Im Jahr 1970 findet noch eine weitere Entwicklung statt, die die Situation verschlimmerte: In Reggio Calabria brachen Unruhen aus dem scheinbar oberflächlichen Grund aus, dass der Sitz der neuen Regionalverwaltung für Kalabrien in Catanzaro anstatt in Reggio Calabria angesiedelt wurde.³ Die Revolte wurde von der faschistischen Rechten übernommen und geleitet. Ciccio Franco, leitender Gewerkschaftsfunktionär der neofaschistischen CISNAL, setzte sich an die Spitze der Revolte und wurde später in den Senat der Italienischen Republik gewählt. Die Präsenz der 'Ndrangheta in diesen Unruhen war sehr deutlich. Bei all diesen Ereignissen gab es eine Zusammenarbeit der umstürzlerischen extremen Rechten und der 'Ndrangheta. Während der Planungen des Borghese-Staatsstreichs wurde auch die sizilianische Mafia zur Mitarbeit aufgefordert, aber schlussendlich kam es zu keiner Übereinkunft.

- 1 Offiziell Teil der italienischen Kriegsmarine war dies eine Einheit von 20.000 Soldaten, die von 1943 bis 1945 unter dem Kommando des Fregattenkapitäns Valerio Junio Prinz von Borghese aktiv gewesen ist. Mit einem großen Anteil Marineinfanteristen war diese Einheit stark im Kampf gegen die Partisan_innen engagiert.
- 2 Der Ermittlungsrichter Ferdinando Imposimato zitiert seinen im Juli 1976 ermordeten Kollegen Vittorio Occorsio, nach dem die Grundlogik der Strategie der Spannung gewesen sei „Terror zu säen unter den Italienern, um sie dazu zu bringen, eine starke Regierung zu fordern, die die Ordnung wiederherstellen könne, dabei alle Schuld den Roten in die Schuhe schiebend.“ <http://www.avvocatisenzafrontiere.it/?s=Ferdinando+Imposimato>, abgerufen am 22.8.2016.
- 3 Der am meisten genutzte Schlachtruf der Aufrührer war „*Boia chi molla*“ („Henker ist, wer aufgibt“), ein typischer Slogan der neofaschistischen Szene Italiens. Die Unruhen dauerten ungefähr zehn Monate lang an, sechs Menschen kamen dabei ums Leben und tausende wurden festgenommen.

Ein weiteres Beispiel für die Beziehungen zwischen Mafia und Rechtsterrorismus (*schwarzer Terrorismus*, wie man in Italien sagt) ist die Ermordung des Richters Vittorio Occorsio,⁴ einem außergewöhnlichen italienischen Ermittlungsrichter, der bereits früh zur subversiven extremen Rechten und Licio Gelli, dem Leiter der Freimaurerloge P2, ermittelt hatte. Occorsio wurde am Tag vor der Vernehmung von Licio Gelli durch Pier Luigi Concutelli ermordet, einem bekannten führenden Faschisten. Wichtige Aussagen für Occorsios Ermittlungen waren vom Kronzeugen Toto D'Agostino gekommen, einem wichtigen Mann der 'Ndrangheta. Auch der Mörder Occorsios wiederum konnte Dank der Hinweise eines weiteren Mannes der 'Ndrangheta aus dem *De Stefano Clan* identifiziert werden. Faschisten und Mafialeute, die immer so viel auf Ehre geben, sind am Ende doch immer einfach auch Spione.

Und noch ein Beispiel für die Beziehung zwischen der 'Ndrangheta und der umstürzlerischen extremen Rechten in einer wichtigen Angelegenheit: Während des Prozesses über den Anschlag an der Piazza Fontana wurde neben anderen Franco Freda angeklagt, wieder eine Person aus der Szene der subversiven extremen Rechten. Außer ihm waren unter den Angeklagten auch Personen aus den Geheimdiensten. Während dieses Prozesses, der in Catanzaro stattfand, floh Freda und tauchte unter. Einige Monate später wurde er in Costa Rica aufgespürt. Franco Freda konnte untertauchen, indem er sich in einem Haus von Filippo Barreca versteckte, einem Mitglied des *De Stefano Clans*. Barreca war mit Freda in Kontakt gekommen auf Vermittlung von Paolo Romeo, einer prominenten Figur der umstürzlerischen neofaschistischen Szene, später Parlamentsabgeordneter, verurteilt wegen Mafiabegünstigung, aber für sehr lange Zeit weiter eine einflussreiche Person in Kalabrien.⁵ Aber Philip Barreca war nicht nur ein Mann der 'Ndrangheta; er war auch ein Informant italienischer Geheimdienste. Er war es schließlich, der den Justizbehörden auch den Hinweis gab, dass sich Franco Freda in Costa Rica aufhielt.

Banda della Magliana, Mafia Capitale, bis heute

Ein weiterer Komplex starker Beziehungen zwischen Mafia und neofaschistischer Subversion findet sich im Umfeld der sog. *Banda della Magliana*⁶ in Rom, in der und in deren Umfeld sich Männer der sizilianischen Mafia, der 'Ndrangheta, und der Nachrichtendienste tummelten, ebenso wie umstürzlerische Faschisten und gewöhnliche Kriminelle. Unter ihnen zum Beispiel auch ein gewisser Massimo Carminati; heute finden wir ihn wieder als einen der Hauptangeklagten in dem Großprozess in Rom, der als *Mafia Capitale* ('Mafia Hauptstadt') bezeichnet wird. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft von Rom ist er der Kopf einer Mafia Organisation – ohne allerdings selber aus Kalabrien, Sizilien oder Kampanien zu stammen –, denn Carminati arbeitet mit Mafiamethoden. Die vorangegangene Ermittlungsoperation *Mondo di mezzo* ('Welt in der Mitte', 'Halbwelt') hat eine ganz neue Phase in der Geschichte der Mafien in Italien eröffnet.

4 Vittorio Occorsio hatte vorher bereits über den gescheiterten Putschversuch von Borghese ermittelt. Er war der erste Staatsanwalt, der über die Verbindungen zwischen dem schwarzen neofaschistischen Terror, Freimaurerlogen und fehlgesteuerten Teilen der Geheimdienste (z.B. dem Sifar, Servizio Informazioni Forze Armate / Militärgeheimdienst) ermittelte.

5 S. auch Waibel, Ambros: „Die Mafia-Faschismus-Connection“, in: taz. die tageszeitung vom 14.7.2016 <http://www.taz.de/!5319142/> abgerufen am 22.8.2016.

6 Die *Banda della Magliana* begann ihre Aktivitäten in Rom in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre. Ihr Netzwerk umfasst nicht nur zentrale kriminelle Gruppen der Stadt, sondern auch große mafiöse Organisationen wie Cosa Nostra und Camorra. In einer Reihe von Prozessen rund um Straftaten, die der *Banda della Magliana* zugeordnet werden konnten, finden sich Beziehungen zu Personen der Geheimdienste, aus Freimaurerlogen und der umstürzlerischen extremen Rechten.

Eine wichtige Figur aus faschistischen umstürzlerischen Kreisen dieser Art ist Gennaro Mokbel, ein Freund von Valerio Fioravanti und Francesca Mambro, die für das Attentat von Bologna (1980) verurteilt wurden. Und wir finden ihn auf dem Foto eines Abendessens im Jahr 2010, bei dem auch zwei weitere interessante Charaktere zugegen waren. Der erste ist ein Mitglied eines Clans der kalabrischen 'Ndrangheta aus der Gegend von Crotona; der zweite ist ein Senator der Italienischen Republik, der in einem Auswahlwahlkreis gewählt wurde, der auch Belgien und Deutschland umfasst. Leute der 'Ndrangheta hatten es geschafft mittels der italienischen Botschaft Wahlunterlagen so zu manipulieren, dass Nicola Di Girolamo aufgestellt werden konnte.⁷ Auch direkter Wahlbetrug durch Mitglieder von 'Ndrangheta Clans in Baden-Württemberg ist wohl im Spiel gewesen, so dass Di Girolamo auch wirklich in den Senat gewählt wurde. Schließlich wurde er 2010 dazu gezwungen zurückzutreten und wurde festgenommen.

Nachdem die Berliner Mauer fiel machten die Leute der umstürzlerischen extremen Rechten weiter ihre Geschäfte. Sie konnten sich neu erfinden in anderen Geschäftsfeldern und führten keine Anschläge mehr aus. Aber es ist davon auszugehen, dass die Netzwerke weiter existieren und dazu bereitstehen, wenn es denn mal nötig sein sollte, wieder in ihr altes Metier des Terrorismus zurückzukehren.

„Gladio“: Organisationsformen des „Tiefen Staats“

Diese italienischen Erfahrungen führten zu dem, was gemeinhin als der ‚Tiefe Staat‘ umschrieben wird. Dabei geht es um die Frage, ob es im Zusammenhang mit ideologisch gesteuerten, partiell geheimen Machtstrukturen, eben dem Staat im Staate, eine Art politischen Fingerabdruck gibt. Wichtigstes Erkennungsmerkmal dieses Fingerabdrucks sind völkischer Nationalismus, Elitismus und Autoritarismus. Er zeigt sich sowohl bei nationalkonservativen als auch bei rechtsradikalen Parteien und Organisationen noch in den Achtzigerjahren, nicht nur in Italien, sondern auch in anderen europäischen Ländern. Ob man sich die Beispiele der *Stay-behind*-Organisationen der Fünfziger- und Sechzigerjahre anschaut,⁸ oder die nicht weniger geheime Bruderschaft der ehemaligen NS-Offiziere Anfang der Fünfzigerjahre, die Operationen von ‚Gladio‘ bis Anfang der Neunzigerjahre oder die Verstrickungen ehemaliger Nazi-Richter und hoher Polizeibeamter in Deutschland bis in die späten Siebzigerjahre – überall ist dieser strukturelle Fingerabdruck selbst heute noch zu finden.

⁷ S. auch Schönau, Birgit: „Gennaro und seine Freunde“, in: Die Zeit vom 18.3.2010, <http://www.zeit.de/2010/12/Mafia-Telekommunikation-Italien>, abgerufen am 22.8.2016.

⁸ Die Bezeichnung ‚stay behind‘ bezieht sich auf die hypothetische Aufgabe dieser Strukturen bei einer möglichen Besetzung Westeuropas durch die Sowjetunion hinter der Frontlinie zu bleiben, um dort mit Guerilla- oder Sabotagetaktiken weiteren Widerstand zu leisten.

Es gab eine Geheimorganisation, die sich jeglicher demokratischen Kontrolle entziehen konnte und von Geheimdiensten in Zusammenarbeit mit der NATO geleitet wurde. Diese Geheimorganisation wurde mit blutigen Terrorakten in Verbindung gebracht, und sie konnte illegal in das politische Leben demokratischer Staaten eingreifen. Sie operierte außerhalb jeglicher Legalität und entwickelte gefährliche Angriffskapazitäten gegen demokratische Strukturen. Diese Vorwürfe wurden in einer Resolution des Europäischen Parlaments vom 22. November 1990 erhoben.⁹ Darin forderte das EU-Parlament die Mitgliedstaaten dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine komplette Bestandsaufnahme dieser Organisation zu erstellen, gegebenenfalls im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Gleichzeitig sollten ihre Verbindungen zu den jeweiligen Geheimdiensten, den terroristischen Aktionsgruppen und ihre Affinität mit anderen illegalen Praktiken zu agieren, überprüft werden. Geschehen ist das mit wenigen Ausnahmen, wie in Italien, Belgien und der Schweiz, nicht.

Beispiel Türkei

In der Türkei hatte das türkische Militär in den Sechziger- und Siebzigerjahren ebenfalls eine ‚Gladio‘-inspirierte ‚Stay-behind-Armee‘ im Kampf gegen Kommunisten und politische Gegner aufgebaut. Die Kommandos wurden vom türkischen Geheimdienst MIT, vor allem aber von US-amerikanischen Spezialeinheiten ausgebildet. Besonders eingebunden in diese Strategie waren die Anhänger der faschistischen *Partei der Nationalistischen Bewegung* (MHP), bekannt für die engen Verbindungen zur türkischen Drogenmafia, den sogenannten *Babas*. Führende Personen der MHP in Deutschland organisierten in den siebziger und achtziger Jahren sowohl den Heroinhandel, unterhielten gleichzeitig enge Kontakte zum türkischen wie deutschen Nachrichtendienst und terrorisierten türkische wie kurdische Oppositionelle in Deutschland.

Beispiel Griechenland

In Griechenland wiederum war ‚Gladio‘ am Militärputsch gegen die sozialistische Regierung von Papandreou im April 1967 beteiligt. Statt ‚Gladio‘, wie in Italien, wählten die Griechen den Tarnnamen ‚Sheep skin‘ (‚Schafsfell‘). An der Spitze der Putschisten stand Georgios Papadopoulos, der sowohl griechischer Offizier als auch CIA-Gehaltsempfänger war. Aus der Sicht Washingtons rettete der Putsch die freie Welt vor der kommunistischen Gefahr. Die Obristen selbst rechtfertigten ihren Putsch als „Revolution zur Rettung der Nation“. Denn eine kommunistische Verschwörung in Verwaltung, Bildungswesen, den Medien und sogar in der Armee habe einen Umsturz notwendig gemacht. Der Anführer der Putschisten war Leiter der 3. Generalstabsabteilung für Operationsplanung. Er realisierte mit seinem Putsch jenen Plan, der schon in den Fünfzigerjahren im Zusammenwirken mit der NATO für den Fall eines kommunistischen Angriffs erarbeitet worden war. Dieser Plan sah den Einsatz der Geheimtruppe ‚Schafsfell‘ zur überfallartigen Besetzung von wichtigen Punkten und zur Internierung unliebsamer Politiker vor. Auf Einladung des griechischen Militärs hielt sich im April 1968 übrigens eine Gruppe von italienischen Rechtsradikalen in Griechenland auf, um Methoden der Aufstandsbekämpfung vor Ort zu studieren, unter ihnen wohl auch ein gewisser Stefano Delle Chiaie.

⁹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 324, 24. Dezember 1990, S. 201.

Mittel- und Osteuropa heute: ‚captured states‘

Die Ansicht, dass Mafien üblicherweise wirtschaftliche Machtinteressen verfolgen würden, ohne spezifische politische Ideologie bzw. ohne Anspruch auf direkte Macht, mag für Italien gelten, und zwar im Hinblick auf die Vergangenheit (mit Ausnahme des oben genannten *De Stefano Clans* in Reggio Calabria). In anderen europäischen Ländern sieht das anders aus. Dabei spielt der ehemalige Ostblock, insbesondere die Visegrád-Staaten, eine zentrale Rolle und zwar nicht nur im Hinblick auf die Flüchtlingskrise, sondern auf die Zerstörung der liberalen Demokratie. Sie sind inzwischen in die Hände mafioser Netzwerke gefallen: Teile der ehemaligen Nomenklatura, Geheimdienstler, Wendegewinnler, Embargogewinnler, Kriminelle und Mafiosi oder Oligarchen.

Auf dem Balkan wiederum strebten maßgebliche Akteure der Mafia erfolgreich in hohe Regierungs- oder Parteiämter und/oder pflegen gute Beziehungen in diese Kreise. Es handelt sich um ‚multifunktionale‘ Personen mit politischer Ausrichtung, die sich nicht selbst „die Hände schmutzig machen“, sondern ihren Einfluss in der ‚Unterwelt‘ zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzen. Sie schaffen durch ihre Beziehungen in Politik, Wirtschaft und bei den Sicherheitskräften für die Mafia Freiräume und Zugänge für deren klassische Betätigungsfelder. Da gibt es das Kosovo. Hier fand die Verwandlung eines Führungsmitglieds der UÇK (die sog. Befreiungsarmee des Kosovo) hin zum großen Drogenhändler bis zum geachteten Regierungsmitglied innerhalb weniger Jahre statt. Das Ergebnis war und ist eine Kleptokratie und eine verarmte Bevölkerung in einer Pseudodemokratie und ein nur rudimentärer Rechtsstaat in Europa.



Oder nehmen wir den ungarischen Premierminister Viktor Orbán. Ungarn galt nach der Wende 1989 als Star unter den Transformationsstaaten, mit einer funktionierenden demokratischen Kultur. Mitte der neunziger Jahre erhielt der heutige Premierminister Viktor Orbán, damals war er nur einfacher Abgeordneter der Partei Fidesz, vom russischen Mafiapaten Semion Mogilevich, nach Aussage eines Kronzeugen, eine Million Deutsche Mark für seine Partei Fidesz. Der Kronzeuge erklärte in einer Eidesstattlichen Versicherung unter anderem: „Mogilevich nannte dies Zuwendung, später einmal Wahlkampfspende.“¹⁰

Die ungarische Wirtschaft wird heute, zwanzig Jahre nach diesem Vorgang, von Klientelwirtschaft und einem Staatskapitalismus dominiert, steht im Länderbericht 2015 des US-Außenministeriums. Beklagt wird zudem das „State Capture, aufgrund einer undurchsichtigen Symbiose zwischen der Regierung und ausgewählten Privatunternehmen.“¹¹ Unter *State Capture* versteht man die systematische politische Korruption, in dem private Interessen die Entscheidungsprozesse des Staates in erheblichen Umfang zu ihrem eigenen Vorteil beeinflussen. Ihr Einfluss erfolgt in staatlichen Institutionen, einschließlich der Legislative, Exekutive, den Ministerien und der Justiz.

Seitdem Viktor Orbán die Regierung führt ist genau das geschehen. Und zwar durch die Stärkung der Fidesz-loyalen Unternehmer mittels entsprechend ‚zugeschnittener‘ Vergabe für öffentliche Aufträge. Das heißt, dass die ungarische Wirtschaft den Bedürfnissen von Orbán und seinen ‚Amigos‘ untergeordnet wurde, während gleichzeitig die demokratischen Strukturen zerschlagen wurden. Sein Vater und einige Geschwister kamen zu beachtlichem Wohlstand, seitdem Viktor Orbán die Staatsgeschäfte leitet. „Allein in der Zeit zwischen 1998 und 2002 stieg der Wert der Dolomit Kft, die seinem Vater gehört, von 98 Millionen im Jahr 1998 auf 660 Millionen Forint im Jahr 2002. Das Unternehmen Gánt-Ko Kft., in dem sein älterer Bruder das Sagen hat, steigerte seinen Wert von 16 Millionen Forint auf 167 Millionen Forint.“¹² József Debreczeni ist heute einer der angesehensten Publizisten Ungarns und ehemaliger politischer Berater von Viktor Orbán. Im Jahr 2009 veröffentlichte er den Bestseller *Arcmás* (Das andere Gesicht). Dort behauptete er, dass Viktor Orbán, beziehungsweise seine Frau, im Jahr 1998 im Stadtteil Pest ein Appartement im Wert von 563.000 Forint kauften. Vier Jahre später wäre in einem exklusiven Budapester Stadtteil eine Villa dazu gekommen und zwar im Wert von 75 Millionen Forint. Dabei ist das Gehalt eines Premierministers, der fünf Kinder zu versorgen hat, nicht besonders üppig. „Ungarn ist in den letzten Jahren zu einer Art großem Gutshof geworden“, sagt die Budapester Journalistin Krisztina Ferenczi: „Orbán hat eine neo-feudale Ordnung mit Herren und Leibeigenen errichtet. Seine armenfeindliche Politik verschleierte er dadurch, dass er nationalistische Stimmungen anheizt.“¹³

10 Eidesstattliche Versicherung, Dietmar Clodo, 15. Juni 2016.

11 <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2015/eur/252855.htm>

12 <http://hungarianspectrum.org/2011/12/03/the-Orbán-family-and-corruption/> abgerufen 12. Dezember 2016.

13 Keno Verseck: Ungarn: Orbáns Clan plündert die Staatskassen, in: Der Spiegel, 2. April 2014.

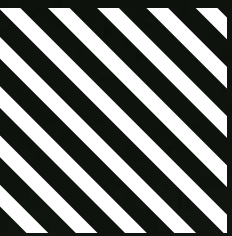
László Keller war unter anderem von 2002 bis 2004 Staatsminister für öffentliche Finanzen im Amt des Premierministers. Schwerpunktmäßig befasste er sich mit der Kontrolle öffentlicher Ausgaben. „Nachdem die Orbán-Regierung 1998 an die Macht kam wurde die Korruption zentralisiert. Orbán baute die Strukturen auf, die es ermöglichen, die staatlichen Gelder in privaten Schatullen verschwinden zu lassen. Zu den Profiteuren gehörte auch sein Vater.“ Auf die Frage, ob Viktor Orbán wie die italienische Mafia agiere, antwortete er: „Das ist nicht übertrieben. Er ist der Capo, der ungarische Don Corleone.“¹⁴ Und der Soziologe Kim Lane Scheppele von der Princeton Universität nennt das existierende Orbánsche System einen „postkommunistischen Mafiastaat.“¹⁵ Viktor Orbán wird, das sollte nicht vergessen werden, von den europäischen Rechtspopulisten, nicht nur von Pegida, sondern bis hin zur CSU als Hüter des christlichen Abendlandes gefeiert.

Zum Abschluss

Kurzum: Die demokratische Kultur in Europa wird nicht nur, was im Prinzip inzwischen Jeder erkennen könnte, durch völkisch-autoritäre Bewegungen und Parteien attackiert, sondern zugleich durch kriminogene, sprich Mafiamischstrukturen, innerhalb der Regierungsapparate einiger europäischer Ländern selbst. Gemeinsam verhindern sie, dass es öffentliche Räume für eine demokratische Kultur geben kann, insbesondere für die im sozialen Elend Lebenden oder jene die in Europa Schutz suchen. Und das wird mehr oder weniger klaglos von der demokratischen europäischen Gesellschaft hingenommen. Die empörungsgeleitete Fixierung auf einzelne italienische Mafiasyndikate wie die 'Ndrangheta (ohne deren Einbindung in die neoliberale Wirtschaftsordnung zu erwähnen) verhindert, dass die Mafien und ihre brüderlichen Beziehungen zu rechtsradikalen wie rechtspopulistischen Parteien bzw. Regierungen in Europa überhaupt als massive Bedrohung wahrgenommen werden. ●●

¹⁴ Gespräch mit László Keller in Budapest.

¹⁵ Scheppele Kim Lane: Vorwort für Magyar Bálint: Post-Communist Mafia State. The Case of Hungary, 2016, S. xxiii.



KULTURELLE HEGEMONIEN, TERRITORIALE DOMINANZEN UND ANGSTRÄUME





Angstzonen: Eine sozialwissenschaftliche Annäherung mit Betroffenenperspektiven

Von Tahera Ameer, Stella Hindemith und Tobias Scholz

Der Anklamer Bahnhof liegt am Rande der Stadt. Bevor hier der *Demokratiebahnhof* einzog, war der Bahnhof und sein Vorplatz ein Ort, den viele Menschen mieden. Gerade dann, wenn es dunkel wird und sich die Straßen, auf denen auch tagsüber wenige Menschen unterwegs sind, völlig leeren, stellt sich an solchen Orten die Frage: Wer kommt zur Hilfe, wenn etwas geschieht? Nun gibt es solche Bahnhöfe an vielen Orten, der Fall Anklam ist deshalb besonders, weil die NPD in der Stadt fest verankert und die Präsenz von Nazis unübersehbar ist. Im November 2014 wurden auf dem Vorplatz des Bahnhofs drei Geflüchtete von Nazis angegriffen, einer der Nazis zog ein Messer, ein anderer versuchte, einen der Geflüchteten mit dem Auto anzufahren. Die Tat geschah abends und – selbstverständlich – ohne Zeug_innen. Bequem wäre, sie abzutun als (fürchterliche) Einzeltat. Diese Möglichkeit fällt jedoch weg, hört man die Stimmen von *People of Color* oder anderen Menschen, die nicht in die rasseideologischen Vorstellungen von Nazis passen: Nicht nur kam es in Anklam immer wieder zu rassistischen Angriffen, nicht nur galt

der Bahnhof lange Zeit als Treffpunkt der rechtsextremen Szene, es ist für Menschen, die sichtbar gesellschaftlichen Minderheiten angehören, auch fast unmöglich, sich durch die Stadt zu bewegen, ohne angestarrt zu werden. Feindseligkeit und Rassismus sind überall spürbar. Der Bahnhof wird im Lokalraum zum symbolischen Ort, an dem sich die rechtsextreme Hegemonie verdichtet, wenn auch das Problem der gesellschaftlichen Atmosphäre nicht über das ‚Problem Bahnhof‘ gelöst werden kann.

Dieses Beispiel, das sich aktuell auch auf viele andere Städte und Dörfer beziehen könnte, eröffnet die Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Angstraums bzw. der Angstzone. Dieser Begriff wird seit Ende der 1990er Jahre von deutschen Medien in der Berichterstattung über rassistische Übergriffe und von Rechtsextremen dominierte Orte benutzt. Er ist bis heute aber eine unscharfe Kategorie geblieben, weil meist nur am konkreten Beispiel beantwortet werden kann, für wen, warum und wo ein Angstraum existiert und welche Voraussetzungen seine Entstehung begünstigen.

Angstzonen tauchen nie zufällig oder inselhaft irgendwo auf. Wo sie existieren, sind sie Indikatoren für eine anfällige oder schwache lokale demokratische Kultur. Wo rechtsextreme Gruppen in markierten, quasi ‚geschlossenen‘ Sozialräumen erfolgreich ihre Machtansprüche geltend machen und sanktionieren, sind grundgesetzliche Selbstverständlichkeiten einer offenen Gesellschaft aufgehoben. Eine lokale, demokratische, migrantische oder antirassistische (Sub-)Kultur und Zivilgesellschaft, die sie daran hindern würde, wird dann in ihrer Arbeit behindert oder ist nicht vorhanden.

Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, sich dem Konzept des lokalen Angstraums anzunähern und im Kontext des Projektes *Creating Public Spaces* zu differenzieren. Das große Potential der Um- bzw. Weiternutzung von ehemals durch kriminelle Netzwerke oder Neo-Nazis genutzten Gebäuden liegt schließlich in der Veränderung sozialräumlicher Ordnungen, d.h. in der Zurückdrängung existierender Angstzonen und der Schaffung öffentlicher Orte für demokratische Kultur.

Die Notwendigkeit, sich eingehender mit dem Begriff des Angstraums zu beschäftigen – im Weiteren synonym mit dem Begriff der Angstzone verwendet – erwächst aus der Tatsache, dass kaum wissenschaftliche Literatur zu diesem Phänomen existiert und die wenigen verfügbaren Titel meist nicht den aktuellen politischen und demografischen Entwicklungen Rechnung tragen. Hinzu kommt, dass es gerade aus der Perspektive jener, die am stärksten von der Wirksamkeit besagter Angstzonen betroffenen sind, nämlich den jeweils als Minderheit definierten und bedrohten Gruppen, keine Schriften z.B. in Form von Handlungsanweisungen gibt. Neben den aus der jahrelangen Projektarbeit der Amadeu Antonio Stiftung hervorgegangenem Materialen, greift dieser Beitrag Thesen und Beobachtungen aus den Studien von Uta Döring (2008) und Thomas Bürk (2012) auf.

Die zentrale Stellung des sozialräumlichen Ansatzes im Projekt *Creating Public Spaces* ergibt sich aus der Beobachtung, dass sich die im Vergleich zu Italien so unterschiedliche Rechtskultur – und damit die Voraussetzungen für der EU-Richtlinie entsprechende Reformen – in Deutschland nur dann ändern wird, wenn die juristischen Instrumente des Einzugs und des Re-Use in den Lebenswelten der Menschen auch spürbar wirksam werden. Die in Italien gängige Praxis der Umnutzung durch zivilgesellschaftliche Akteure muss sich in Deutschland erst bewähren, wozu eine genaue Kenntnis jener Sozialräume, die verändert werden sollen, von Bedeutung ist. Die Auseinandersetzung wird zeigen, welche Parallelen in Bezug auf Angstzonen, ihre Herstellung und Aufrechterhaltung in Deutschland und Italien existieren und die These untermauern, dass Gebäude bei der Herstellung von territorialer Dominanz durch Gewalt und Einschüchterung eine zentrale Funktion innehaben. Um pluralistische, öffentliche Räume und demokratische Kultur schaffen zu können, muss verstanden werden, wie Angsträume entstehen und funktionieren und welche Funktion dabei Immobilien zukommt.

Von der ‚national befreiten Zone‘ zur Angstzone

Die Diskussion um sogenannte Angsträume fußt in Deutschland auf zwei verschiedenen Entwicklungen. Zum einen (A) einer ab den 1980ern geführten, von feministischen Wissenschaftler_innen, Stadtplaner_innen und Architekt_innen angeregten Debatte über männliche Gewalt gegenüber Frauen im öffentlichen und halböffentlichen städtischen Raum. Damals wurden bestimmte Orte auf Grundlage der weiblichen Wahrnehmung und empirisch erhobener Unsicherheitsgefühle als Angsträume bezeichnet, so zum Beispiel Unterführungen, Tiefgaragen, Parks, die Gegenden um Bahnhöfe etc., wozu auch eine ganze Reihe von Studien entstand. Als potentielle Angst- oder Furchträume wurden diese Orte auch in stadtplanerische Prozesse einbezogen bzw. entsprechende Vermeidungsstrategien entwickelt (z.B. Frauenparkplätze in Tiefgaragen).

Zum anderen (B) greift die Verwendung des Begriffs Angstzone auf Entwicklungen zurück, die ab den 1990er Jahren mit dem Entstehen und dem öffentlichen Sichtbarwerden einer aktionsorientierten, rechtsextremen Jugendkultur sowie deren territorialen Strategien speziell in Ostdeutschland offenkundig wurden. Ein zentraler Baustein in den methodischen Überlegungen rechtsextremer Akteure waren damals die sogenannten ‚national befreiten Zonen‘, die als Aktionsräume mit weitreichender Autonomie dieser Gruppen entstehen sollten. Das Konzept der Angstzone wird im Folgenden besonders aus der Diskussion um diese Herrschaftsräume und Rückzugsorte rechtsextremer Gruppen hergeleitet.



Nach der ‚Wiedervereinigung‘ und im Verlauf der 1990er Jahre war in rechtsextremen und nationalistischen Zeitschriften immer häufiger vom strategischen Ziel der Errichtung ‚national befreiter Zonen‘ zu lesen. Diesbezügliche Überlegungen waren stark von territorialem Denken geprägt, allerdings weniger in einem expansiven Sinne als mit der Absicht, in bestimmten Gebieten eine Gegenmacht bzw. Gegengesellschaft zur Mehrheitsgesellschaft aufzubauen. In diesen sollte nicht nur die ideologisch-politische Deutungsmacht bei rechtsextremen Akteuren liegen, sondern auch das Gewaltmonopol. Ideologische Anleihen machten die nationalistischen Strategen u.a. bei der sozialrevolutionären *Terza Posizione*, einer 1977 entstandenen Strömung der italienischen aktionistischen Rechten um Roberto Fiore.

Eine einheitliche Anleitung zur Installierung von ‚national befreiten Zonen‘ gab es in den Publikationen der extremen Rechten zwar nicht, die konzeptionellen Überlegungen deckten jedoch solche Aspekte wie Finanzierungsmodelle, ökonomische Unabhängigkeit durch die Errichtung nationalistischer Kooperativen sowie deren Vernetzung ab. Ein wichtiges Ziel war die Gewinnung der allgemeinen Bevölkerung für das eigene, umfassende sozialräumliche Projekt, d.h. sich dem Einfluss des Staates in allen Handlungsbereichen zu entziehen. Abweichende politische Ideen oder alternative Lebenswürfe sollten sukzessive aus dem Hoheitsbereich verdrängt werden, ebenso wie Menschen mit ‚fremder‘ Religion oder Hautfarbe.

Als im Jahr 2006 – wenige Monate vor der Eröffnung der Fußball WM in Deutschland – der ehemalige Regierungssprecher Uwe-Karsten Heye in einem Interview mit dem Deutschlandradio davon sprach, es bestünde für „Menschen mit nichtweißer Hautfarbe in manchen Gebieten Brandenburgs Lebensgefahr“, entbrannte besonders in den überregionalen Medien eine Debatte über sogenannte *No-go-areas*, die von Touristen und Angehörigen von Minderheitengruppen gemieden werden sollten.

Auch wenn sich besagte Gebiete so idealtypisch wie oben beschrieben bis heute kaum irgendwo umgesetzt finden – die Ziele rechtsextremer und nationalistischer Gruppen bleiben erhalten: die Herstellung einer kulturellen Hegemonie und die Erlangung territorialer Kontrolle. Wie sich der Versuch dieser Herstellung im konkreten Fall vollzieht, hängt selbstverständlich von der jeweiligen örtlichen Situation ab. Prozesse der Raumanweisung im ländlichen Raum – die Entstehung der von Heye angesprochenen *No-go-areas* – können aber allgemein von jenen in urbanen Gebieten unterschieden werden. Erstere vollziehen sich meist gewaltloser und mit größerer Akzeptanz der lokalen Mehrheitsgesellschaft, d.h. Gewalt etwa gegen Migrant_innen wird von dieser nicht als Bedrohung wahrgenommen. Raumgewinne im urbanen Raum hingegen gehen deutlich gewaltvoller und vor allem sichtbarer vonstatten, wie das von Dierk Borstel entwickelte Vier-Phasen-Modell beschreibt. Borstel beobachtet bei der Herstellung und Behauptung territorialer Dominanz folgende vier Phasen:

- A) *Provokationsgewinne*: Die rechtsextremen Gruppen versuchen, sich über erste öffentliche Auftritte und das Markieren von Räumen durch Symbole, Plakate oder Sprühereien als ernst zu nehmende Gruppe im Sozialraum zu präsentieren.
- B) *Räumungsgewinne*: Die rechtsextremen Gruppen versuchen, andere Gruppen an bestimmten Orten zu verdrängen. Es handelt sich um einen Raumordnungskampf in begrenzten Räumen zu bestimmten Zeiten. Hier sind besonders Aspekte von Angst ‚im Spiel‘, indem etwa in Jugendzentren ‚eingedrungen‘ werden kann.
- C) *Raumgewinne*: In dieser Stufe präsentieren rechtsextreme Gruppen lokale Wirkungsmacht öffentlich. Ein bestimmter Raum gilt als ihr Terrain. Andere Gruppen meiden diese Orte, potenzielle Opfer begreifen die Orte als Angstzonen, die nicht oder nur mit besonderer Vorsicht zu betreten sind.
- D) *Normalisierungsgewinne*: Diese höchste Stufe zeichnet sich durch neue Selbstverständlichkeiten aus. Der Rechtsextremismus ist etabliert und die Ausgrenzung schwacher Gruppen allgemein akzeptiert.

Im Zuge solcher Prozesse entstehen Räume, in welchen Angehörige von als Minderheiten definierten Gruppen mit ständiger Bedrohung und der Erwartung gewalttätiger Diskriminierung leben müssen – Angstzonen entstehen. Die Parallele zu von kriminellen Organisationen nach Art der Mafien dominierten Gebieten in Italien und anderswo liegt auf der Hand. Interessen, Ziele und Methoden dieser gegenstaatlichen Akteure mögen sich an einigen Punkten unterscheiden: In der Praxis besteht einer der zentralen gemeinsamen Nenner darin, dass beide Arten von Gruppen ihre Kraft aus der Schwächung rechtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Strukturen und ganz allgemein aus der Schwächung demokratischer Kultur ziehen. Diese Schwäche ist sowohl Voraussetzung für, als auch Ziel der Entwicklung einer anti-demokratischen Gegenmacht. Wichtige Mittel zu diesem Zweck sind Einschüchterungen, Drohungen und der Einsatz von Gewalt.

Wessen Angst? Betroffenenperspektive und Strategien des Umgangs mit Angstorten

Die bis hierhin vorgenommene Annäherung an das Konzept der Angstzone als Resultat strategischer und territorialer Überlegungen rechtsextremer Gruppen hat sich auf die Gruppe der ‚Täterinnen und Täter‘ konzentriert, also auf jene, die mit Herstellung von Angstzonen ihre eigenen Ziele erreichen. Gleichmaßen markiert die Verwendung des Begriffs ‚Angstzone‘ in gewisser Hinsicht eine Verschiebung hin zur Betroffenenperspektive, d.h. hin zur Frage, für wen und warum Angsträume existieren. Die Definition des Konzepts der Angsträume als Orte, „an denen einzelne oder mehrere Mitglieder bestimmter Bevölkerungsgruppen aus spezifischen Gründen (Geschlecht, Alter, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Anwesenheit bestimmter Personen usw.) sich vor einer möglichen gegen sie gerichteten Kriminalität fürchten“ (Döring), untermauert diese Verschiebung. In den Fokus rücken damit Plätze und Gebäude, die wegen ihrer Lage, Nutzung und den dort stattfindenden Interaktionen Furcht erzeugen und aus diesem Grunde gemieden werden.

In der Auseinandersetzung mit der Art und Weise, wie bestimmte Sozialräume für bestimmte Gruppen Angsträume darstellen, ist es deswegen unumgänglich, zu verstehen, wie solche Orte wahrgenommen werden und wie mit ihnen ‚umgegangen‘ wird. Dieser Perspektivwechsel steht leider im Kontrast zu einer offiziellen, behördlichen Perspektive (auf angezeigte Delikte, Verurteilungen etc. ausgerichtet), was die Anerkennung des Phänomens Angstzone nicht nur verhindert, sondern außerdem die Angst bei den Betroffenen Menschen nur verstärkt, weil etwa die Polizei, die schützen soll, die Notwendigkeit dazu oft gar nicht sieht.

Das aus Sicht tatsächlicher und potentieller Opfer stärkste Mittel der Rauman eignung und Merkmal der Funktionsweise von Angsträumen ist selbstverständlich die Gewalt, bzw. die Frage, wie diese eingesetzt, angedroht und als Mittel der Einschüchterung gegenwärtig ist. Es geht hier aber durchaus auch um andere Formen der Kommunikation: NPD-Plakate, Orte, an denen sich die rechtsextreme Szene trifft, Kundgebungen, rechtsextreme Zeitungen an Kiosken oder entsprechende Graffitis in Bushaltestellen machen vor allem dann, wenn sie unkommentiert im öffentlichen Raum stehen bleiben deutlich, wer im öffentlichen Raum den Ton angibt. Die Kommunikation reicht hinein in alle Formen der Interaktion: Menschen mit sichtbaren körperlichen Einschränkungen werden bspw. oft einerseits angestarrt, gleichzeitig aber ‚übersehen‘. Diese unterschiedlichen Formen der Kommunikation sorgen insgesamt dafür, dass es auf die eingangs mit Bezug auf den Anklamer Bahnhof formulierte Frage (Wer kommt zur Hilfe, wenn etwas geschieht?) in Angstzonen keine sichere Antwort gibt.

Erfahrungen von Opfern bzw. Betroffenen und Strategien im Umgang mit Angstzonen

Angstzonen haben viele Gesichter. Dunkelheit schafft für die meisten Frauen verlässlich eine Angstzone, ebenso wie Parkanlagen und Parkhäuser. Darüber hinaus aber ist die Wahrnehmung dessen, was Angstzonen sind, auch extrem individuell und abhängig von gesellschaftlichen Atmosphären. Die Schweriner Keplerstraße, mit dem nah gelegenen Kaufland, ist ein solcher Ort. Dort einkaufen zu gehen, bedeutet für People of Color, sich in einen Angstraum zu begeben, in dem es vorkommen kann, dass Hunde auf einen gehetzt werden, um dem Satz „Ihr dürft hier nicht rein“, Taten folgen zu lassen. Das gewalttätige Mittel der Rauman eignung wirkt, egal zu welcher Tageszeit, unabhängig von belebter oder unbelebter Straße für alle, die potenziell von einem solchen Angriff betroffen sein könnten.

ZITAT

„Seitdem die Hunde auf Freunde von uns gehetzt wurden, haben wir alle Angst, dass uns etwas passiert, wir trauen uns nicht mehr unterwegs zu sein. Die Keplerstraße ist einer der Gründe, warum es diese Angst gibt. Dort geht man besser nicht hin, aber wir hören das von überall: Flüchtlinge sind nicht willkommen. Wir sind einfach verängstigt, denn wir wissen: Es gibt Menschen, die wollen nicht, dass wir hier sind. Und das macht uns zu schaffen, macht uns ängstlich und unsicher. Keplerstraße ist eine Sache, aber dass die Leute einfach gegen Geflüchtete sind, das ist auch klar. Das macht grundsätzlich Angst.“

Eine Person of Color, die in Schwerin im nah gelegenen Stadtteil Mueß wohnt, spricht von der Allgegenwart feindlicher Haltungen, die sich auch in verbalen Angriffen äußert, will aber keine Angstzonen für sich entstehen lassen, die ihn in seiner Bewegungsfreiheit einschränken würden. Er empfindet das Zusammenleben, das von Blicken und Musterungen geprägt ist, als normal. Wenn sich im öffentlichen Raum Angstzonen durch verbale Übergriffe eröffnen, reagiert er offensiv.

ZITAT

„Ich starre die Leute zurück an, ich antworte ihnen auf die Beleidigungen, weise das von mir. Es ist manchmal unangenehm, aber ich will mich nicht zurückziehen.“

Eine Mutter, die ihren geschützten Wohn- und Lebensraum durch mehrere rassistische Übergriffe in unmittelbarer Nähe des Wohnortes und sogar im Eingangsbereich der eigenen Wohnung entzogen bekam, reagiert mit Bewaffnung durch Pfefferspray.

ZITAT

„Ich lass mich von der Gewalt nicht beeindrucken. Ich habe mir Pfefferspray gekauft. Niemand kann mich von irgendetwas abhalten. Sich zurückziehen ist falsch. Angst zuzulassen ist nicht gut. Man muss sich dagegenstellen! Das ist es, was diese Leute wollen: Dass man sich zurückzieht und nur noch zu Hause ist, auf der Straße das Bild nicht mitgestaltet. Das ist es, was sie erreichen wollen. Aber das wollen wir nicht. Wir müssen etwas dafür tun – und das heißt: Rausgehen, wann auch immer. Wenn es sein muss und wenn man Lust dazu hat. Und auch überall dort hin, wo man hin will. Egal ob ich weiß, dass die Leute, die hier sind, mich nicht sehen wollen. Ich will! Ich will da sein.“

Angstzonen entstehen überall dort, wo verbale und tätliche Übergriffe stattfinden. Und sie entstehen dort, wo es ein kollektives Erfahrungswissen über potentiell gefährliche Räume gibt. Das kann das Parkhaus sein, es kann aber auch der Bürgersteig in einem Wohngebiet am helllichten Tag sein, auf dem einem fünf junge Männer mit Bierflaschen entgegenkommen.

Die Resultate solcher gesellschaftlichen Atmosphären sind unterschiedlich. Eine wichtige Strategie im Umgang mit Angsträumen ist und bleibt die Vermeidung derselben. Frauen und Mädchen betreten nachts oft keine Parkanlagen oder laufen Umwege nach Hause – dies betrifft auch weiße Frauen in urbanen Räumen. Die zweite, wichtige Strategie – soweit möglich – ist es, das eigene Erscheinungsbild so zu verändern, dass sichtbare, verletzlich machende Zugehörigkeiten verborgen bleiben. Jüdinnen und Juden sehen bspw. in vielen öffentlichen Räumen – auch tagsüber – vom Tragen von Davidsternen ab oder verbergen Kippot unter Mützen, Frauen, die Hijab tragen, tragen Kapuzen. Beide Strategien sind nicht für alle Menschen verfügbar. Für sie bleibt – neben inneren Formen des Umgangs, die dieser Text nicht erörtern kann – der Zusammenschluss in sozialen Zusammenhängen, die Sicherheit bieten. Diese Strategien – insbesondere die Vermeidung bestimmter Orte und die Anpassung des eigenen Erscheinungsbildes – gehen oft mit einem hohen Aufwand an (Selbst-)Kontrolle einher, sind aber durchaus auch widerständige Strategien, da sie den Zugang zum öffentlichen Raum erweitern und Hegemonien in Frage stellen.

Die angesprochenen Rauman eignungsprozesse wirken dabei durchaus auch auf Menschen, die sich vor Ort nicht auskennen. Durch entsprechende Markierungen und Interaktionen im öffentlichen Raum wird allen Menschen, die sich in ihm bewegen kommuniziert, wer dazu gehört und wer unsichtbar oder weg bleiben sollte.

Einen großen Unterschied können in diesen Situationen lokale, demokratische Strukturen machen. Ob Gegenkundgebung gegen eine Nazi-Demo, Übermalen von Aufklebern auf Stromkästen oder Einspruch bei rassistischen Kontrollen in Zügen: Immer dann, wenn bekundet wird, dass Menschen nicht einverstanden sind mit rechtsextremer Hegemonie, gerät diese in einen Widerspruch und verliert ein Stück ihrer Wirkmächtigkeit. Solcher Widerspruch kann von allen Menschen und Institutionen ausgelöst werden, im Idealfall geschieht dies jedoch auf mehreren gesellschaftlichen Ebenen, bspw. durch die lokale Zivilgesellschaft und die Verwaltung.

Beispiele für die Funktion von Gebäuden bei der Herstellung und Behauptung von Angsträumen

In den hier beschriebenen Funktionsweisen von Angsträumen spielen Immobilien eine zentrale Rolle. Nach Aussage des Bundesinnenministeriums (siehe BT Drucksache 18/4995) wurden 2013 in Deutschland mindestens 260 Immobilien von der rechtsextremen Szene genutzt, von welchen sich etwa 60 im Eigentum rechtsradikaler Personen befanden. Die Beobachtung, dass bestimmte Gebäude durch ihre Nutzungsweisen nicht nur eine funktionale Bedeutung haben, sondern wichtige Bedingung für die Herstellung und Behauptung von Angsträumen sind, mag zunächst banal anmuten. Aus der Perspektive von Behörden und insbesondere der lokalen Zivilgesellschaft, die bestehende Angsträume bekämpfen und zurückdrängen möchte, ist es jedoch unerlässlich, diese Funktionalität zu verstehen, um selbst angemessen vorgehen zu können, wenn sich etwa die Chance der Umnutzung bietet.

Im Folgenden sollen drei Beispiele von Immobilien kurz vorgestellt werden, die in ihren je lokalen Kontexten mit konstitutiv für einen spezifischen Angstraum sind bzw. waren: das ‚Thinghaus‘ in Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern), die Bundesgeschäftsstelle der NPD in Berlin-Köpenick sowie die Immobilie Oberprex 47 im oberfränkischen Regnitzlosau. Sie stehen exemplarisch für die oben genannten Objekte, welche im Eigentum von Personen der Neo-Nazi-Szene, oder ihr nahestehenden Personen, sind. Über deren genaue Nutzung haben Bundesregierung und Behörden scheinbar wenig Kenntnis, trotz ihrer durch eine Vielzahl an parlamentarischen Anfragen auf Bundes- und Länderebene belegten großen Anzahl und Rolle.

1. Das ‚Thinghaus‘ in Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) ist ein drastisches Beispiel eines Gebäudes im Zentrum eines Angstraumes für *People of Color*, Geflüchtete, alternative Jugendliche etc. Im Jahr 2010 eröffnet, symbolisiert das Haus als regionaler Stützpunkt ganz unverhohlen ein Bedrohungsszenario für besagte Gruppen. Das Gelände des ‚Thinghauses‘ ist mit Nato-Draht umzäunt, teilweise bewachen Patrouillen mit kaukasischen Schäferhunden die Anlage und die Fenster der Gebäude sind vergittert. Das Haus ist nicht nur der Firmensitz des einschlägig vorbestraften Eigentümers Sven Krüger, der aus Jamel kommt und nationalistische Publikationen wie den *Meckelbörger Boten* verlegt, sondern zugleich auch NPD-Büro von Parteigrößen wie Stefan Köster und Udo Pastörs. Das Gelände wird u.a. für Konzerte, Parteiveranstaltungen, Faschingsfeiern, Skatabende, Grünkohlabende, Kinderfeste oder Lesungen genutzt. Vor allem die Musikveranstaltungen ziehen teilweise mehrere hundert Teilnehmer aus unterschiedlichen Regionen an. Mit dem ‚Thinghaus‘ manifestiert sich der Anspruch auf die kulturelle Hegemonie im ländlichen Raum. Weil seiner Symbolik vor Ort kaum etwas entgegengesetzt wird, steht es für die gesamte es umgebende Region als Angstraum.
2. Die Bundeszentrale der NPD in Berlin-Köpenick stellt seit vielen Jahren eine latente und vielschichtige Bedrohung des lokalen Sozialraums sowie insbesondere von Angehörigen von als Minderheiten definierten Gruppen dar. Die Zentrale fungiert nicht nur als Büro, sondern als Logistikzentrum, Schulungs- und auch Veranstaltungsort. So ist sie oft Ausgangspunkt für gewalttätige Angriffe, Pöbeleien und Einschüchterungen. NPD-Mitglieder waren an einem Brandanschlag auf das etwa 100 Meter entfernte Haus der Jugend beteiligt, Vorfälle in der Gegend der Parteizentrale zeichnen sich nach Angaben des Berliner Registers zur Erfassung rechtsextremer und diskriminierender Vorfälle durch ihre Gewalttätigkeit aus. Die Immobilie und ihre unmittelbare Umgebung stellen für die Szene gewaltbereiter Neo-Nazis im Bereich Berlin-Brandenburg einen Rückzugs- und Ansiedlungsort dar. Sie ist der Kristallisationspunkt einer von Szenemitgliedern aktiv betriebenen Unterwanderungspolitik, in vielen Situationen kann die bewusste Infiltration sozialer Situationen beobachtet werden. Letztlich hat sich der Sozialraum für viele zu einem Angstraum entwickelt, der bewusst gemieden wird.
3. Die Immobilie Oberprex 47 in der oberfränkischen Gemeinde Regnitzlosau wurde im Juli 2014 im Zuge des Vereinsverbotes der Neo-Nazi-Kameradschaft Freies Netz Süd vom Freistaat Bayern eingezogen. Der kleine Bauernhof am Dorfrand ist neben dem ‚Thinghaus‘ ein weiteres Beispiel für eine Immobilie, von der zur Zeit der aktiven Nutzung durch die Neo-Nazis eine Bedrohung für die örtliche Umgebung ausging, zumal das Anwesen mit Veranstaltungen aller Art einen Treffpunkt internationaler Neo-Nazis bildete. Obwohl es in der Bekanntmachung des Freistaates Bayern hieß, die Immobilie solle gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, ist in über zwei Jahren seit der Beschlagnahme nichts mit dem Gebäude passiert, was die rechtsradikalen Aktivist_innen vor Ort inzwischen für Ihre Propaganda nutzen. Die Chance, der durchaus vorhandenen lokalen Zivilgesellschaft einen Ort zur Verfügung zu stellen, blieb bisher ungenutzt.

Diese drei Beispiele zeigen auf, welche Bedeutung Gebäuden bei der Herstellung und Behauptung lokaler Angsträume zukommt und welche – meist ungenutzten – Potentiale der Umnutzung existieren. Zu an dieser Stelle ebenfalls zu nennenden Positivbeispielen für gelungene Umnutzungen (auch ohne Basis in der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung) in Deutschland sei auf den Artikel von Benno Plassmann am Ende der Broschüre verwiesen.

Ausblick und Chancen

Angesichts der enormen Zunahme an Gewalt gegen Migrant_innen in Deutschland seit 2014 sowie der Wahlerfolge der rechtspopulistischen Partei AfD in einer Reihe von Landtagswahlen ist damit zu rechnen, dass sich die Virulenz des Phänomens der Angsträume weiter verschärfen wird. Und dann haben wir noch nicht einmal die Präsenz und die Rolle von mafiösen kriminellen Strukturen in Deutschland in den Blick genommen. Entsprechend stellt sich die Frage der wirksamen Instrumente zur Veränderung dieser sozialräumlichen Dynamiken. Orientiert man sich dabei an den oben genannten Beispielfällen sowie den im Beitrag von Francesca Chirico in dieser Broschüre präsentierten best practice-Modellen aus Italien, so wird deutlich, dass es insbesondere der Wissensvorrat zivilgesellschaftlicher Akteure und Organisationen ist, der in diesem Prozess mobilisiert werden muss, um behördliche Arbeit zu stimulieren oder um sie zu unterstützen.

In den letzten Jahren ist eine solche Zusammenarbeit von Gerichten, Behörden und Zivilgesellschaft zur Umnutzung von durch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen genutzten Immobilien in Deutschland ausschließlich durch persönliche Initiativen spezifischer Akteure zustande gekommen. Wäre sich der Gesetzgeber in Deutschland der Tragweite des Problems lokaler Angsträume bewusst, würde er für diesen Fall entsprechende rechtliche Regelungen formulieren, wie sie sich in Italien bewährt haben und durch die EU-Richtlinie 42/2014 empfohlen werden. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wäre die Berücksichtigung des ‚Sonderfalls Immobilien‘ aus diesem Grunde ein wichtiger Schritt. ●●

Three posters for 'MAJLORCA SPREE' are displayed on a metal frame. Each poster features a woman with blonde hair wearing a denim jacket and a hat, with her arms raised. The background is a mix of blue and purple with white swirls. The text 'MAJLORCA SPREE' is written in a stylized, hand-drawn font at the top of each poster. Below the image, the text '15.10. / 23 UHR POSTBAHNHOF CLUB' is visible. To the left of the posters, a yellow vertical banner has some text, including '02' and 'PI'.

MAJLORCA SPREE
MAJLORCA SPREE
MAJLORCA SPREE

15.10. / 23 UHR
POSTBAHNHOF CLUB

15.10. / 23 UHR
POSTBAHNHOF CLUB

15.10. / 23 UHR
POSTBAHNHOF CLUB

02
PI





Die Entstehung der italienischen Anti-Mafia-Gesetzgebung und die Rolle der Zivilgesellschaft

Der lange Weg von Notfallgesetzen zu strukturiertem Handeln gegen die Mafien

Von **Claudio La Camera**

Die italienischen Mafien sind mit ihrem symbolischen wie kulturellen Potential längst integraler Bestandteil internationaler Klassifikationen krimineller Organisationen geworden; und die italienische Anti-Mafia-Gesetzgebung stellt heute einen außergewöhnlichen Gesetzeskorpus dar, der in keinem anderen Land seines gleichen hat. Die historische Entwicklung dieser Gesetzgebung, ihre sozialen Konnotationen sowie die Rolle der Zivilgesellschaft dabei sind die Schlüssel, um ihre tatsächliche Wirkungsmacht gegen die italienischen Mafien begreifen zu können – was nichts daran ändert, dass die Macht der Kriminellen über die von ihnen beherrschten Territorien weiterhin groß ist.

Meilensteine der Anti-Mafia-Gesetzgebung bis zu den 1990er Jahren

Obwohl die Mafien nun schon seit über einem Jahrhundert existieren, ist die entsprechende italienische Gesetzgebung relativ jung, was eine erschreckende Langsamkeit des Gesetzgebers belegt, die es den Mafien erst ermöglicht hat, dermaßen kräftig zu expandieren. Der erste offizielle Bericht etwa über die 'Ndrangheta, seitens des parlamentarischen Anti-Mafia-Ausschusses, stammt aus dem Jahr 2008, der Begriff 'Ndrangheta selbst taucht im italienischen Strafgesetzbuch erst 2010 auf: Während die Stadtverwaltung von Reggio Calabria – die Heimat der 'Ndrangheta – zum ersten Mal 1895 wegen Unterwanderung durch die Mafia aufgelöst wurde, vor mehr als einem Jahrhundert also! Die italienischen Institutionen haben das Phänomen Mafien zu lange stark unterschätzt: Bis in die 1980er Jahre hinein endeten Mafiaprozesse mit Freisprüchen, sei es wegen Mangel an Beweisen, sei es, weil es sehr schwierig war, die Mitgliedschaft in einer mafiösen Vereinigung als Straftatbestand zu formulieren. Daraus folgte, dass die Mehrzahl der Anti-Mafia-Gesetze aus akuten Notfällen erwuchs, als Antwort auf tragische Ereignisse, die die italienische Gesellschaft entscheidend geprägt haben. Als Reaktion auf den Anschlag von Ciaculli in Palermo, bei dem sieben Carabinieri starben, wurde zum ersten Mal ein Anti-Mafia-Ausschuss im sizilianischen Landtag konstituiert. Im Herbst 1965 wurde das Gesetz Nr. 575 beschlossen, das zum ersten Mal das Wort Mafia im Titel trägt, „Bestimmungen gegen die Mafia“. Dieses Gesetz enthielt gewisse Vorkehrungen, mit denen präventiv die Freiheit einzelner Personen eingeschränkt werden konnte, bei denen der Verdacht bestand, dass sie einer der Mafien angehörten. Bis 1981 bezog

man sich bei der Mafiabekämpfung auf den Artikel 416 (associazione per delinquere, kriminelle Vereinigung), aber dieser Tatbestand erwies sich bald als ineffektiv angesichts der Dimension des Phänomens. Nach der Ermordung des Carabinieri Generals Dalla Chiesa am 3. September 1982 herrschte große Empörung in der Öffentlichkeit. Die italienische Regierung entschloss sich, mit dem Gesetz 646 vom 13. September 1982 (genannt Rognoni-La Torre) dem Artikel 416 den Unterartikel 416bis hinzuzufügen. Damit gab der Gesetzgeber zum ersten Mal eine Definition des Phänomens in seinen einzelnen Elementen: Die einschüchternde Kraft der Bindung an die Vereinigung und die daraus folgende Unterwerfung der Mitglieder_innen und ihre Verschwiegenheit (omertà). Die Besonderheit der Straftat der Zugehörigkeit ist es, dass es nicht zur Ausführung spezifischer Delikte kommen muss. Die Straftat besteht, wenn sich mindestens drei Mitglieder_innen einig sind und wenn eine Organisationsstruktur besteht, die in der Lage ist, einschüchternde Gewalt auf das Territorium auszuüben. Zu dieser wichtigen Gesetzesänderung kamen in diesen Jahren zwei entscheidende Faktoren hinzu: Die Entstehung des Pools der Staatsanwälte und -anwältinnen von Palermo mit den Ermittlungsrichtern Rocco Chinnici, Antonino Caponnetto, Giovanni Falcone und Paolo Borsellino, sowie den ersten Kronzeugen (mit Tommaso Buscetta und später Calderone, Contorno und Marino Mannoia). Die Zeit zwischen 1982 und 1984 war also die kurze Zeitspanne, in der die Einführung des Artikels 416-bis, die Arbeit der Richter und Staatsanwälte in Palermo und die Zusammenarbeit vieler Borse mit den Behörden fruchtbar zusammenfielen. Immer noch nach der Notfalllogik wurden im September 1991, nach dem Mord an dem Richter Rosario Livatino, die Direzione Nazionale Antimafia und die Direzione Investigativa Antimafia gegründet, eine institutionell übergreifende Gruppe von Carabinieri, Polizei und Zoll, spezialisiert auf das Vorgehen gegen die Organisierte Kriminalität. Die erste Gesetzgebung gegen Schutzgelderpressung wurde ebenfalls erst nach einem Anschlag verabschiedet, dem Mord an dem palermitanischen Unternehmer Libero Grassi im August 1991, genauso wie der Artikel 41-bis (Isolationshaft für Mafiosi, Gesetz Nr. 663/1986) erst nach den Anschlägen von Capaci und der Via d'Amelio eingeführt wurde, bei denen Giovanni Falcone, Paolo Borsellino und die Männer ihres Personenschutzes starben. Das

Zusammenwirken dieser legislativen und, was den Repressionsapparat betrifft, strukturellen Maßnahmen markieren seit Ende der 1980er Jahre eine Zäsur zwischen der ‚Antimafia des Tags danach‘ mit ihren Notfallgesetzen und einer tatsächlichen Antimafia strukturierten Handelns. Drei entscheidende Elemente sind für die Sicherheitsbehörden dabei wichtig: Die Aussagen der Kronzeugen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Opfer mit der Justiz und der investigative Fortschritt der Abhörtechniken (Lauschangriff, Telefonüberwachung und die Überwachung der elektronischen Informationsflüsse). Diese neuen Abhörmodalitäten wurden in Italien 1989 eingeführt und haben die Geschichte der Antimafia radikal verändert.

Einführung der sozialen Umnutzung eingezogener Güter auf Verlangen der Zivilgesellschaft

Ein wichtiges Gesetz, das den Bruch markiert zwischen einer Notfall-Antimafia-Gesetzgebung und der tatsächlichen Antimafia-Gesetzgebung war das Gesetz Nr. 109/96 zur Wiederverwertung von eingezogenen Mafia-Gütern für soziale Zwecke. Das Gesetz wurde auf Druck von Organisationen der Zivilgesellschaft auf den Weg gebracht, eine Unterschriftensammlung brachte 1996 eine Million Unterschriften, die dem Präsidenten des italienischen Abgeordnetenhauses überreicht wurden. Mit diesem Gesetz ist es gelungen, in vielen italienischen Regionen – nicht nur in solchen des Südens – Bedingungen zu schaffen, dass junge Menschen zu Arbeit kommen, Menschen, die die Gelegenheit beim Schopf ergriffen haben, um sich aus der sozialen und ökonomischen Misere zu befreien. Doch das Gesetz steht auch für ein zumindest teilweises Scheitern des kohärenten Zusammenwirkens von Zivilgesellschaft und Staat. Denn es wurde nur allzu bald zum Spielfeld, auf dem sich die Disfunktionalität der Institutionen beim Kampf gegen die Mafien erwies. Die Zuteilung und die Verwaltung der beschlagnahmten Güter rief zahlreiche Kritiker auf dem Plan. Es vergehen (meist leider auch weiterhin) viele Jahre von der Beschlagnahme bis zur Vergabe, was gerade bei Firmen dazu führt, dass sie jede Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Handelt es sich um Immobilien oder andere Güter, so werden sie durch die lange Wartezeit oft unbrauchbar. Zudem beschädigen sehr oft die ehemaligen, kriminellen Besitzer die Immobilien, bevor sie sie übergeben müssen oder während sie unter neuer Leitung für soziale Zwecke eingesetzt werden. Die Kosten für die Verwaltung und Instandsetzung lasten auf den Kassen der Kommunen und denen der Vereine, die sich dann in der paradoxen Situation wiederfinden können, aus Kostengründen auf die zugeteilte Immobilie verzichten zu müssen. Es ist klar, dass solche Disfunktionalitäten bei der Wiederverwertung große Niederlagen darstellen: Mit jedem gescheiterten Projekt wird ein Symbol der erfolgreichen Bekämpfung der Macht der Mafien beschädigt. Denn man darf nicht vergessen: Die Machtstrukturen der Mafien bestehen fort, weil sie direkt mit jenen symbolischen Strukturen verknüpft sind, die den sozialen Konsens sichern.

Weitere zentrale Gesetze

Nach und nach kamen weitere Gesetze zu den bislang erwähnten hinzu, mit den gleichen Zielsetzungen und unter ähnlichen Vorbedingungen. Das Gesetz Nr. 108/1996 über Wucher, das Gesetz 44/1999, das einen Solidaritätsfond für die Opfer von Erpressung und Wucher begründete. Das Gesetz sieht finanzielle Entschädigung für Opfer von Erpressung vor, die Anzeige erstatten, die den erpresserischen Forderungen nicht mehr nachgekommen sind, die nicht an den Straftaten mitgewirkt haben und die nicht als Personen gelistet sind, die Präventivmaßnahmen unterworfen sind. So ist die Voraussetzung geschaffen worden, dass sich Vereine bilden können, die gegen Schutzgeld-erpressung und Wucher vorgehen. Sie sind noch immer unverzichtbar, um den Opfern sowie ihren Familien in allen Prozessphasen Beistand zu leisten. Im Jahr 1999 wurde das Gesetz 512 verabschiedet, das den Rotationsfond zur Solidarität mit den Opfern mafïöser Delikte einrichtete. Auch die öffentliche Verwaltung wird zum Gegenstand eines wichtigen Gesetzes (164/1991), das das Vorgehen zur Auflösung von Kommunalverwaltungen bei mafïöser Unterwanderung regelt. Die Auflösung wird per Dekret vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Innenministers verfügt. Dem muss ein Beschluss des Kabinetts – dem wiederum ein Abschlussbericht einer vom zuständigen Präfekten eingesetzten Untersuchungskommission vorliegt – vorangehen. Etwa 250 Kommunen sind seit Verabschiedung des Gesetzes bis April 2016 aufgelöst worden. Das Gesetz 190/2012 führte Regelungen zur Prävention und zur Repression von Korruption und illegalem Handeln in der öffentlichen Verwaltung ein und erstellte eine *blacklist* von Aktivitäten, die von mafïöser Infiltration hauptsächlich betroffen sind. Schließlich trat mit dem Gesetzesdekret 159/2011 der neue Codex der Antimafia-Gesetze und der Präventivmaßnahmen in Kraft, der auch alle bestehenden Regelungen zur Materie neu ordnete.

Abschließend kann festgehalten werden, dass Italien inzwischen über einen höchst ausgearbeiteten Gesetzesapparat verfügt, mit dem das Phänomen der Mafien effektiv bekämpft werden kann. Und es gibt eine aktive demokratische Zivilgesellschaft, die sich dem Phänomen entgegenstellt. Im Falle guter Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und Zivilgesellschaft kann so auch viel erreicht werden. Trotzdem erfreuen sich die italienischen Mafien immer noch hohen sozialen Konsenses und verfügen über ausgeprägte Fähigkeiten, die staatlichen Institutionen zu korrumpieren. Angesichts der Verflechtung der Mafien mit weiten Teilen von Politik, Wirtschaft und Institutionen, behauptet die so genannte Grauzone der Mafia weiterhin eine ausgeprägte Kontrolle über das Territorium. ●●

» Früher die Villa eines 'Ndrangheta-Killers, heute das *Osservatorio sulla 'Ndrangheta* (zivilgesellschaftliche Beobachtungsstelle der 'Ndrangheta) in Reggio Calabria, u.a. mit einem großen Archiv zu Anti-Mafia Urteilen. © Adelaide di Nunzio



**JURISTISCHE ENTWICKLUNGEN
BEIM EINZUG DER IMMOBILIEN
KRIMINELLER GRUPPEN**



Ein Überblick über das italienische Rechtssystem Kriminelle Ökonomien, Einziehungsregelungen und Soziale Umnutzung eingezogener Güter

Von **Ottavio Sferlazza** und **Federico Alagna**

In der langen Geschichte des Kampfes gegen die Organisierte Kriminalität (OK) in Italien haben sich diejenigen Maßnahmen als mit am wirksamsten erwiesen, die darauf abzielen, die kriminellen Organisationen im Kern ihrer ökonomischen und materiellen Interessen zu treffen. Auf der einen Seite wird derart sichergestellt, dass sich Verbrechen eben tatsächlich nicht auszahlt und die Anhäufung von Reichtum und Macht verringert wird. So kann die Struktur selbst geschwächt werden, indem der Organisation systematisch die Investitions- und Selbsterhaltungsfähigkeit entzogen wird. Auf der anderen Seite geht es um die zivilgesellschaftliche Bedeutung dieses Vorgehens: Durch die Beschlagnahmung von Gütern und deren Wiederverwendung für soziale Zwecke wird sichergestellt, dass die Gesellschaft für die ihr von den kriminellen Organisationen ungerechtfertigterweise entwendeten Werte eine echte Entschädigung erhält.

Legale und kriminelle Ökonomie

Eine der spezifischen Eigenschaften der mafiösen kriminellen Organisation besteht in ihren Beziehungen mit dem legalen sozio-ökonomischen Feld, von den Wirtschaftskreisläufen bis zu den politischen und administrativen Institutionen, mit denen sie interagiert, indem sie auf verschiedenste Weise Beziehungen zu ihnen aufbaut: Das können quasi parasitäre, aber oft auch organisch-symbiotische sein. Eine effiziente Strategie zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, vor allem mafiöser Art, muss sich zunächst zum Ziel setzen, diese Verbindung zwischen Kriminalität und legaler Ökonomie zu beschneiden und die angehäuften Reichtümer der mafiösen Gruppen zu treffen.

An sich ist das ‚schmutzige‘ Geld wenig liquide und kann eigentlich ohne Schwierigkeiten nur in demselben illegalen Wirtschaftskreislauf ausgegeben werden (einer Logik krimineller Reinvestition folgend, z.B. in Drogen, Waffen, etc.). Die kriminellen Gewinne besitzen also nur eine potentielle Kaufkraft, nur durch Geldwäsche kann diese Kaufkraft auch effektiv werden. Unter diesem Aspekt betrachtet kann man also durchaus so weit gehen zu sagen, dass die Möglichkeit des Zugangs zu Geldwäschoptionen bereits einen entscheidenden Faktor für die Planung krimineller Handlungen darstellt. Im Bereich des Drogenhandels zum Beispiel ist die Geldwäsche von grundlegender Wichtigkeit: Sie wird von den kriminellen Gruppen unternehmerisch geplant und durch vertrauenswürdige Spezialisten in einer Art ‚outsourcing‘ betrieben (Tarantola 2011). Eine effektive Beschneidung des angehäuften Kapitals muss zwingend dort beginnen, wo das ‚schmutzige‘ Geld wieder in die legale Ökonomie eingeschleust werden soll.

Der Rechtsrahmen für die Bekämpfung der illegalen Reichtümer und ihrer Wiedereinführung in den legalen Wirtschaftskreislauf ist von vier im italienischen Strafgesetzbuch definierten Hauptdelikten bestimmt:

1. Das Delikt Geldwäsche, Artikel 648-bis c.p. (=codice penale, ital. Strafgesetzbuch), mit dem bestraft wird, wer „abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der Straftat, Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einer nicht fahrlässigen Straftat herrühren, austauscht oder weiterleitet oder damit andere Machenschaften vornimmt, um die Feststellung der Herkunft aus einer Straftat zu erschweren“. (Quelle Übersetzung: institut-fuer-bankrecht.de/category/italien)
2. Das Delikt der Wiederverwertung von Geld, Gütern oder anderer Vorteile aus illegaler Herkunft gemäß Artikel 648-ter c.p., der bestraft, „wer abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der Straftat und von denen, die in den Artikeln 648 und 648 bis behandelt werden, aus einem Delikt stammendes Geld, Güter oder andere Vorteile in ökonomischen Aktivitäten einsetzt“. Die Wiederverwertung ist zu verstehen als eine spezielle Hypothese der Geldwäsche, wenn das Geld oder die aus einem Delikt stammenden Güter vom Geldwäscher in Empfang genommen worden sind, um sie in wirtschaftlichen Aktivitäten oder solchen des Finanzmarktes zu investieren. Das kann auch als ein Folgedelikt der Geldwäsche in Erscheinung treten, wo die Geldwäsche bereits erfolgreich abgeschlossen ist und die zugehörigen Erträge einer Person anvertraut worden sind, die sich ihrer aus einem Delikt stammender Herkunft bewusst ist, und sie in wirtschaftliche Aktivitäten oder solche des Finanzmarktes investiert.
3. Das Delikt des betrügerischen Transfers von Werten, eingeführt mit dem Artikel 12-quinquies des Gesetzesdekrets vom 8 Juni 1992, n. 306, zu Lasten desjenigen, „der Anderen die Scheinrechteinhaberschaft oder Verfügungsgewalt über Geld, Güter oder andere Vorteile zuweist, um die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu umgehen oder das Begehen von einer der unter den Artikeln 648, 648-bis e 648-ter aufgeführten Straftaten zu erleichtern“.
4. Das Delikt der „Selbstgeldwäsche“ nach Artikel 648-ter.1 c.p., eingeführt mit dem Gesetz Nummer 186 vom 15. Dezember 2014. Dieses kommt zur Anwendung, wenn gleichzeitig die drei folgenden Umstände eintreten: (a) die Erzeugung, mittels einer vorhergehenden, nicht fahrlässigen Straftat, von Geld, Gütern oder anderer Vorteile; (b) die Verwendung, den Tausch oder den Transfer dieser Mittel in unternehmerischen, Spekulations-, ökonomischen oder Finanzmarkt-Tätigkeiten mittels fortgesetzten und autonomen Handelns; (c) das Fortbestehen eines konkreten Hindernisses bei der Identifizierung der illegalen Herkunft der Vermögenswerte.

Das System von Beschlagnahmung und Einzug

Jenseits der wichtigen Instrumente, die die Wiedereinschleusung illegaler Vermögenswerte in die legale Ökonomie treffen sollen, gibt es auch Fälle, in denen die illegalen Werte außerhalb der legalen Kreisläufe verbleiben oder ein sanktionierender Zugriff ex post notwendig wird, eben auf jene Vermögenswerte, die bereits in die legalen Kreisläufe eingeflossen sind.

In all diesen Fällen ist das System von Beschlagnahmung und Einziehung als Instrument extrem wichtig. Der Gesetzesrahmen in Italien sieht verschiedene Typen der Einziehung vor (der immer die vorhergehende Beschlagnahmung vorangeht):

1. Die gerichtliche Einziehung, bei der a) die Verurteilung eines/einer Angeklagten nötig ist, b) eine direkte Verbindung zwischen dem zu beschlagnahmenden Gegenstand und der Tat besteht (die sogenannte *actio in personam*). Sie wird größtenteils durch §240 c.p. geregelt und kann vom/von der Richter_in des Strafprozesses nach einer Verurteilung verhängt werden, fakultativ die Dinge betreffend, „die dazu dienten oder bestimmt waren, das Delikt zu begehen und der Dinge, die dessen Produkt oder Profit sind“ und obligatorisch für die „Dinge, die den Preis des Delikts darstellen.“ Zusätzlich zu § 240 c.p. gibt es weitere Artikel des Strafgesetzbuches, die die obligatorische Beschlagnahmung und Einziehung bei besonders schweren Delikten vorsehen, wie etwa bei Delikten gegen die öffentliche Verwaltung, Wucher, mafiöser Vereinigung, Schmuggel.
2. Einziehung nach § 648-quater c.p., der bei Verurteilung wegen Geldwäsche oder Wiederverwendung die Beschlagnahme derjenigen Güter vorsieht, die deren Produkt oder Profit darstellen. Wenn die Beschlagnahme nicht möglich ist, gestattet dieselbe Vorschrift den Einzug von Vermögen, in dessen Besitz der/die Schuldige ist, in vergleichbarer Höhe mit dem Produkt, Profit oder Preis des Delikts. Die Anwendung ist auch möglich bei Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung und speziell bei Korruption im Sinne des § 322-ter. c.p.
3. Ein anderer Typus der Einziehung wurde mit dem Artikel 12-sexies des *Decreto Legge* (Gesetzesdekret) n. 306/1992 eingeführt als ‚erweiterte‘ oder ‚Missverhältnis‘-Einziehung. Die Norm bezieht sich auf Verurteilte wegen der Annahme einer Straftat nach § 648, 648-bis e 648-ter des Strafgesetzbuches, bei denen Vermögenswerte nachgewiesen werden, die in einem Missverhältnis zu den versteuerten Einkünften oder zur ausgeübten Berufstätigkeit stehen, und die dafür keine plausible Rechtfertigung der legalen Herkunft zu stellen vermögen (Beweislastumkehr). Die Logik dieser Regelung ist es, einerseits die Beschlagnahme einfacher zu gestalten, und andererseits weitest möglichen Zugriff auf die Vermögenswerte des Verurteilten zu bekommen. Sie ist umso nützlicher bei der Bekämpfung der OK, da sie es gestattet, den gesamten Besitz des/der Verurteilten zu treffen (und damit auch Profite aus vorhergehenden Verbrechen abschöpft, die bei Zusammenhängen der OK nur allzu wahrscheinlich sind), um so die beabsichtigte doppelte Funktion der Schwächung der kriminellen Gruppe und der Reduktion von Anreizen zu erreichen, von der oben bereits die Rede war.

4. Ein vierter Typus der Beschlagnahme ist schließlich auch der innovativste und interessanteste in Bezug auf die Bekämpfung der OK, allerdings auch am schwierigsten zu begreifen. Es handelt sich um eine Beschlagnahme nicht als Strafmaßnahme, sondern als Vorsorgemaßnahme gegenüber Personen, die einer mafiösen Vereinigung zugerechnet werden. Eingeführt mit dem Gesetz 646/1982, und heute reguliert vom I. Buch der Strafgesetzzordnung *Codice Antimafia*, festgelegt mit dem Gesetzesdekret n. 159 vom 6. September 2011, bezieht sie wie die erweiterte Beschlagnahme alle unrechtmäßig erworbenen Güter des Täters/der Täterin mit ein und bietet damit dieselben entscheidenden Vorteile. Was diesen Typus unterscheidet, ist, dass die vorsorgliche Beschlagnahme nicht am Ende eines Strafprozesses wirksam wird, sondern ad hoc – eben deswegen heißt sie ‚Präventive Beschlagnahme‘, unabhängig von der als Strafe verhängten. Sie kann auch verhängt werden, wenn Elemente, die zu einem Prozess führen können, fehlen oder solche „zur Erreichung einer Beweiskette, die die Zugehörigkeit einer Person zur einer mafiösen Organisation bestätigt“ (Direzione Nazionale Antimafia, 2011:19) – und ist jedenfalls schneller und effektiver. Damit sie jedoch in Kraft treten kann, braucht es mehr als willkürliche Annahmen, sondern es sind „hinreichende Indizien“ der Mitgliedschaft in einer mafiösen Vereinigung gefragt, die Ermittlungen zu den Vermögenswerten sowie die eventuelle Sicherstellung und Beschlagnahme rechtfertigen. Damit hat die verfolgende Behörde die Möglichkeit, „in den Feldern der Kollusion und des Umfeldes zu wirken“, für die man schwer einen Schuldspruch vor Gericht erwirken kann. Getroffen werden soll „jedwedes Verhalten oder Geschehen, das oder in dem sich das Konzept der ‚Zugehörigkeit‘ offenbart, das gewiss ungenauer und weniger technisch ist als das der tatsächlichen ‚Teilnahme‘, sei es vom Wortsinne her, sei es unter dem

Blickwinkel der Beweisführung, die für die prozessuale Beschlagnahme deutlich konsistenter sein muss als für die präventive“ (Direzione Nazionale Antimafia, 2011:19). Trotz der vielen Kritiken, die dieses Instrument im Lauf der Jahre auf sich gezogen hat, wurde seine Legitimität wiederholt vom Verfassungsgericht wie auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt, der in einem berühmten Urteil festgestellt hat, dass „der Eingriff in die Eigentumsrechte nicht unangemessen erscheint im Hinblick auf das rechtmäßig verfolgte Ziel“ (EuGH -Urteil 52439/99 vom 4. September 2001, *Riela und andere vs Italien*. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen war das Gericht in den Urteilen *Prisco vs Italien* vom 15. Juni 1999 sowie *Raimondo vs Italien* vom 22. Februar 1994 gekommen).

Nach der Einziehung: Die Nationale Agentur und die Wiederverwendung zu sozialen Zwecken

Wenn die Einziehung rechtskräftig geworden ist, gehen die Güter in das Eigentum des Staates über. Mit dem Gesetz 50 aus dem Jahr 2010 wurde die *Agenzia nazionale per l'amministrazione e la destinazione dei beni confiscati* (Nationale Agentur für die Verwaltung und Vergabe der beschlagnahmten Güter) gegründet. Die Agentur ist für die Pflege des sichergestellten Besitzes zuständig bis zur eventuellen endgültigen Einziehung bzw. Weitervergabe. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle kritischen Punkte damit gelöst wären: Im Gegenteil ist es so, dass die Verwaltung und Vergabe ein sehr delikates Feld bleiben und oft schwierig zu verwirklichen sind, auf Grund ökonomischer Beschränkungen – aber keineswegs nur ihretwegen. Verwaltung und Vergabe, geregelt vom *Codice Antimafia* sind Teil eines komplexen Prozesses, der sich oft genug in die Länge zieht.

In erster Linie muss man unterscheiden zwischen Immobilien und Firmen. Bei ersteren gibt es drei Möglichkeiten: Der Besitz wird – im Rahmen eines streng geregelten Ablaufs – verkauft, in Staatsbesitz behalten (zum Beispiel für Büros oder Aktivitäten der Justizbehörden) oder zu sozialen oder institutionellen Zwecken der Kommune übergeben, auf deren Gebiet er sich befindet (wobei er dann oft an Genossenschaften oder Körperschaften übertragen wird, die ihn für soziale Zwecke nutzen: Das eben ist die berühmte und äußerst wichtige Wiederverwendung zu sozialen Zwecken, die mit dem auf ein Volksbegehren zurückgehenden Gesetz 109/1996 eingeführt wurde).

Was diese letzte Möglichkeit angeht, steht der sehr starke symbolische Effekt auf die Zivilgesellschaft klar vor Augen, wenn zum Beispiel in ein Haus, das Drogenhändlern als Operationszentrale diente, nach der Umwandlung eine Therapieeinrichtung für Drogenabhängige einzieht.

Im Fall der Firmen hingegen, werden die Güter in Staatsbesitz gehalten, wobei nach Perspektiven gesucht wird, sie zu vermieten, zu verkaufen oder sie aufzulösen. Der Prozess der Übertragung ist bei Firmen in jedem Fall immer sehr viel heikler und schwieriger, werden doch wichtige Bereiche des Zivilrechts gestreift. Kritische Punkte sind schon zum Zeitpunkt der Sicherstellung der Ausfall von Krediten, die Auftragsverluste und die Steigerung der Betriebskosten.

Es empfiehlt sich ein paar statistische Daten aufzuzählen: Zum Stichtag 31.12.2012 weist der Bericht der Agentur 11.238 beschlagnahmte Immobilien, 5.679 mobile Güter und 1.708 Firmen auf. Was die Vergabe der Immobilien angeht, gibt die nachstehende Auflistung Auskunft:

Soziale Zwecke	36,97 %
Vereine	18,35 %
Unterbringung für Notleidende	14,68 %
Sicherheit und öffentliche Hilfeleistung	12,14 %
Öffentliche Ämter	10,00 %
Soziale/gesundheitliche Strukturen	2,40 %
Schulen	1,91 %
Andere	3,65 %

Was die beschlagnahmten Firmen betrifft, so waren es im März 2016 837 zu vergebende, 1.903 direkt verwaltete aktive Unternehmen und 863 Firmen, die aus der direkten Verwaltung ausgeschieden waren; insgesamt 3.603 Firmen.

Auch wenn man Probleme und heikle Punkte in Rechnung stellen muss, so bleibt die soziale und zivilgesellschaftliche Botschaft der italienischen Gesetzgebung zur sozialen Wiederverwertung der dem Mafiabesitz entzogenen Güter auf jeden Fall jedoch außergewöhnlich wichtig. ●●

Literaturnachweis

- » Alagna, Federico (2015). 'Non-Conviction Based Confiscation: Why the EU Directive Is a Missed Opportunity'. *European Journal on Criminal Policy and Research*. Vol. 21, No. 4 (447–461). First online: 5 July 2014 (doi: 10.1007/s10610-014-9252-8).
- » Direzione Nazionale Antimafia (2011). *Gli strumenti di contrasto: la confisca e le misure di prevenzione*. Roma (non pubblicato).
- » La Spina, Antonio (2005). *Mafia, legalità debole e sviluppo del Mezzogiorno*. Bologna: Il Mulino.
- » Santino, Umberto (2006). "Stereotipi e paradigmi", *Narcomafie*, No. 1.
- » Tarantola, Anna Maria (2011). 'La prevenzione del riciclaggio nel settore finanziario. Il ruolo della Banca d'Italia'. *Scuola Superiore dell'economia e delle finanze - Master "Etica nella Pubblica Amministrazione e contrasto alla corruzione"*. 10 Maggio 2011, Roma.

-
- » Balkon der ehemaligen Villa eines Mafia-Bosses in Cinisi (Sizilien) vor seiner Umnutzung, inzwischen Teil eines sozio-kulturellen Zentrums und Erinnerungsortes. © Adelaide di Nunzio





Aktuelle Entwicklungen im deutschen System der Gewinnabschöpfung – kann eine Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft erreicht werden?

Von Martin Heger und Sajanee Arzner

Im Folgenden soll das deutsche Gewinnabschöpfungssystem, welches derzeit durch eine gesetzgeberische Reform erneuert wird, analysiert werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Konzepten gemeinnütziger oder sozialer Wiederverwertung. Das Rechtssystem, Politik, öffentliche Verwaltung und Zivilgesellschaft könnten durch solche Umnutzungen eine Kultur des gleichberechtigten, demokratischen öffentlichen Raums erhalten und fördern. Und wie andernorts in dieser Broschüre beschrieben, könnte dadurch der Kampf gegen territoriale Dominanzen organisierter krimineller Gruppen wie Mafien und Rechtsextremist_innen mit einem demokratisierenden Akt vorangebracht werden.

Die Europäische Union hat in ihrer Richtlinie EU2014/42 vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten den Mitgliedsstaaten in Artikel 10 (3) aufgetragen, das Ergreifen von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, „die es ermöglichen eingezogene Vermögensgegenstände für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke zu verwenden.“ Unter Erwägungsgrund 35 der Richtlinie wird ausgeführt, dass „die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, eine Handlungsverpflichtung (enthält), beispielsweise die Durchführung einer rechtlichen Prüfung oder die Erörterung der Vor- und Nachteile der Einführung von Maßnahmen. (...) Im Rahmen dieser Maßnahmen könnten die Vermögensgegenstände unter anderem für Projekte im Bereich der Strafverfolgung und Verbrechensverhütung sowie für andere Projekte von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen bestimmt werden.“

Dies ist Teil einer umfassenden EU-Strategie zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und verschiedenen Formen organisierter Kriminalität, einem Ansatz der wie in dieser Broschüre beschrieben z.B. auch in Italien seit vielen Jahren erfolgreich verfolgt wird.

Die §§ 111ff. der deutschen Strafprozessordnung (StPO) bezeichnen die zur Verfügung stehenden vorläufigen Sicherungsmittel.⁴ Hierbei ist zwischen Sicherstellung und Beschlagnahme einerseits und dinglichem Arrest andererseits zu differenzieren, je nachdem ob es sich um Originalgegenstände und deren direkte Surrogate oder die Abschöpfung von Wertersatz handelt.⁵ Da hierzu auch unter Berücksichtigung der Schätzungsmöglichkeit des § 73b des StGB nähere Erkenntnisse zur Höhe illegal erwirtschafteter Gewinne oder ähnlicher unmittelbarer Tatvorteile erforderlich sind, verfügen die jeweiligen Landeskriminalämter über entsprechende Spezialabteilungen, welche sich der komplizierten Aufgabe der Finanzermittlung im deliktischen Bereich verschrieben haben.

Kurzüberblick über das aktuelle

Gewinnabschöpfungssystem in Deutschland

In den letzten zwei Jahrzehnten kam es zu einer fortlaufenden Intensivierung der Maßnahmen im Bereich der Gewinnabschöpfung.¹ Der Entzug finanzieller Mittel soll im Bereich der Organisierten Kriminalität den jeweiligen Organisationsgebilden die Existenzgrundlage nehmen. In diesem Kontext ist das Zusammenspiel von der Geldwäschestrafbarkeit auf Tatbestandsebene und den Gewinnabschöpfungsmaßnahmen auf Rechtsfolgenebene von besonderer Wichtigkeit.²

Angewandte Funktionsmechanismen aus dem Bereich der Gewinnabschöpfung differenzieren zwischen den vorläufigen Maßnahmen aus der Phase des Ermittlungsverfahrens und den endgültigen Maßnahmen im Rahmen eines Urteils, wobei lediglich letztere eine endgültige Abschöpfung bewirken.³ Außerdem ist zu unterscheiden zwischen solchen Maßnahmen, die auf Regelungen im Strafgesetzbuch (StGB) basieren und anderen aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) oder dem Vereinsgesetz (VereinsG).

Strafrechtliche Gewinnabschöpfung und Opferrestitution

Die endgültige strafrechtliche Gewinnabschöpfung durch Verfall und Einziehung ist in den §§ 73f. StGB geregelt. Bei Verabschiedung der derzeit im Bundestag diskutierten Reform der Vermögensabschöpfung wird in Zukunft einheitlich nur noch von ‚Einziehung‘ die Rede sein. Eine Abschöpfung zugunsten des Fiskus findet im bisherigen deutschen System nur statt, insofern keine vorrangige Opferrestitution in Betracht kommt.⁶ Wenn und soweit Individualansprüche gerichtet auf die Herausgabe des Gegenstands oder eines in diesem Zusammenhang erworbenen Surrogats bestehen, ist die Abschöpfung zugunsten des Staates bisher ausgeschlossen. Fragen der Opferrestitution obliegen dabei im Allgemeinen der Zivilgerichtsbarkeit. Diese Regelungen werden gemeinhin als „Totengräber des Verfalls“ bezeichnet, weil sie ein wesentlicher Grund dafür sind, dass in vielen Fällen eine Abschöpfung nicht möglich gewesen ist. Zusätzlich hat dies bisher bedeutet, dass auch eine vorläufige Sicherung von Vermögensgegenständen wenig Anwendung fand, da diese nur anzuwenden ist, wenn eine staatliche Verfalls- oder Einziehungsanordnung ernsthaft zu erwarten ist.⁷ Die geplante Änderung von § 73 Abs. 1 StGB ist daher positiv einzuschätzen, da in Zukunft die Anordnung der Einziehung nicht mehr von

1 Vgl. Kriminologische Forschungsberichte, S.6.

2 Kriminologische Forschungsreihe, S.21 und 28.

3 Handbuch für den Staatsanwalt, S.690.

4 Janssen, S.11f.

5 Vgl. Handbuch für den Staatsanwalt, S.701f.

6 Auch Österreich und Großbritannien verfügen über entsprechende opferbezogene Ansätze, während die Frage nach der Restitution der Opfer in Italien von eher nachrangiger Bedeutung ist, Vgl. Kriminologische Forschungsreihe, S.449.

7 Vgl. Handbuch für den Staatsanwalt, S.707.

Verletztenansprüchen abhängig gemacht werden soll. Die daraus möglicherweise folgenden Änderungen in der Verfahrensweise zur Opferrestitution bergen viel Diskussionsstoff (Prioritätsprinzip oder Quotenprinzip nach Insolvenzverfahren), sollen aber hier nicht weiter in den Fokus genommen werden.

Verfall des für die Tat oder aus der Tat Erlangten

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Verfallsanordnung, obwohl sie regelmäßig im Rahmen eines Strafurteils und seltener selbständig (§ 76 a StGB, § 440 StPO) ergeht,⁸ nach herrschender Ansicht nicht als Sanktion, sondern als eine Art Präventivmaßnahme begriffen wird.⁹ Diese rechtsdogmatische Einordnung ist von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Maßnahme der Gewinnabschöpfung. So hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung¹⁰ über die Vereinbarkeit des in §73 d StGB niedergelegten erweiterten Verfalls¹¹ mit dem Schuldgrundsatz sowie der Unschuldsumvermutung einerseits und der Eigentumsgarantie andererseits, erneut den Präventivcharakter der Maßnahme hervorgehoben und ausführlich dargelegt, dass auch die Einführung des sog. Bruttoprinzips¹² der Maßnahme keinen straf- oder strafähnlichen Charakter verleiht.¹³ Vielmehr handele es sich lediglich um eine von der Rechtsordnung in Anlehnung an bereicherungsrechtliche Grundsätze geforderte Korrektur illegaler Vermögenszuordnungen.¹⁴

Einziehung von Tatmitteln und Tatprodukten

Die Einziehung von Tatmitteln und Tatprodukten nach §74 StGB hat demgegenüber Strafcharakter, soweit sie Täter_innen oder Teilnehmer_innen trifft, ohne dass § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB gegeben ist, und setzt von daher die richterliche Feststellung einer vorsätzlichen Straftat voraus und hat als Teil des Schuldspruchs in Sachen Tat- und Schuldangemessenheit der Strafe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.¹⁵ In den Fällen des § 74 Abs.3 StGB ist die Einziehung jedoch eine reine Sicherungsmaßnahme, auch wenn sie Dritte trifft.¹⁶ Das gilt auch für § 74 Abs.2 Nr.2 StGB alleine.¹⁷

Ordnungswidrigkeitengesetz und Vereinsgesetz

Daneben kennt auch das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht Maßnahmen der Gewinnabschöpfung. Generell kann die Einziehung nach § 22 OWiG als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit angeordnet werden. Diese kann in der gegen eine natürliche Person oder gegen eine juristische Person und Personenvereinigungen gerichteten Geldbuße enthalten sein, da die Geldbuße nach § 17 Abs.4 OWiG mindestens den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gewonnen wurde abschöpfen soll und damit eine Gewinnabschöpfungsfunktion enthält.¹⁸ Andererseits enthält das OWiG in § 29a auch eine Verfallsvorschrift für solche Fälle in denen die Verhängung einer Geldbuße nicht möglich ist oder von einer Geldbuße aus Ermessensgründen abgesehen wurde.¹⁹

⁸ .Vgl. Neuenfeind, S.163.

⁹ Vgl. BVerfGE zur Verfassungsmäßigkeit des erweiterten Verfalls, NJW 2004, 2073.

¹⁰ Vgl. BVerfGE zur Verfassungsmäßigkeit des erweiterten Verfalls, NJW 2004, 2073.

¹¹ Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus anderen Taten, sog. Erwerbstaten, bei Vorliegen bestimmter Anknüpfungstaten, welche explizit auf die Anwendbarkeit des §73d StGB verweisen.

¹² D.h., dass der Täter, oder die Täterin, seine/ihre für die Gewinnerzielung gemachten Aufwendungen nicht den Umfang der Abschöpfung mindernd abziehen kann. Mit dem Nettoprinzip einhergehende Beweisschwierigkeiten sollen so überwunden werden, Vgl. Saliger, S.7.

¹³ Vgl. BVerfGE zur Verfassungsmäßigkeit des erweiterten Verfalls, NJW 2004, 2073.

¹⁴ Vgl. BVerfGE zur Verfassungsmäßigkeit des erweiterten Verfalls, NJW 2004, 2073.

¹⁵ Fischer, § 74 Rn.2 m.w.N.

¹⁶ Fischer, § 74 Rn.2 m.w.N.

¹⁷ Fischer, § 74 Rn.2 m.w.N.

¹⁸ Podolsky/Brenner, S.194.

¹⁹ Podolsky/Brenner, S.192.

Auch aus dem Vereinsgesetz (VereinsG) ergeben sich Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung (§§10f. VereinsG). Voraussetzung einer Vermögensbeschlagnahme oder -einziehung ist in diesem Kontext jedoch das Verbot der Vereinigung durch die zuständige Bundes- bzw. Landesbehörde gemäß der §§3f. VereinsG. Gegenstand der Einziehung sind alle Vermögensgegenstände des Vereins selbst und/oder Vermögensgegenstände Dritter, soweit dieser die verfassungswidrige Bestrebung des Vereins vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen sonst zur Förderung dieser Bestrebung bestimmt waren.²⁰ Gemäß der §§ 11, 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDVO) wird hierzu in der Regel ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, welche_r das beschlagnahmte bzw. eingezogene Vermögen verwaltet. Eine Besonderheit bietet das Vereinsrecht mit § 13 Abs.4 VereinsG. Diese Regelung verpflichtet die zuständige Behörde dazu den betreffenden Vermögensgegenstand „gemeinnützig zu verwenden“. Detaillierte Vorgaben fehlen. Dennoch kann hierin eine im Ansatz vorhandene Regelung zur sozialen Wiederverwendung konfiszierter Vermögensgegenstände erblickt werden.

Die Verwertung eingezogener Güter

Bei der Verwertung der mit den verschiedenen Abschöpfungsmechanismen eingezogenen Vermögensgegenstände gibt es eine eindeutige Tendenz: die Abschöpfung erfolgt zugunsten des Staates, mit Ausnahme möglicher Opferrestitution. Vorgaben zu einer gemeinnützigen oder sozialen Wiederverwendung der verbleibenden Erlöse finden sich nur ansatzweise im § 13 Abs.4 des VereinsG und in § 67a der Strafvollstreckungsordnung bei Straftaten nach einem Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums. Letztere gilt für StGB und OWiG gleichermaßen (vgl. § 1 Strafvollstreckungsordnung) und sie ordnet üblicherweise die Abführung eines verbleibenden Erlöses aus der Verwertung des konfiszierten Gegenstandes an die zuständige staatliche Kasse an. Es kann also festgehalten werden, dass es ein z.B. mit dem italienischen System vergleichbares gesetzlich geregeltes Konzept sozialer oder gemeinnütziger Wiederverwertung in Deutschland nicht gibt. Auch der derzeit verhandelte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 5. September 2016 enthält hierzu keine wesentliche Neuerung, obwohl er auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU dient, die wie oben beschrieben die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die Einführung eines solchen Systems eingehend zu prüfen.

Neuerungen in der derzeit diskutierten Reform der Vermögensabschöpfung

Der derzeit im Bundestag diskutierte Gesetzentwurf enthält mehrere auch für die Bekämpfung organisierter Verbrechensformen relevante Änderungen. So soll der Anwendungsbereich des erweiterten Verfalls, § 73d StGB stark erweitert werden, so dass als Anknüpfungspunkt künftig jede Straftat des Kern- und Nebenstrafrechts in Betracht kommt. Dabei hält der Gesetzentwurf ausdrücklich fest, dass der bloße Verdacht illegaler Herkunft nicht ausreichen soll, sondern vielmehr – wie bisher nach der Rechtsprechung in verfassungskonformer Auslegung – ungeschränkte richterliche Überzeugung vorliegen muss.

²⁰ Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze. VereinsG §10 Rn.3.

Für den durch eine Reihe von Katalogstraftaten eingegrenzten Bereich des Terrorismus und der sog. Organisierten Kriminalität soll außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat einzuziehen, wenn das Gericht von dessen illegaler Herkunft überzeugt ist. Die selbständige Einziehung ohne Verurteilungsmöglichkeit gemäß dem geplanten § 76a Abs. 4 StGB-E (sog. *non conviction based forfeiture*) stellt ein Novum im deutschen (nicht aber im ausländischen) Strafrecht dar. Die Beschränkung auf relativ wenige Katalogstraftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität stellt sicher, dass dieses Instrument nicht uferlos angewandt wird. Neu ist vor allem, dass hier ein Strafgericht ein Verfahren über die Sache (*actio ad/in rem*) führt. In diesem Änderungsvorschlag liegt zudem eine gewisse Annäherung an das italienische Modell der Beweiserleichterung, denn eine selbständige Einziehung soll insbesondere dann in Betracht gezogen werden können, wenn zwischen dem Wert des Vermögens unklarer Herkunft und den legalen Einkünften des/der Beklagten ein grobes Missverhältnis besteht.²¹ Vor dem Hintergrund der deutschen Tradition mag dies als ein Fremdkörper angesehen werden; Staaten mit einer ähnlichen Strafrechtsordnung – wie etwa Italien – haben damit aber bereits gute Erfahrungen gemacht.

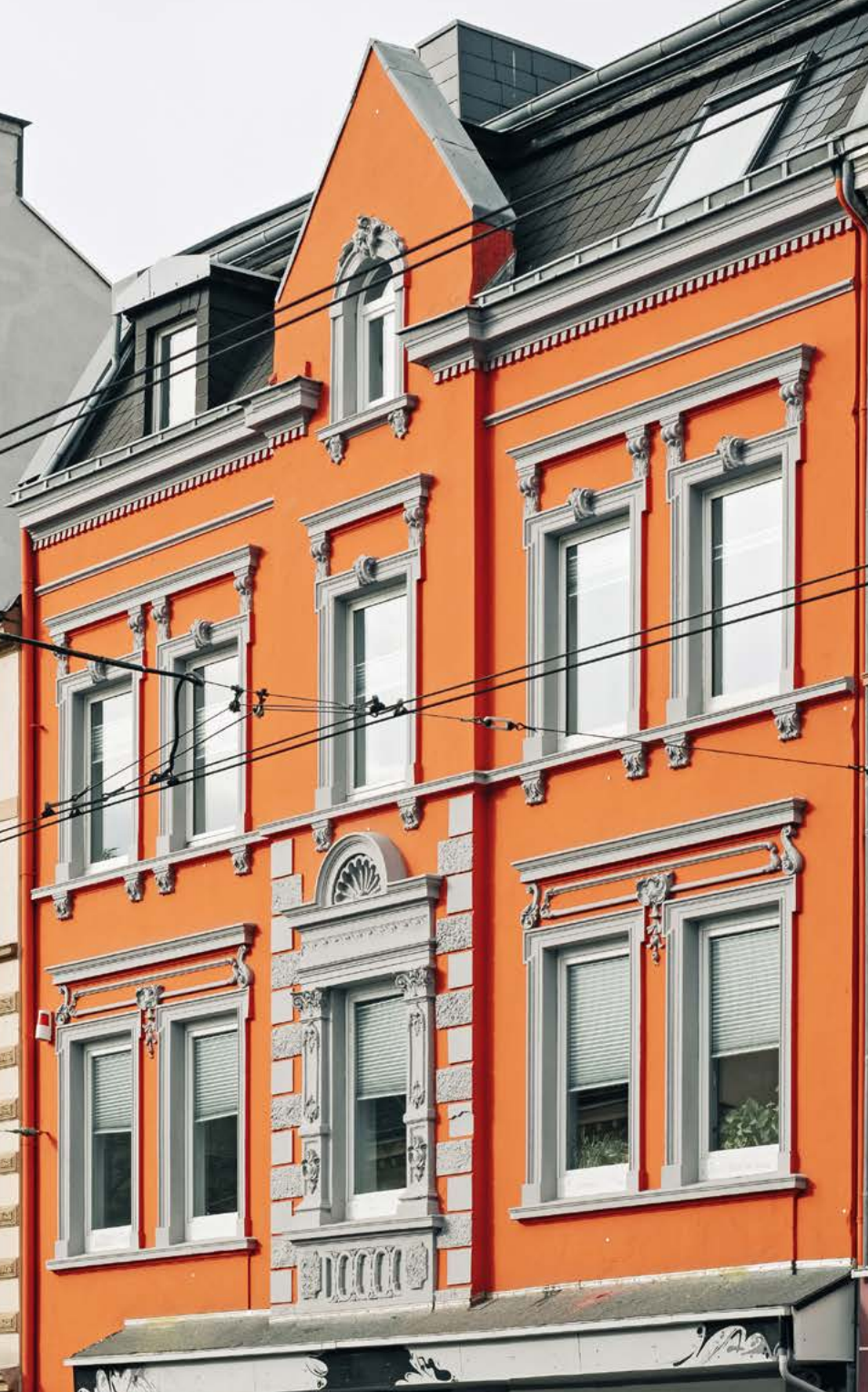
Soziale Wiederverwertung eingezogener Immobilien als demokratischer Auftrag

Um das Konzept sozialer Wiederverwertung eingezogener Immobilien zum Zwecke der Zurückdrängung faktischer Gebietsbeherrschungsansprüche krimineller Gruppen und zur Demokratisierung öffentlicher Räume in Deutschland zu implementieren, wäre die von zivilgesellschaftlichen Organisationen geforderte entsprechende Erweiterung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vielleicht nicht zwingend notwendig. Auch eine Verankerung der Prinzipien der gemeinnützigen oder sozialen Wiederverwertung eingezogener Immobilien in der Strafvollstreckungsordnung bzw. in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDVO) gekoppelt mit entsprechenden konkreten *Policy Building* Projekten könnte die gewünschten notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen bewirken. Allerdings darf die Symbolkraft eines gezielten und detaillierten Gesetzgebungsaktes nicht unterschätzt werden. Durch ein entsprechendes Parlamentsgesetz wäre die Zivilgesellschaft in viel größerem Maße angesprochen und die Verwaltungen zu mehr Aufmerksamkeit verpflichtet. Darüber hinaus kann nur durch einen entsprechenden Gesetzgebungsakt eine einheitliche behördliche Praxis und damit Rechtssicherheit gewährleistet, sowie Ungleichheit vermieden werden. Eine gesetzliche Regelung der Partizipation zivilgesellschaftlicher Initiativen bei der Umsetzung der Umnutzung konfiszierter Immobilien würde für mehr Transparenz sorgen. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, dass ein zu starker behördlicher Einschätzungsspielraum mit den grundgesetzlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation staatlichen Handelns zu kollidieren vermag.

Mithin würde eine gesetzliche Regelung mit entsprechendem behördlichen Ermessensspielraum einen angemessenen Ausgleich schaffen zwischen gesetzlich niedergelegter Vorhersehbarkeit und gerechten Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden; je nach Bedürfnis- und Problemlage der jeweiligen Kommunen und Länder. ●●

21 Gesetzentwurf S. 73 – <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809525.pdf>.

» Heute befindet sich das Respekt-Büro des städtischen Jugendamts und ein Jugend- & Kulturcafé in einem Haus, das für Nazi-Dominanzansprüche in Dortmund früher zentral war. © Lêmrich





Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Von Echolot e.V. und Amadeu Antonio Stiftung

Einleitung

Die unterzeichnenden zivilgesellschaftlichen Organisationen arbeiten sowohl ehren- als auch hauptamtlich in verschiedenen Bereichen, wie z.B. Kultur, Soziale Arbeit, Demokratieförderung und Prävention von Rechtsextremismus, ebenso wie Sensibilisierung für Thematiken rund um kriminelle Organisationen nach Art der Mafien bzw. Opferrechte und Opferschutz für Betroffene von Menschenhandel. Sie möchten mit dieser Stellungnahme die parlamentarischen Beratungen zu einer komplexen gesellschaftlichen Fragestellung mit ihrer Fachexpertise unterstützen.

Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen das Bestreben der Bundesregierung, das System der Vermögensabschöpfung in Deutschland grundlegend neu zu ordnen und dabei auch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114 – im Folgenden: Richtlinie 2014/42/EU) in innerstaatliches Recht umzusetzen. Aus ihrer Sicht enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 5.9.2016 (Bundestagsdrucksache 18/9525) mehrere begrüßenswerte Änderungen.

Zu nennen sind zum Beispiel die vorgesehenen vereinfachten Regelungen zur Entschädigung, wodurch generell der Opferschutz gestärkt werden soll. Auch die Möglichkeit der Trennung von Entscheidungen in der Hauptsache und bei der Vermögensinziehung ist sehr zu begrüßen, wobei die vorgesehene Festlegung der Dauer des Verfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung bezüglich Einziehung auf höchstens sechs Monate nicht nachvollziehbar erscheint (s. Artikel 2, Änderung der StPO, § 423 Einziehung nach Abtrennung). Bei der Internationalität vieler OK-Fälle mit entsprechender Langwierigkeit internationaler Ermittlungen dürfte eine Frist von 12 Monaten praxistauglicher sein. Die vorgesehene Beweislasterleichterung erscheint ausgewogen und internationalen Standards angemessen (s. Artikel 2, Änderung StPO, § 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren).

Diese Stellungnahme kann und möchte keine umfängliche Bewertung des gesamten Gesetzesvorhabens vornehmen. Unser Ziel ist es, uns auf eine bestimmte Fragestellung zu konzentrieren und hierzu konkrete Empfehlungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren auszusprechen.

Eines der Ziele des Gesetzesvorhabens ist die Umsetzung der EU Richtlinie 2014/42/EU. Bei der Prüfung der Umsetzung scheint gerade der Artikel 10 (3) der Richtlinie 2014/42/EU leider ohne konkrete Folgen für den Gesetzentwurf geblieben zu sein. Der Artikel führt aus, dass „die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke zu verwenden.“ Für Einziehungsmaßnahmen nach Vereinsgesetz § 13 (4) sind entsprechende Maßnahmen in Deutschland bereits vorgesehen: „Das nach Befriedigung der gegen die besondere Vermögensmasse gerichteten Ansprüche verbleibende Vermögen (...) sind vom Einziehungsbegünstigten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“ Umso fraglicher ist es, warum dieses bestehende Grundanliegen des Gesetzgebers in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf jedoch offensichtlich nicht zur Anwendung kommen soll.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten die unterzeichnenden Organisationen darauf hinwirken, entsprechende Möglichkeiten im Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu verankern, insbesondere in Bezug auf eingezogene Immobilien.

Die besondere Rolle von Immobilien

Immobilien sind für kriminelle Organisationen nach Art der Mafien oder anderer Gruppen im Bereich Organisierter Kriminalität (z.B. im Bereich Umweltkriminalität bei Deponien, im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, im Bereich Menschenhandel) bzw. auch für kriminelle Organisationen nach Art rechtsextremer Gruppierungen (z.B. sog. ‚Kameradschaften‘) in vielerlei Hinsicht von besonderem Interesse. Wie aus einer Fachstudie im Auftrag des BKA hervorgeht,¹ ist der Immobiliensektor in Deutschland besonders anfällig für Geldwäscheaktivitäten, d.h. Immobilien sind ein wichtiges Scharnier für die Infiltration der legalen Wirtschaft durch kriminelle Organisationen. Außerdem sind sie oft von logistischer Bedeutung für die Aktivitäten krimineller Organisationen (sei es bei der Unterbringung von Personen und der Durchführung illegaler Geschäfte, Lagerung von Gütern, oder im Phänomenbereich Rechtsextremismus zusätzlich für die Zwecke von Schulungen und Veranstaltungen wie Konzerten). Dies zeigt sich u.a. dadurch, dass beim Verbot von Organisationen nach dem Vereinsgesetz durch Bundes- oder Landesbehörden in den vergangenen Jahren immer wieder auch Immobilien eingezogen worden sind.²

¹ <http://bit.ly/2dogFb2> - Zugriff am 10.10.2016.

² S. z.B.: www.bundesanzeiger.de Vereinsverbot gegen die „Schwarze Schar MC Wismar“ durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (veröffentlicht am 8.1.2014) oder Vereinsverbot gegen das „Freie Netz Süd“ durch den Freistaat Bayern (veröffentlicht am 23.7.2014).

Rund um Veranstaltungen in Immobilien sind zudem viele Verschränkungen zwischen kriminellen Organisationen nach Art der Mafien (z.B. sog. ‚Rocker-Clubs‘) und kriminellen Organisationen nach Art der Neo-Nazis zu beobachten. Viele Konzerte der rechtsextremen Szene werden z.B. gemeinschaftlich mit sog. ‚Rocker-Clubs‘ durchgeführt. Nach Angaben des gemeinsam vom BKA und dem Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten Lagebilds zu Verbindungen zwischen der rechtsextremistischen Szene und Rockergruppierungen gehörten im Jahr 2014 die beträchtliche Zahl von insgesamt 522 einschlägig bekannten Neo-Nazis sog. ‚Outlaw Motorcycle Gangs‘ an.³

Die Präsenz krimineller Organisationen und ihr oftmals vorhandener Anspruch auf territoriale Kontrolle durch Einschüchterung oder Gewalt wird sozialräumlich vielfach rund um einzelne Immobilien erfahrbar. Für die Allgemeinheit oder für spezifische als Minderheit markierte Personengruppen macht sich in ihrem jeweiligen Sozialraum eben an bestimmten Immobilien das fest, was das BKA ein „Klima der Angst“⁴ nennt, und was die Bundesregierung im Bericht zur Lage der deutschen Einheit als „besorgniserregende Entwicklungen“ beschreibt, die „das Potential haben, den gesellschaftlichen Frieden in Ostdeutschland zu gefährden.“⁵

Die unterzeichnenden Organisationen leiten aus diesen Überlegungen ihre Empfehlung ab, im Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eine gesonderte Behandlung von eingezogenen Immobilien vorzusehen, mit dem Ziel in transparenten öffentlichen Verfahren die Möglichkeit einer Umnutzung von Immobilien für gemeinnützige Zwecke zu schaffen (analog zum Vereinsgesetz und analog zu vergleichbaren Systemen in anderen EU-Mitgliedsstaaten⁶).

Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit einer Sonderbehandlung von Immobilien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und nationale Höchstgerichte haben wiederholt geurteilt, dass Vermögensziehungen zur Bekämpfung von schweren Straftaten wie denen aus den Bereichen Terrorismus oder krimineller Organisationen nach Art der Mafien / OK mit dem Grundrecht auf Eigentum vereinbar sind.⁷ Eine Sonderbehandlung eingezogener Immobilien erscheint den unterzeichnenden Organisationen notwendig und angemessen, da für kriminell genutzte Immobilien das gesellschaftliche Interesse an einer wirksamen Einziehungsmöglichkeit besonders groß ist. Gleichwohl geht es den unterzeichnenden Organisationen nicht darum, Empfehlungen zu den staatlichen Eingriffsrechten an sich abzugeben, geschweige denn darum, sie per se stärken zu wollen. Das besonders schützenswerte Gut des legitim erworbenen privaten Wohnraums muss auf jeden Fall gewahrt werden. Es geht den unterzeichnenden Organisationen darum, auf der Grundlage staatlicher Inhalts- und Schrankenbestimmungen zur Eigentumsgarantie auf das spezielle Thema der Umnutzung vormals kriminell genutzter Immobilien hinzuweisen.

³ Zitiert nach Förster, Andreas: „Lagebild zu Rockerclubs in Deutschland: Rocker und Rechtsextreme – gemeinsam aber nicht eins“, Berliner Zeitung vom 1.3.2015.

⁴ Zitiert nach <http://www.tagesschau.de/inland/bka-asylunterkuenfte-101.html>, Zugriff am 10.10.2016.

⁵ Die Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer: „Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2016“, S. 10.

⁶ Vgl. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2012/462437/IPOL-LIBE_NT\(2012\)462437_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2012/462437/IPOL-LIBE_NT(2012)462437_EN.pdf).

⁷ S. z.B.: EGMR, 12.8.2015, Gogitidze u.a./Georgien, Nr. 36862/05; EGMR, 15.1.2015, Veits/Estland, Nr. 12951/11; EGMR, 27.6.2002, Butler/Vereinigtes Königreich, Nr. 41661/98; EGMR, 4.9.2001, Riela u.a./Italien, Nr. 52439/99; EGMR, 22.2.1994, Raimondo/Italien, Nr. 12954/87.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Sonderbehandlung von eingezogenem Grundbesitz und Immobilien empfehlen die unterzeichnenden Organisationen daher eine Orientierung an zivilrechtlichen Prinzipien, wie denen, die z.B. im Vereinsgesetz zum Ausdruck kommen. Ein öffentlich und transparent durchgeführtes Verfahren zur Vergabe eingezogener Immobilien an gemeinnützige Träger stärkt Rechtsstaatlichkeit durch die Vorhersehbarkeit künftiger Praxis. Außerdem wird das gesetzte gesellschaftliche Ziel einer klaren Botschaft ‚crime should not pay‘ leichter erreicht werden können. Absehbar wird das allgemeine Normbewusstsein gesteigert werden können, wenn eingezogene vormals kriminell genutzte Immobilien und Grundbesitz einer zivilgesellschaftlichen, gemeinnützigen Umnutzung zugeführt werden.

Kommentierung einiger Passagen im Gesetzentwurf

§ 75 Wirkung der Einziehung StGB-E

Durch die Möglichkeit zivilgesellschaftlicher, gemeinnütziger Umnutzung eingezogener Gebäude kann effektiv auf eine generalpräventive Weise das Normbewusstsein der Allgemeinheit und ihr Vertrauen in die Strafrechtspflege gestärkt werden. Im Sinne der im Gesetz angelegten zentralen Rolle der Opferentschädigung könnte auf diese Weise zudem der örtliche Sozialraum ‚entschädigt‘ werden für vorherige kriminalitätsbedingte Beeinträchtigungen.

Empfehlung:

Ein neuer Absatz (4) könnte hier eingefügt werden, um aus den oben genannten Gründen einen besonderen Umgang mit Immobilien zu schaffen:

„(4) Im Falle des Einzugs von Grundbesitz und Immobilien hat der Einziehungsbegünstigte im Rahmen eines sozialräumlichen Beteiligungs- und Planungsverfahrens über die weitere Nutzung zu entscheiden. Vorrangig sollen gemeinnützige Zwecke begünstigt werden. Das Nähere regeln Landesgesetze.“

§ 76 a Selbständige Einziehung StGB-E

Die Einführung der Möglichkeit der selbständigen Einziehung wird grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeiten der Verschleierung von tatsächlichen Eigentums- und Besitzrechten sind insbesondere bei kriminellen Organisationen nach Art der Mafien und nach Art der Neo-Nazis mit ihren vielfältigen Geschäftsfeldern erheblich. Dies ist sowohl in der Natur der genannten Organisationsformen selber angelegt (z.B. Funktion unbescholtener Strohpersonen für hierarchisch höherstehende Personen), als auch gefördert durch Internationalisierung und Handlungsformen im Internet. Da die Möglichkeiten der Anwendung der selbständigen Einziehung durch einen Katalog schwerer Straftaten im Bereich Terrorismus und Organisierte Kriminalität eingeschränkt wird, schätzen die unterzeichnenden Organisationen die Einführung der Möglichkeit der selbständigen Einziehung für grundsätzlich sinnvoll ein.

Empfehlung:

Bei Einführung einer gesonderten Behandlung von Grundbesitz und Immobilien wäre § 76 a (4) entsprechend zu ergänzen:

„(...) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung an den Staat über; § 75 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

§ 76 a Absatz 4 Nummer 1 c StGB-E

Der § 76 Absatz 4 StGB-E ergänzt das bestehende Abschöpfungsinstrumentarium für schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität. Daher werden bestimmte Straftaten als Katalogstraftaten gesondert in Absatz 4 aufgenommen. Dies ist zu begrüßen. Für den Bereich des Menschenhandels (§§232 ff StGB) kann sicherlich eine Form der Organisierten Kriminalität in den Qualifikationstatbeständen vorliegen. Zudem können sich in Situationen des Menschenhandels leicht Bezüge zu Immobilien ergeben, so dass aus unserer Sicht auch deswegen die Einführung einer Sonderbehandlung in der Verwertung eingezogener Immobilien empfehlenswert ist. Allerdings stellen unserer Meinung nach bereits die Grundtatbestände des Menschenhandels in § 232 StGB und § 233 StGB schwere Straftaten dar.

Empfehlung:

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen daher beim Katalog von Straftaten im Sinne des Satzes 1 von § 76 a StGB-E bei den Katalogtaten unter § 76 a Absatz 4 Nummer 1 c § 232 StGB und § 233 StGB vollumfänglich aufzunehmen.

Zusammenfassung

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen:

- » Verlängerung der Frist zur Herbeiführung einer Entscheidung in einem abgetrennten Einziehungsverfahren auf 12 Monate (s. Artikel 2 des Gesetzentwurfs, Änderung der StPO, § 423 Einziehung nach Abtrennung).
- » Einfügung eines neuen Absatz (4) im § 75 bezüglich der Sonderbehandlung eingezogener Immobilien und ihrer gemeinnützigen Weiterverwendung analog der Regelungen im Vereinsgesetz.
- » Eine geringfügige Erweiterung in der Liste der Katalogstraftaten im Zusammenhang mit denen die selbständige Einziehung Anwendung finden kann, um Straftatbestände aus dem Bereich Menschenhandel vollumfänglich in die Liste aufzunehmen. ●●

Die erstunterzeichnenden Organisationen:

- » Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.
Kontakt: b.plassmann@echolot-verein.de
- » Amadeu Antonio Stiftung
Kontakt: tobias.scholz@amadeu-antonio-stiftung.de
- » Bundesverband Mobile Beratung e.V.
www.bundesverband-mobile-beratung.de
- » KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
www.kok-gegen-menschenhandel.de
- » Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V.
www.freie-theater.de
- » Mafia? Nein Danke! e.V.
www.mafianeindanke.de
- » .lkj) Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e.V.
www.lkj-sachsen-anhalt.de
- » Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
www.lola-fuer-lulu.de



Ⓜ Respekt





Social Re-use – ein kritischer internationaler Blick auf Probleme und Potentiale

Von Frank Meyer, Zürich

Überarbeitete und leicht gekürzte Fassung des zuerst in der Zeitschrift für Rechtspolitik erschienenen Beitrags.

Die EU-Richtlinie 2014/42 verlangt von den Mitgliedstaaten in Art. 10 Abs. 3, die Ergreifung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke zu verwenden. Dieser Absatz ist erst spät auf Betreiben des Europäischen Parlaments in die Richtlinie aufgenommen worden. Mit diesem Beitrag sollen verschiedene Formen des *Social Re-use* kurz skizziert und sodann Argumente für und gegen ihre Einführung auf nationaler oder supranationaler Ebene sondiert werden.

Der Stellenwert von *Social Re-use* innerhalb strafrechtlicher Vermögensabschöpfung

Die Vermögensabschöpfung gilt als überragend wichtiges Instrument zur Bekämpfung mafiöser bzw. Organisierter Kriminalität. Die Aufmerksamkeit der Nationalstaaten konzentriert sich bislang ebenso wie die Rechtsakte internationaler Organisationen darauf, die Vermögensabschöpfung auch wirklich effektiv zu machen: Materielle Reichweite der Abschöpfungsinstrumente wie erweiterter Verfall, Drittverfall, etc.; Beweislastverlagerungen; Effektivität der Abschöpfungsverfahren inklusive wirksamer Finanzermittlungen, bessere Vermögensverwaltung,¹ Effektivität der internationalen Rechtshilfe² und Einführung sog. *non-conviction based forfeitures*.³ Denn man muss offen konstatieren, dass die Summe der eingezogenen Beträge ein Trauerspiel und schlagender Beweis für die Ineffektivität der Strafrechtspflegesysteme bei der Vermögensabschöpfung ist.⁴

¹ S. Art. 10 Abs. 1, 2 RL 2014/42.

² Vgl. Zinkernagel/Monteith/Pereira (Hrsg.), *Emerging Trends in Asset Recovery*, 2013, Kapitel „Major Stumbling Blocks“, S. 67 ff.

³ Meyer, ZStW 127 (2015), 241, 256 ff.

⁴ Meyer, ZStW 127 (2015), 241, 242.

Der Verwertung und Verwendung der entzogenen Vermögensgegenstände wird demgegenüber kaum Beachtung geschenkt. Das Schicksal entzogener Vermögensgegenstände liegt in den Händen der Nationalstaaten. Diese bestimmen autonom über die Verwertung und dementsprechend disparat ist auch das internationale Lagebild, welches hier grob skizziert werden soll.⁵

Allgemeine Strukturen der Vermögensverwertung

Der im internationalen Vergleich klar dominierende Verwertungsmodus ist die Veräußerung zugunsten des Staatshaushalts. Die Mittel stehen dann zur freien Verwendung des Staates, wobei die meisten Länder zumindest Möglichkeiten zur Opferkompensation vorsehen. Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass Gegenstände der Nutzung durch Behörden zugeführt werden; z.B. gepanzerte Humvees, Motorboote, was Polizei- und Grenzbehörden in einigen Ländern oftmals erst auf den technischen Entwicklungsstand der Gegenseite bringt. Die Regelungssysteme sind dabei sehr unterschiedlich. Sie reichen von spezialgesetzlichen Ermächtigungen bis zu reinem Ermessen auf der Grundlage der allgemeinen Verwertungskompetenz.

Eine größere Gruppe von EU-Mitgliedstaaten⁶ oder auch die nordamerikanischen Staaten⁷ verfügen demgegenüber über besondere gesetzliche Regelungen oder rechtspolitische Programme, welche die zivilgesellschaftliche Weiterverwendung entzogener Vermögenswerte regeln. Diese Regelungen unterscheiden sich nach dem Modell, wie ein Vermögenswert zur Weiterverwendung verfügbar gemacht wird, der Bandbreite der Gegenstände, für die eine Weiterverwendung eröffnet ist, und der Bandbreite der Delikte, bei denen *Social Re-use*-Programme Anwendung finden.

Modelle des *Social Re-use*

Als echtes *Social Re-use* wird die direkte Rückgabe konkreter Gegenstände an die Zivilgesellschaft (typischerweise an Gemeinden, Kooperativen, ausgesuchte private Erwerber sowie teilweise NGOs) verstanden. Die ausgeklügeltste Regelung dazu finden wir in Italien, wo die Rückübertragung von Immobilien umfassend geregelt und intensiv praktiziert wird.⁸ Andere Staaten wie Ungarn⁹ oder Griechenland kennen gesetzliche Regelungen für die unmittelbare Weiterreichung von Mobilien; insbesondere Autos, Gegenstände des täglichen Bedarfs. Eine direkte Rückgabe oder Weitergabe ist auch in Spanien möglich. Dort erfolgt die Vergabe aber über kaum regulierte Einzelentscheidungen der Gerichte (meist auf gezielten Antrag einzelner lokaler Gemeinschaften);¹⁰ die Modalitäten werden ebenfalls schwerfälliger individuell ausgehandelt. Die Verwertung kann beim direkten *Social Re-use* jeweils in der Übereignung, in der Vermietung/Verpachtung oder einer Übertragung zum Management durch zivilgesellschaftliche Akteure liegen.

⁵ Rechtsvergleichende Analysen der nationalen Rechtssysteme finden sich bei *Vettori/Kolarov/Rusev*, Disposal of Confiscated Assets in the EU Member States Laws and Practices, 2014, S. 33 ff.; *Forsyth/Irving/Nanopoulos/Fazekas*, Study for an Impact Assessment on a Proposal for a new legal Framework on the Confiscation and Recovery of Criminal Assets, RAND Europe, 2012, S. 56 ff.; *Vettori*, Tough on Criminal Wealth, 2006, S. 41 ff.

⁶ Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich; vgl. *Vettori/Kolarov/Rusev*, Disposal of Confiscated Assets in the EU Member States Laws and Practices, 2014, S. 20, 41 f.

⁷ Canada Criminal code s. 83.14 (5.1.); DOJ Asset Forfeiture Program (U.S.); Treasury Forfeiture Fund (U.S.).

⁸ *Falcone*, in: *Flare* (Hrsg.), Six Stories About Reuse On Confiscated Assets in Europe, S. 36 ff.; Eine Möglichkeit zur zivilgesellschaftlichen Verwendung von Immobilien existiert offenbar auch im flämischen Teil Belgiens; *Vettori/Kolarov/Rusev*, Disposal of Confiscated Assets in the EU Member States Laws and Practices, 2014, S. 53.

⁹ Die Vergabe erfolgt über einen Charity Council, Act XII 2000; *Montaldo*, New Journal of European Criminal Law 2015, 195, 211.

¹⁰ *Mattoli*, in: *Flare* (Hrsg.), Six Stories About Reuse On Confiscated Assets in Europe, S. 56 ff.

Eine Möglichkeit der mittelbaren Rückführung zur Weiterverwendung konkreter eingezogener Gegenstände ist die Aufstellung von Inventaren. Aus diesen Katalogen können öffentliche Einrichtungen (teilweise auch NGOs) in einigen Ländern Gegenstände bestellen, wenn sie einen besonderen Bedarf für ihre Aufgabenwahrnehmung oder zur Erfüllung sozialstaatlicher Verpflichtungen nachweisen können.¹¹

Von unechtem oder indirektem *Social Re-use* wird demgegenüber gesprochen, wenn die Mittel über staatliche Fonds zur Verfügung gestellt werden. Dies ist die vorherrschende Form von *Social Re-use*. In diesem Modell erfolgt zunächst eine Verwertung durch den Staat. Die Erlöse werden anteilig Justizfonds, öffentlichen Einrichtungen oder besonderen Hilfsprogrammen zugewiesen. Diese Art der Förderung ist sehr vielgestaltig. Mal werden derartige Fonds zur Opferkompensation und -unterstützung verwendet.¹² Mal werden Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen gefördert, z.B. im Drogenbereich.¹³ Das bekannte schottische *Cash-back for Communities* wendet sich wiederum an junge, sozial auffällige Menschen und finanziert sinnvolle Freizeitbeschäftigungen. Es sollen mit den Geldern auch kriminogene Rahmenbedingungen abgemildert werden. Teilweise wird der Mittelrückfluss auch zur Incentivierung genutzt,¹⁴ um die beteiligten Behörden und Gemeinden für effektive Abschöpfungsbemühungen zu belohnen bzw. um fiskalische Anreize für die Zukunft zu schaffen.

Diese Programme gelten in der Regel nicht umfassend, sondern betreffen meist nur einzelne, begrenzte Deliktsbereiche (wie Drogenkriminalität, Schwerekriminalität, Terrorismus).¹⁵ Als Quelle für das Budget dieser Fonds stehen i.d.R. auch nur abgeschöpfte Erträge aus diesen Deliktgruppen zur Verfügung. Es gibt aber auch Länder mit allgemeinen Justizfonds, die auf Antrag Fördermittel oder Entschädigungszahlungen zusprechen können. Die staatlichen Verwertungs- und Vergabeverfahren scheinen sich zudem sehr nach Transparenz, Dauer und Professionalität zu unterscheiden. Ein gemeinsamer Nenner ist im internationalen Vergleich nach alledem kaum auszumachen. Es finden sich Exponate in allen Schattierungen.

Nutzen von *Social Re-use*

Welcher Nutzen (*added value*) wird dem *Social Re-use* nun zugeschrieben? Die folgende Betrachtung wird sich auf das Modell des direkten *Social Re-use* italienischer Provenienz beschränken. Das erscheint gerechtfertigt, weil es in der Diskussion besonders präsent ist und als Idealtypus der Weiterverwendung beworben wird. Die ihm zugeschriebenen Vorteile lassen sich in vier Kategorien aufteilen: rechtlich, kriminalpolitisch, ethisch, wirtschaftspolitisch.

¹¹ Slowenien, Slowakei.

¹² Z.B. Victim Assistance Funds in den kanadischen Provinzen; DOJ Asset Forfeiture Program (USA). *Forsyth/Irving/Nanopoulos/Fazekas*, Study for an Impact Assessment on a Proposal for a new legal Framework on the Confiscation and Recovery of Criminal Assets, RAND Europe, 2012, S. 92.

¹³ Plan Nacional sobre drogas (Spanien); Fonds de lutte contre le trafic de stupéfiants (Luxemburg); *Forsyth/Irving/Nanopoulos/Fazekas*, Study for an Impact Assessment on a Proposal for a new legal Framework on the Confiscation and Recovery of Criminal Assets, RAND Europe, 2012, S. 57.

¹⁴ Z.B. Asset recovery incentivisation scheme (ARIS) im Vereinigten Königreich.

¹⁵ *Vettori/Kolarov/Rusev*, Disposal of Confiscated Assets in the EU Member States Laws and Practices, 2014, S. 34, 40.

Rechtlich soll neben der Stärkung der Opferrechte vor allem eine bessere Prävention erreicht werden.¹⁶ Kriminalpolitisch wird die Bedeutung der Sichtbarkeit der Vermögensrückführung hervorgehoben.¹⁷ Damit würde einerseits die Bedrohung durch mafiöse bzw. Organisierte Kriminalität und das Ausmaß krimineller Unterwanderung freigelegt und andererseits das Einschreiten der Strafjustiz für die Bürger wahrnehmbar. In diese Richtung zielt auch die Symbolik des *Re-use*, mit der negative Rollenvorbilder eliminiert, offen zur Schau getragene kriminelle Lebensstile negiert und territorial verwurzelte kriminelle Traditionen gebrochen werden. Kriminalpolitisch erhofft man sich davon insgesamt eine Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege und eine Erhöhung des öffentlichen Normbewusstseins.¹⁸

Die besondere Symbolik des *Social Re-use* und die Bewusstseinschärfung (*Awareness*) für die Bedrohung durch mafiöse bzw. Organisierte Kriminalität schlagen den Bogen zu den ethischen Vorteilen. Zu diesen gehört auch der Aspekt der Ermächtigung der Zivilgesellschaft (*Empowerment*), das mit der Befreiung der Bürger aus ihrer Ohnmacht gegenüber übermächtiger Organisierter Kriminalität und ihrer Einbeziehung in Maßnahmen der Strafrechtspflege als Schlüsselakteure im Abschöpfungsprozess verbunden wird.¹⁹ Man könnte sogar von einer Erneuerung des Gesellschaftsvertrags durch Wiedererlangung und Demonstration des staatlichen Gewaltmonopols sprechen. Wirtschaftspolitisch soll *Social Re-use* die Vermögenswerte gezielt in den Wirtschaftskreislauf zurückführen und damit zugleich lokale resp. regionale Strukturförderung betreiben und die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort stärken.²⁰ Ebenso grundsätzlich sollen marktwirtschaftliche Spielregeln reetabliert werden, die durch mafiöse Umtriebe oft außer Kraft gesetzt waren.

16 Montaldo, *New Journal of European Criminal Law* 2015, 195, 199; Report on organised crime in the European Union (2010/2309(INI), Erwägung D.

17 Montaldo, *New Journal of European Criminal Law* 2015, 195, 200.

18 Forsaith/Irving/Nanopoulos/Fazekas, Study for an impact assessment on a proposal for a new legal framework on the confiscation and recovery of criminal assets, RAND Europe, 2012, S. 22.

19 European Parliament resolution of 25 October 2011 on organised crime in the European Union (2010/2309(INI), 6.1.

20 Report on organised crime in the European Union (2010/2309(INI), Erwägung; Montaldo, *New Journal of European Criminal Law* 2015, 195, 197.

Umsetzungsschwierigkeiten und rechtliche Bedenken gegenüber EU-weiten Regeln

Praktische Probleme und rechtliche Bedenken gegenüber EU-weiten einheitlichen Standards dürfen nicht unterschlagen werden. Als allgemeine Probleme beim *Social Re-use*, ebenso wie bei den zu Grunde liegenden staatlichen Verwertungssystemen, sind die Überwachung und das Management der Mittel auszumachen. Es bedarf eines intensiven Monitoring und der Nachkontrolle, ob Verfahren transparent ablaufen und die anvisierten Zwecke erreicht wurden. Erfahrungen zeigen, dass bereits die Verfahrensdauer bis zur Einleitung einer zivilgesellschaftlichen Nutzung deren Zweck weitgehend vereiteln kann. Auch Veruntreuung, Korruption, Misswirtschaft sind Alltagsprobleme. Es gilt herauszuarbeiten, inwiefern ein sinnvolles und effektives *Social Re-use* das Bestehen einer demokratischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kultur voraussetzt, oder inwieweit das *Social Re-use* diese befördert. Dabei steht natürlich die Auswahl der zivilgesellschaftlichen Partner im Vordergrund. Die Gefahr eines Rückerwerbs der früheren kriminellen Eigner über Strohleute hat sich z.B. als echtes Risiko erwiesen, dem bei allen Spielarten des *Social Re-use* (ebenso wie bei staatlichen Verwertungsmechanismen) wirksam begegnet werden muss.

Selbst wenn diese Schwierigkeiten lösbar erscheinen, bestünden auf EU-Ebene Hindernisse für die Einführung einheitlicher Distributionsmechanismen. Die EU verfügt über keine Kompetenz zur Schaffung verbindlicher Mindestvorgaben in diesem Bereich, lediglich die Regelung der Opferkompensation wäre von Art. 82 Abs. 2 AEUV erfasst. Allenfalls im Rahmen der Kriminalprävention ist gem. Art. 84 AEUV die Schaffung unverbindlicher unionsweiter kriminalpolitischer Programme denkbar, die Wiederverwendungsmechanismen fördern oder vor allem auch testen könnten.

Denn empirische Studien zum Nutzen von *Social Re-use* fehlen weitgehend. Kriminalpolitisch stellt sich gewiss die interessante Folgefrage, ob mit einer erhöhten Sichtbarkeit und Wertschätzung der Vermögensabschöpfung ein Anstieg ihrer Wirksamkeit einhergeht; ob also diese Form der Abschöpfung zur Wiederverwendung gegenüber dem staatlichen Verfall gar das effektivere Instrument ist. Aber, wie gesagt, bislang fehlen hierzu aussagekräftige sozialwissenschaftliche oder ökonomische Studien.²¹

Schlussbetrachtung

So verheißungsvoll und symbolträchtig *Social Re-use* auch erscheint, von den prioritären Anliegen der Vermögensabschöpfung sollte dies nicht ablenken oder gar mögliche gravierende Funktionsmängel verdecken. Die einzelnen Staaten müssen jedoch über jeweils für sie passende Wiederverwendungsmaßnahmen nachdenken, wie verbindlich von der EU-Richtlinie 2014/42 gefordert. Derartige Bemühungen sollten in ein Gesamtkonzept mit allgemeinem Sicherheitsrecht, Gefahrenabwehrrecht, Vereinsrecht und Good Governance (inklusive der Förderung demokratischer Kultur in der Gesellschaft) allgemein eingebettet werden. In vielen Staaten oder Regionen müsste die rechtliche Anbindung insoweit eher an positive menschenrechtliche Schutzpflichten gesucht werden, um überhaupt erst einmal ein funktionsfähiges gesetzestreuere Regierungsgefüge aufzubauen und zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken. Das Strafrecht kann hierbei eine wichtige Rolle spielen, wäre aber allein hoffnungslos überfordert. ●●

21 S. a. Forsaith/Irving/Nanopoulos/Fazekas, Study for an Impact Assessment on a Proposal for a new legal Framework on the Confiscation and Recovery of Criminal Assets, RAND Europe, 2012, S. 93.



**PRAXISBEISPIELE UND
VISIONEN FÜR DEMOKRATISCHE
INTERVENTIONEN:
AUS ANGSTZONEN RÄUME
FÜR DEMOKRATISCHE KULTUR
MACHEN!**



Die Praxis in Kalabrien: Widerständigkeit der Zivilgesellschaft als Verteidigung demokratischer Werte

Von Francesca Chirico

Einleitung

Es gibt Erfolge, aber sie sind mit viel Mühe erkaufte: Das ist vielleicht die beste Zusammenfassung, wenn wir aus all den Geschichten der konkreten sozialen Umnutzung beschlagnahmter Güter gute Praktiken und Strategien gewinnen wollen, die sich bewährt haben. Wir müssen uns dazu dem alltäglich Geleisteten zuwenden, dem organisierten Widerstand. Alle vier hier in diesem kurzen Überblick vorzustellenden Projekte aus Kalabrien unterscheiden sich in ihrer Perspektive, im Profil ihrer Protagonisten und in ihrem Kontext; und haben doch eine unabdingbare Gemeinsamkeit: Sie alle haben die Fähigkeit, den verschiedenen Mechanismen des kriminellen ‚Widerstands‘,

die der Enteignung folgen, etwas entgegenzusetzen oder sie zu neutralisieren. Gute Praktiken sind also in erster Linie Praktiken, die ihrerseits widerstehen. Im Detail betrachtet wird sich dann Folgendes zeigen: Alle Projekte leiden unter der Verbindung von langsam mahlenden Mühlen der Bürokratie, Schwierigkeiten – um es nett zu sagen – in der unmittelbaren Umgebung und ganz praktischen Herausforderungen. Dabei haben die zwischen 2009 und 2010 ins Leben gerufenen Projekte – die Pfadfinderzentrale im *fortino* Condello, das *Museo della 'Ndrangheta* (heute *Osservatorio sulla 'Ndrangheta*) in der Villa Puntorieri (beide in Reggio Calabria) und das Sozialzentrum im Palazzo Versace in Polistena – gewiss auch die schwierige Vorreiterrolle übernommen, weil sie die ersten Beispiele der Umnutzung darstellen und somit einen kulturellen Wandel erst angestoßen haben.

Osservatorio sulla 'Ndrangheta, Reggio Calabria

Als in Reggio 1996 seine Villa versiegelt wird, ist der 40jährige Giovanni Puntorieri in Spanien untergetaucht. In einem Sozialbau im Viertel Croce Valanidi großgeworden, will der grausame Killer der 'Ndrangheta-Cosca Ficara-Latella seinen Aufstieg in der kriminellen Hierarchie für alle sichtbar machen – und zwar mit dem deutlichsten aller Zeichen: ein großes Haus, drei Stockwerke à 200 qm, von einem Grundstück umgeben, das von oben die ganze Gegend beherrscht und nach dem Vorbild der Villa des Clanbosses Giacomo Latella gestaltet ist. Zur Zeit der Beschlagnahmung waren die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und doch schon alle typischen Insignien des Mafioso vorhanden: Whirlpool, Marmor, Schlitze, um unbenutzt nach draußen sehen zu können sowie ein merkwürdiger Raum im Souterrain, der vielleicht zum ‚Bunker‘, zum Versteck ausgebaut werden sollte. Doch aus Puntorieris Traum von Grandeur wird nichts. Gesucht wegen Mitgliedschaft in einer mafiösen Vereinigung, Mord, Waffen- und Drogenhandel wird er 1996 in Madrid festgenommen. Sechs Jahre nach der Beschlagnahmung geht seine Villa in den Besitz der Stadtverwaltung Reggio Calabria über. Ein Sozialzentrum soll entstehen. Doch die Bürokratie verschleppt einmal mehr alles, das Gebäude bleibt unfertig und unbenutzt. 2009 ist es endlich soweit, das *Museo della 'Ndrangheta* öffnet seine Pforten in der Villa, ein Ort für Forschung und Analyse der Mafia, entstanden aus der Kooperation des Vereins Antigone mit

politischen und kulturellen Institutionen (Präfektur von Reggio Calabria, Region Kalabrien, Provinz und Stadt Reggio Calabria, Lehrstuhl für Ethnologie der römischen Universität La Sapienza und philosophische Fakultät der Universität Kalabrien). Das Museum führt Kongresse durch, um das Phänomen Mafia erkennen und damit bekämpfen zu können (*la Ferita, l'Area Grigia*), arbeitet pädagogisch (sehr oft in Schulen sowie zusammen mit dem Sozialdienst des Justizministeriums) und künstlerisch. Im Jahr 2014 wird aus dem Museo das *Osservatorio sulla 'Ndrangheta*. Die Villa, die einst Puntorieris Macht ausdrücken sollte, ist heute ein Symbol für eben das Gegenteil: Es kommen die Kinder und Jugendlichen aus dem Viertel, zum Spielen und Lernen. Sie sind weg von der Straße, es gibt Seminare, Workshops, Projekte, alles unter den Augen der Verwandten Puntorieris, die im Gebäudetrakt gegenüber wohnen. Eine Nachbarschaft, deren Konsequenzen keineswegs ausgemacht waren. Antonella Bellocchio, Mitarbeiterin des Osservatorio, die im Viertel Croce Valanidi geboren ist und immer noch dort lebt, weiß, wie bedeutend es ist, wenn unter den Kindern, die das Osservatorio besuchen, auch die Kinder der Nachbarn gegenüber sind: „Ihre Eltern sind zufrieden, wenn sie bei uns sind“, sagt sie. „Das ist der größte Sieg.“

Sitz der Pfadfinder Agesci 15, Reggio Calabria

„Die ersten zwei Jahre sind die Einschreibungen zurückgegangen. Die Eltern hatten Angst vor Repressalien. Aber heute kann ich sagen, dass unsere Anwesenheit hier für alle normal und schön ist.“ Luciano Cama lebt und arbeitet in Archi, einem Viertel im Norden Reggios und traditionell eine Hochburg der 'Ndrangheta, vor allem der Gruppen, die sich im zweiten 'Ndranghetakrieg (1985 - 1991) bekämpften. Als Verantwortlicher für die Pfadfindergruppe *Agesci 15 Baden Powell* war es Luciano Cama, der die Pfadfinder 2010 ins sogenannte ‚Fort‘ Condello einführte, benannt nach dem Clan und zehn Jahre nach der Beschlagnahme an die Scouts übergeben. Ein imposantes Gebäude mit 300 qm auf jedem der fünf Stockwerke und hochsymbolisch aufgeladen. Nur ein paar Meter neben dieser Clanzentrale wurde am 13. Oktober 1985 der Boss Paolo de Stefano erschossen, was den zweiten 'Ndrangheta Krieg auslöste. Durch Lage und elektronische Überwachung praktisch uneinnehmbar, wurde der Komplex 1997 endgültig beschlagnahmt. Aber noch neun Jahre lang lebten dort weiterhin die Mitglieder der Familie Condello. Alles bürokratisch nicht so einfach – so wird wohl die Entschuldigung der Stadtverwaltung gelautet haben auf das Drängen der Staatsanwaltschaft nach Räumung des Hauses. Als sie im März 2010 endlich draußen sind, kommen die neuen Bewohner: Vier benachteiligte Familien und einige Vereine, darunter: die Pfadfinder. Eine Revolution für Archi und für Reggio. Cama erinnert sich: „Es handelt sich um das erste beschlagnahmte Gebäude in Archi, das sozialen Zwecken zugeführt wurde. Es war klar, dass es Ängste und kulturelle Widerstände geben würde. Man befürchtet Rachean-

schläge. Deswegen war es ja so wichtig, die Herausforderung anzunehmen: Sicher brauchten wir auch einfach einen Sitz für die Scouts, aber wichtiger war das Signal an unsere Pfadfinder, an die Familien und das ganze Viertel.“ Die zwei Wohnungen im Erdgeschoss, in denen bis 2006 Treffen der Kriminellen stattfanden und Todesurteile gefällt wurden, beherbergen heute eine bunt bemalte ‚Höhle‘ für die kleinen Scouts, Zimmer für die größeren und eine Bibliothek für das Viertel; aber sie stehen auch anderen Vereinen und kulturellen Initiativen offen: „Wir haben sofort versucht, uns die Räume anzueignen, mit Farben und Zeichnungen, mit der Einrichtung: Man sollte sehen, dass hier etwas anderes eingezogen ist, Orte der Freude, des Vergnügens, eines gesunden Heranwachsens.“ Innen ist das gelungen, von draußen ablesbar ist es nicht. „Wir haben die Stadt immer wieder auf die bröckelnden Dachsimse hingewiesen, die unsere Kinder gefährden, aber passiert ist gar nichts.“ In der Tat war es mit der geplanten Renovierung der Fassade schneller vorbei als es angefangen hatte: Die Baufirma, die schließlich die langwierige Ausschreibung gewonnen hatte, verfügte über kein Antimafia-Zertifikat. So wurde das schon errichtete Gerüst wieder abgebaut. Seitdem ist nichts passiert.

Centro ‚Pino Puglisi‘, Polistena

In Polistena wächst das Haus der Gebrüder Versace in den 1970er Jahren Stockwerk um Stockwerk – ein Sinnbild ihrer stetig zunehmenden Macht. Mit all seiner massiven Hässlichkeit – sechs Stockwerke á 500 qm, die Fassade nie fertiggestellt – sollte es ganz klar kommunizieren, wer in dem Städtchen über der Ebene von Gioia Tauro das Sagen hatte. Und sie werden noch deutlicher und unverschämter: Im Erdgeschoss des Gebäudes richten die Brüder die *Bar 2001* ein, um dort Gelder aus Drogenhandel und Erpressungen zu waschen. Für die Jugendlichen aus dem Viertel Catena wird die Bar zur Attraktion, hier lernen sie kennen, was die Mafiosi vermeintlich zu bieten haben, das ‚schö-

ne Leben' zwischen Drogen und Prostitution. Im ersten Stock wird ein Bankettsaal für Hochzeiten eingerichtet; und man mag es kaum glauben, in den oberen Etagen werden, da erst ein neues Gebäude errichtet werden soll, eine Lehrerbildungsanstalt für Grundschullehrer_innen gegen Mietzahlung untergebracht. Ein symbolischer Ort also – und ein praktischer: Die Brüder vergessen nicht einen Saal zum Verprügeln einzurichten, wo man in aller Stille die Konten klären kann, mit denen, die kein Schutzgeld zahlen wollen. Doch 1998 wird der Komplex in der via Catena endgültig eingezogen, 2009 wird er von der Gemeinde der Pfarrei Santa Maria Vergine übergeben. „Wir mussten uns zuerst um die Fassade kümmern, um ein starkes Signal auszusenden, dass sich was ändert: Dass auf das Scheußliche der 'Ndrangheta das Schöne des Guten folgt“, sagt Don Pino De Masi, Pfarrer in Polistena und seit langem ein Bezugspunkt der kalabresischen Antimafia-Bewegung. Ein helle, verglaste Fassade im Erdgeschoss und im ersten Stock, um zu zeigen, dass es hier nichts mehr zu verbergen gibt. Das alles hat viel Zeit und vor allem viel Geld gekostet, Mittel, die alle von privater Hand kamen. Das Projekt wurde „Liberamente insieme“ (*frei zusammen*) genannt, es entstand aus einer Kooperation verschiedenster Gruppen und Firmen: Die Pfarrei an der Spitze, dann *Fondazione con il Sud*, *Enel cuore onlus*, *Il cuore si scioglie der Unicoop Firenze*, *Libera*, *Emergency*, *Valle del Marro e il Samaritano*. So konnten 440.000 Euro investiert werden. Damit wurden die ersten drei Stockwerke renoviert, die anderen drei gesichert, dank eines kostenlos zur Verfügung gestellten Entwurfs des jungen Architekten Francesco Mammola aus

Polistena. Am 15. September 2015 wurde das Haus feierlich eröffnet. Drinnen findet man heute das *Centro Gigi Marafioti* – benannt nach dem Schulleiter, der die Lehrerbildungsanstalt aus dem Palazzo Versace ‚befreite‘ –, ein Gesundheitszentrum von Emergency für die Arbeitsmigranten der Ebene von Gioia Tauro und ein Hostel mit 24 Betten.

Inspektion der Polizia Municipale, Rosarno

In Rosarno findet man die ehemalige Villa von Giuseppe Iannace mitten im Stadtzentrum, ein paar Meter nur von der Giuseppe Valarioti gewidmeten Piazza, einem jungen Parteisekretär der kommunistischen Partei, der am 11. Juni 1980 ermordet wurde. Post, Schulen, alte Inspektion der kommunalen Polizei umgeben dieses Herz des Städtchens. Im Juni 1995 wird Iannace wegen Mafiamitgliedschaft und Betrug verhaftet: Der Vorwurf lautet, er habe die landwirtschaftliche Genossenschaft für Zitrusfrüchte Caoor unterwandert, um die, dem dann gescheiterten Unternehmen, zugeordneten öffentlichen Zuschüsse dem Bau seiner Villa zuzuführen. Für den, in der Ebene um Rosarno allgegenwärtigen, Anbau von Zitrusfrüchten wird Iannaces Interesse nie nachlassen. Eben damit beschäftigten sich auch die Anti-Mafia-Kämpfe von Giuseppe Valarioti, für dessen Mord der Schwager von Iannace angeklagt, aber nicht verurteilt wurde. Das Interesse Iannaces scheint jedenfalls lohnend gewesen zu sein, denn im Jahr 2002 wird bei ihm ein Vermögen beschlagnahmt, das in keinem Verhältnis zu seinen versteuerten Einkünften steht. Am 28. November 2014 geht seine Villa in städtischen Besitz über. Am 12. April 2016 wird hier der neue Sitz der Kommunalen Polizei eröffnet. Der eigentliche von der Polizei angestrebte neue Sitz – ein ebenfalls, beim Mafioso Savino Pesce, beschlagnahmtes Gebäude in der via Maria Zita 37 – hat sich nämlich 2010, bei schon fortgeschrittenen Baumaßnahmen, als nicht geeignet herausgestellt: Die Qualität des Zements entspricht plötzlich nicht den Standards für Polizeigebäude. Die Verwaltung ändert also die Pläne und macht aus dem Haus eine Unterkunft für Migrant_innen, die Polizei muss weitere sechs Jahre warten. Doch auch als hier alles auf dem Weg erscheint, verzögert die Bürokratie weiter: Plötzlich sind die Schlüssel, die von der Nationalen Agentur für beschlagnahmtes Eigentum gekommen sind und auf die man Monate gewartet hat, die falschen! Die Tür muss schließlich bei der Eröffnung vom neuen Polizeikommandant persönlich aufgebrochen werden – dann endlich kann die neue Polizeiwache Eröffnung feiern. ●●



NO

NO





Beispiele und Ansatzpunkte aus Deutschland

Berlin-Schöneweide, Zossen, Dortmund,
Berlin-Köpenick, Eberswalde, Güstrow, Anklam
und Sachsen-Anhalt

Von Benno Plassmann

Einleitung

Wie aus den vorangegangenen Artikeln dieser Veröffentlichung hervorgeht, gibt es in Deutschland keine zivilgesellschaftliche Umnutzung von Immobilien auf Grund strafrechtlichen Vermögenseinzugs im Sinne der von Frank Meyer so definierten unmittelbaren gesellschaftlichen Umnutzung (*direct Social Re-use*). Zur Zeit der Drucklegung dieser Broschüre ist nicht absehbar, ob diese Möglichkeit durch die aktuell im Bundestag verhandelte Reform des strafrechtlichen Vermögenseinzugs eingeführt wird, oder nicht. Es gibt jedoch andere rechtliche Grundlagen im kommunalen Vorkaufsrecht für Immobilien, sowie dem Vereins- und dem Parteiengesetz für ein Vorgehen gegen rechtsextreme oder mafiose Gruppen und den von ihnen genutzten Gebäuden, um zu einer zivilgesellschaftlichen Umnutzung zu gelangen.

Um sich dem Thema des großen Potentials zivilgesellschaftlicher Umnutzung an sich anzunähern, ist es zudem wichtig, andere Beispiele in den Blick zu nehmen, auch losgelöst vom spezifischen juristischen Weg, der für das Erreichen dieses Ziels gewählt wurde. Bei einer solchen Erweiterung der Perspektive sind in Deutschland, aber auch in Italien, besonders solche Umnutzungen wichtig, die mit einem explizit historischen Bezug arbeiten. Und schließlich soll in diesem Beitrag noch kurz auf Räume in ihrer möglichen Funktion als „Produktionsmittel demokratischer Zivilgesellschaft“ eingegangen werden. Dadurch lässt sich nämlich der Bogen zu weitergehenden stadtpolitischen, planerischen, oder auch kulturellen Themen spannen und mögliche zukünftige zivilgesellschaftliche Allianzen können skizziert werden.

« Räume sind wichtiges ‚Produktionsmittel‘ demokratischer Zivilgesellschaft, können Möglichkeiten gleichberechtigter Teilhabe und kulturellen Ausdrucks schaffen; Kulturräume in einer ehemaligen Nazi-Immobilie in Dortmund. © Lêmrich

Zivilgesellschaftliche Bündnisse und kommunales Vorkaufsrecht:

Berlin-Schöneeweide, Zossen und Dortmund

Beim Vorgehen gegen von Rechtsextremist_innen genutzte Immobilien ist meist die Gründung eines zivilgesellschaftlichen Bündnisses (oftmals unter Einbezug der lokalen Verwaltung) das erste Mittel der Wahl. So wird öffentliche Aufmerksamkeit geschaffen für die dort stattfindenden oder von dort ausgehenden menschenfeindlichen Aktivitäten. Im besten Fall führt dies zunächst zu einer gesellschaftlichen Ächtung des Ortes. Falls rechtsextrem genutzte Immobilien angemietete oder gepachtete Räumlichkeiten sind, kann dies dann in einem weiteren Schritt in sozialen Druck auf die Vermieter_innen oder Verpächter_innen umgewandelt werden, die entsprechenden Verträge aufzulösen.

Ein Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen dieser Art ist die Arbeit des Berliner Beirats für Schöneeweide. Nach zunächst selbstorganisierten antifaschistischen Kampagnen gegen die starke räumliche Präsenz von Nazis in dem Berliner Stadtteil Schöneeweide (Bezirk Treptow-Köpenick), z.B. durch die Kampagne *Schöner weiden ohne Nazis*, wurde 2013 auch von Seiten der Berliner Landesregierung Handlungsbedarf gesehen und der genannte Beirat gegründet. Unter der Schirmherrschaft der Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen und des Bezirksbürgermeisters widmete

sich der Beirat im Auftrag des Berliner Senats mit gesamtstädtischem Blick dem Problemfeld Rechtsextremismus. Mit Hilfe der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) und des Zentrums für Demokratie (ZfD) wurden für Schöneeweide lokal integrierte Strategien entwickelt und erfolgreich umgesetzt. So konnte der Beirat am Ende der Legislaturperiode im Sommer 2016 bei einer Pressekonferenz in einer umgenutzten Immobilie festhalten, dass dort „wo früher Rechtsrock-Konzerte und Kameradschaftsabende stattfanden, heute Familien mit verschiedenen Herkunftsgeschichten (sitzen und gemeinsam in der Pizzeria *Anima e Cuore* essen).“

Ein weiteres Mittel, welches zum Einsatz kommen kann, ist das kommunale Vorkaufsrecht. Im deutschen Baugesetzbuch (BauGB) ist in § 24 ein Allgemeines Vorkaufsrecht für Kommunen verankert, welches in manchen Bundesländern noch weiter gefasst ist. Dies gibt Kommunen die Möglichkeit, bei bösgläubig oder auch bei gutgläubig beabsichtigten Verkäufen von Immobilien in die Hände von Nazis oder von mafiösen Kriminellen, im wahrsten Sinne des Wortes dazwischen zu gehen. Natürlich kann dies an keine kriminalpräventiven inhaltlichen Vorgaben geknüpfte Recht aber auch gegen demokratische Initiativen angewandt werden; so geschehen zum Beispiel in Zossen, wo u.a. durch Nutzung des kommunalen Vorkaufsrechts der Wiederaufbau des 2010 durch einen Nazi-Brandanschlag zerstörte Haus der Demokratie der Bürgerinitiative *Zossen zeigt Gesicht* verhindert wurde.

In Dortmund jedoch konnte die Stadt die für den dortigen Nazi-Dominanzraum zentrale Immobilie Rheinische Straße 135 anderen Interessierten sozusagen vor der Nase weg kaufen, mit dem Ziel, den bestehenden Mietvertrag zu kündigen. Grundlage dafür war der Bedarf im Sozialraum für eine Einrichtung der Jugendhilfe, so dass die Stadt das notwendige Geld für den Kauf bereitstellen konnte. Der Kauf konnte 2011 auch ohne Nutzung des kommunalen Vorkaufsrechts mit dem willigen Verkäufer umgesetzt werden. Den Mieter_innen wurden in der Folge gekündigt und durch polizeiliche Durchsuchung bzw. Räumung am 23. August 2012 zum Auszug gezwungen. Nachdem in vorherigen Jahren antifaschistische Bewegungen auf zunehmende Nazi-Siedlungsaktivitäten in Dortmund hingewiesen und dagegen gearbeitet hatten, wurde von der bezirklichen Politik auch hier ab 2006 ein Bündnis von Zivilgesellschaft, Politik und Behörden auf den Weg gebracht. Dadurch konnten im Falle anderer Immobilien Eigentümer_innen von Wohnungen und Gewerberäumen davon überzeugt werden, nicht an Mitglieder_innen der Nazi-Szene zu vermieten bzw. bestehende Mietverträge auch wieder zu kündigen. Der städtische Kauf der Immobilie Rheinische Straße 135 ist also auch als Teil einer vielschichtigen Strategie zu sehen. Nach der Räumung des Hauses wurde es durch die Stadt Dortmund einer teilweise zivilgesellschaftlichen Umnutzung zur Verfügung gestellt: Ein Jugend- und Kulturcafé und das Respekt-Büro des Jugendamtes der Stadt Dortmund (Beteiligungsförderung und Beratung zu Demokratie und Toleranz) wurden eingerichtet. Bei der Einweihung des Hauses im März 2015 bezog sich der Dortmunder Oberbürgermeister Ullrich Sierau (SPD) ausdrücklich auf die Rolle von Immobilien in sozialräumlichen Strategien: „Die Rheinische Straße 135 war die Symboladresse der Neo-Nazis und Teil ihres Raumkampfes. Es war der Anker, den sie in die Stadtgesellschaft werfen wollten. (...) Sie sind hier weg. Und das ist ein Vorbild für die ganze Stadt. Das Haus ist nazifrei – so soll auch die Stadt werden.“

Vereinsgesetz und Parteiengesetz: Berlin-Köpenick

Wie an anderer Stelle in dieser Broschüre bereits ausgeführt, regelt das deutsche Vereinsgesetz die Auflösung verfassungsfeindlicher Organisationen (wie z.B. Nazi-Gruppen, aber auch mafiöse Organisationen wie sog. ‚Rocker-Clubs‘; aber selbst der sog. ‚Islamische Staat‘ wurde in Deutschland gemäß dem Vereinsgesetz verboten!), inklusive der Möglichkeit des Einzugs von Gütern (auch Immobilien). Das Vereinsgesetz schreibt ausdrücklich deren anschließende gemeinnützige Verwendung vor. Zur Einordnung der praktischen Relevanz dieser Regelung sei aber darauf hingewiesen, dass bei den zwischen dem 1.1.2014 und 31.12.2016 insgesamt 21 ausgesprochenen Verboten nur in den Verbotsverfügungen gegen drei Vereine eine einzuziehende Immobilie benannt wird: Verein Farben für Waisenkinder e.V., Verbot vom 19.11.2015 (vormals Waisenkinderprojekt Libanon e.V., bereits verboten am 8.4.2014); Freies Netz Süd (FNS), Verbot vom 2. Juli 2014; Schwarze Schar MC Nomads Deutschland, Verbot vom 8.1.2014. Nach Informationen aus dem Bundesinnenministerium als Einziehungsbehörde in diesem Fall gibt es noch ein schwebendes Verfahren über die vom Verein Farben für Waisenkinder e.V. eingezogene Immobilie, so dass keine weiteren Auskünfte erteilt werden können. Die von der sog. Schwarzen Schar eingezogene Immobilie soll nach Angaben des landeseigenen Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL), der als Verwalter des eingezogenen Vermögens eingesetzt wurde, „möglichst zeitnah lastenfrei verkauft (werden). (...) Die verbleibenden finanziellen Mittel sollen dann gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.“ Es wird sich hier also um eine Form der mittelbaren gemeinnützigen Verwendung handeln. Nur im Fall der vom sog. Freien Netz Süd in Oberpreß eingezogenen Immobilie ist nach Aussage des bayerischen Innenministers Herrmann davon auszugehen, dass eine direkte gemeinnützige Umnutzung wenigstens angestrebt wird. An anderer Stelle wird in dieser Broschüre auf damit zusammenhängende Probleme näher eingegangen.

Im deutschen Parteiengesetz wird geregelt, dass im Falle eines Verbots einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht der Umgang mit dem Vermögen gemäß der Regelungen des Vereinsgesetzes erfolgt. Vom Bundesrat wurde am 3. Dezember 2013 ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Am 17. Januar 2017 wurde das Urteil verkündet, ein Verbot der Partei hat es nicht gegeben. Die Bundeszentrale der NPD befindet sich in Berlin-Köpenick und befindet sich im Eigentum der Partei. Im Fall eines Verbots hätte es also zur Einziehung dieses Gebäudes und ggf. nach Maßgabe der Regelungen des VereinsG zu einer gemeinnützigen Umnutzung dieser Immobilie kommen können.

Im Rahmen des Projekts *Creating public spaces* wurde in Vorbereitung auf ein mögliches Verbot bezüglich dieses Gebäudes ein Pilotprojekt zivilgesellschaftlicher Vernetzungs- und Planungsarbeit durchgeführt. Wie im Artikel zu Angsträumen bereits beschrieben, hat das Gebäude in vielfältiger Hinsicht eben auch eine wichtige Rolle für Strategien zum Aufbau eines Nazi-Dominanzraums. Presseberichten über rassistische Mobilisierung und Demonstrationen im Ostteil Berlins zu Folge ist zudem davon auszugehen, dass die lokale Nazi-Szene und mafiöse CMC (Criminal Motorcycle Clubs) strukturell miteinander verbunden sind. Eine zivilgesellschaftliche, demokratische Umnutzung der Immobilie nach einem Verbot der NPD durch das Bundesverfassungsgericht hätte nicht nur ein weithin sichtbares starkes Symbol geschaffen, sondern wäre ein wichtiger Schritt gewesen, um den Sozialraum für die über Jahre erlittenen Schäden ganz direkt zu entschädigen. Ideen für eine Umnutzung sahen einen Mix von Organisationen und Trägern vor, so dass lokale und überregionale Akteure aus verschiedenen Themengebieten konkret hätten unterstützt werden können (u.a. gewerkschaftliche Träger, Gruppierungen der ehrenamtlichen und professionellen Zivilgesellschaft, selbstverwaltete Akteure aus dem Bereich Rechte von Geflüchteten und LGBTIQ* Personen).

Historisch erweiterte Perspektive auf Umnutzungen: Eberswalde

Wie an anderer Stelle in dieser Publikation beschrieben, verfolgten Nazi-Gruppierungen auch in Eberswalde in den 1990er Jahren eine klare Strategie von Einschüchterung und der gewalttätigen Etablierung eines Dominanzraums, dem sich als Teil der demokratischen Zivilgesellschaft auch der Jugend- und Kulturverein Exil e.V. entgegenstellte. Seit der Wende der 1990er zu den 00er Jahren bemühten sich der Verein und ihm nahe stehende Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen um den Erhalt zweier in Eberswalde erhaltener Baracken eines vormaligen Außenlagers des KZ Ravensbrück. Im Klärungsprozess von Eigentumsverhältnissen im Gebiet der vormaligen DDR waren die Baracken zunächst in das Eigentum des Bundesvermögensamtes übergegangen. Nach jahrelangen, vielfältigen und weitgehenden Auseinandersetzungen unterstützte die Stadt Eberswalde schließlich das Ansinnen der zivilgesellschaftlichen Umnutzung des Geländes durch den Exil e.V. und verhandelte erfolgreich mit dem Bundesvermögensamt. So wurden die Gebäude 2008 zunächst für einen Euro der Stadt verkauft, die es noch am selben Tag dem Verein weiterverkaufte. Dieser hat dort einen Ort der Erinnerung und der aktiven Auseinandersetzung mit Rassismus in Geschichte und Gegenwart geschaffen, inklusive der Dauerausstellung „Wiedersehen mit Eberswalde – Hier gibt es keinen Hass mehr“ und Seminarraum und kleineren Arbeitsräumen. Zudem entwickelt seit 2013 das Kanaltheater unter dem Motto „radikal bunt“ und „Zeitzeuge trifft Utopist“ mit lokalen Punkrocker_innen und anderen Eberswalder_innen auf dem Gelände Theaterproduktionen. Gesellschaftspolitische Themen mit überregionaler Relevanz werden untersucht, wobei die Bearbeitung von Geschichte und Visionen für die Zukunft ineinander greifen. Themen und ästhetische Qualitäten aus der Punkszene mischen sich mit Arbeitsansätzen professioneller Theatermacher_innen, die gemeinsam zentrale Fragen allen gesellschaftlichen Zusammenlebens bearbeiten: Wo kommen wir her? Wie wollen wir zusammen leben – heute und morgen?

Eine Diskussion des Themas zivilgesellschaftlicher Umnutzung kann in Deutschland nicht ohne eine solche historische Erweiterung der Perspektive auskommen. Forschungen des US Holocaust Memorial Museum haben die schockierende Zahl von 42.500 Nazi Ghettos und Lagern in ganz Europa zu Tage gefördert: 30.000 Zwangsarbeitslager; 1.150 jüdische Ghettos; 980 Konzentrations- und Außenlager; 1.000 Kriegsgefangenenlager; 500 Bordelle für sexuelle Zwangsarbeit; und tausende weitere Orte für die T4-Aktion, für erzwungene Abtreibungen, für die ‚Germanisierung‘ von Gefangenen oder als Zwischenstationen auf dem Weg in die Vernichtungslager. Auf der Webseite www.deutschland-ein-denkmal.de gibt eine detaillierte aber nicht erschöpfende Liste von 3.600 Unrechtsstätten vor allem im heutigen Deutschland, Österreich und Polen. Auch das vormalige Außenlager des KZ Ravensbrück in Eberswalde ist dort verzeichnet. Der Umgang mit diesen NS-Orten, ihr denkmalpflegerischer Erhalt im Versuch einer pädagogischen Umdeutung in staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Umnutzung ist ein zentraler Bestandteil deutscher Erinnerungskultur und -politik geworden.

Noch viel mehr muss die Diskussion einer zivilgesellschaftlichen Umnutzung basierend auf staatlicher Einziehungspraxis im Falle Deutschlands also mit Sensibilität für eine historische Perspektive geführt werden. Dies gilt auch für Italien, insbesondere bezüglich der Aktivitäten des *Ente di gestione e liquidazione immobiliare* (Agentur für die Verwaltung und Liquidation von Immobilien), der am 27. März 1939 nach Verkündung der Rassegesetze im Jahr 1938 gegründeten zentralen Verwertungsbehörde für eingezogene Immobilien und Firmen jüdischer Staatsbürger_innen Italiens. Deutsche Sicherheitsbehörden, der Justizapparat, Sozial- und Finanzämter, Banken und viele Einzelpersonen haben eine reiche historische Erfahrung darin, wie staatlich legalisierter Raub zu organisieren war. Das NS-Regime mit seinen grundlegenden Rasse-Konzepten war bekanntlich darauf ausgerichtet, ganze Bevölkerungsgruppen zu entrechten, zu berauben und schließlich zu ermorden. Das ausgeklügelte deutsche System wurde mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 zu seinem aus NS-Sicht logischen Schlusspunkt geführt: Allen ausgewanderten jüdischen Personen wurde die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt. Dadurch verfiel ihr gesamtes Vermögen an das Deutsche Reich, das heißt all ihr ihnen auch noch zu diesem Zeitpunkt ggf. noch verbliebenes Vermögen wurde eingezogen. Diese Verordnung wurde auch auf alle Deportierten angewandt, unter der verantwortlichen Leitung der Reichsfinanzverwaltung, der Oberfinanzpräsidenten und der tätigen organisatorischen Mithilfe auch der deutschen Banken. Die beiden deutschen Staaten der Nachkriegszeit haben unterschiedliche Wege im Versuch der Wiedergutmachung beschritten. Um nur das begrenzte Beispiel West-Berlins zu nennen: Dort gab es nach Auskunft des historischen Forschungsinstituts *Facts & Files* (Berlin) zwischen 1945 und 1990 über 25.000 Wiedergutmachungsansprüche auf Grundstücke und Hypotheken.

Gleichwohl muss es als fragwürdig angesehen werden, wenn heute mit Verweis auf diese historischen Bezüge jedwede Form staatlichen Einzugs von Vermögen rundweg abgelehnt wird, um staatlichen Organen sicherheitshalber nicht zu viel Macht zu überlassen. Vielmehr unterstreicht die historische Perspektive die Notwendigkeit einer detaillierten Argumentation, bei der die existentielle staatliche Aufgabe der Sicherung von Gerechtigkeit im Vordergrund stehen muss – im Ausgleich zwischen Täter_innen und Opfern einzelner krimineller Handlungen, ebenso wie in der Abwehr solcher Bewegungen, die die Menschenrechte bedrohen und damit die Grundlage demokratischer Gesellschaften zerstören.

**Räume als ‚Produktionsmittel
von Zivilgesellschaft‘: Güstrow, Anklam,
Projekte der LKJ Sachsen-Anhalt**

Die Gegend rund um Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern ist einer unter mehreren Landstrichen in Deutschland, in dem die Menschenrechte bedroht sind durch eine starke Präsenz von Nazi-Gruppierungen in ihren verschiedenen zeitgenössischen Formen wie Kameradschaften, rechtsextremen Parteien, als Motorcycle Chapter organisierten Nazis, völkischen Siedler_innen, der Unterwanderung sozialer Situationen und rechts-populistischer Legitimierung oder Verharmlosung solcher Entwicklungen. Einer der Orte, an dem sich auch in Güstrow demokratische Zivilgesellschaft selbst organisieren kann ist, ist die *Villa Kunterbündnis* im Zentrum des Städtchens. Sie versteht sich als eine soziokulturelle, selbstverwaltete Begegnungsstätte, in dem alle Gruppierungen ihren geschützten Raum haben können, und wo gleichzeitig daraus gemeinsames Arbeiten entsteht. Als interne finanzielle Struktur wird eine Zeitbank angewandt, in der eine Stunde Tätigkeit für den Ort, gleich welcher Art, gleich viel Wert ist. So können auch Personen Nutznießer_innen des Orts sein, die Angebote nicht mit Geld bezahlen können. Auch Patenschaften dienen dazu, das Prinzip gegenseitiger Stärkung zu fördern. Angehörige verschiedener Gruppen, wie Alleinerziehende, Suchtkranke, queere Menschen, Geflüchtete, mit Gebärdensprache kommunizierende Menschen oder Jugendliche gehen alle in diesem Ort mit anerkennender Atmosphäre ein und aus.

In Anklam, einer anderen Stadt in Mecklenburg-Vorpommern, die ähnlich wie Güstrow viel mit der Präsenz von Nazis in verschiedenen Formen zu kämpfen hat, befindet sich der *Demokratiebahnhof*. Auch hier zeigt sich, wie sehr die Ressource Raum – sofern sie bewusst und mit einer demokratischen Haltung genutzt wird – zur Förderung demokratischer Kultur, gesellschaftlicher Teilhabe und der Aufrechterhaltung von sozialen und politischen Menschenrechten auch für Minderheiten dienen kann. Nachdem eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft das Gelände von der Deutschen Bahn erworben hatte, wurden Nutzungsrechte an eine Projektgruppe unter Einschluss des Stadtjugendrings Greifswald e.V. und dem Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Mit einer Grundfinanzierung aus dem Programm Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) des öffentlichen Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurden dort das Jugend- und Kulturzentrum *Demokratiebahnhof* mithilfe von Impulsprojekten wie einem selbstverwalteten Jugendtreff, dem interkulturellen Garten, einer Fahrradwerkstatt, einer Umsonstbox mit Kleider- und Sachspenden, sowie eine Reihe von Veranstaltungen und Diskussionsforen umgesetzt. So entstand ein Raum, in dem sich besonders auch marginalisierte demokratische Jugendliche, ebenso wie unter rassistischer Ausgrenzung leidende Geflüchtete selbst organisieren, sich entfalten und mit der Stadtgesellschaft interagieren können. Im Artikel dieser Broschüre zu Angstträumen von Tahera Ameer, Stella Hindemith und Tobias Scholz diente ein Vorfall beim Bahnhof Anklam als Beispiel für einen Angstraum. Es wird deutlich, dass es im Prozess der Zurückdrängung eines Angstraums, der immer als ein gradueller Prozess zu verstehen ist, selbstverständlich (leider) auch zu einer Parallelität zwischen Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft einerseits und weiter bestehenden Bedrohungsszenarien andererseits kommen kann.

Dieser klar sozialräumlich orientierte, demokratische und demokratisierende Ansatz wird im fünfjährigen Projekt *Dehnungsfuge – auf dem Lande alles dicht* der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Sachsen-Anhalt (LKJ) in mehreren Bundesländern angewandt. Mit Förderung aus dem Bundesprogramm *Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden im Rahmen einer Vielzahl von Kooperationen mit z.B. Theaterhäusern und Kultur- und Kunstvereinen Teilprojekte in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg statt. In Gegenden, die aus einer Vielzahl von Gründen von großem Leerstand gezeichnet sind, werden kreative und kulturelle Rauman eignungsstrategien junger Menschen unterstützt und mit der Stärkung demokratischer Kultur und politischer Bildung verknüpft. Mit kreativen Mitteln wie Fotoworkshops, Graffiti-Aktionen, Theater- und Filmproduktionen oder Kartierungen wird die Wahrnehmung von Räumen geschärft, um dann nach Auswahl von Objekten, mit der Bespielung oder Neubelebung von Räumen zu beginnen. Das partizipative und demokratisierende Potential solcher Arbeit, die viel mit planerischen Kernaufgaben zu tun hat, ist seit Langem bekannt und wird in verschiedenen staatlichen Programmen gefördert (besonders dem Programm Soziale Stadt). Bemerkenswerterweise ist das Projekt *dehnungsfuge* jedoch das einzige Projekt im Rahmen des breitgefächerten Bundesprogramms *Demokratie leben!*, welches von einem solchen dezidiert (sozial-)räumlichen Ansatz ausgeht.

Zusammenfassung

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die zivilgesellschaftliche Umnutzung von Gebäuden, besonders wenn sie mit einer klaren demokratischen Haltung und historischem Interesse verbunden ist, auf jeden Fall einen hohen Wert symbolischer gesellschaftlicher Kommunikation birgt. Die vielen Beispiele der pädagogischen ‚Umnutzung‘ vormaliger NS-Orte, die ein Kern deutscher Erinnerungskultur sind, sind beredtes Beispiel dafür. Außerdem birgt die zivilgesellschaftliche (Um)Nutzung von Gebäuden ein großes Potential handfester gesellschaftlicher Aktivierung und wie bereits aus den wenigen angeführten Beispielen deutlich wird kann sie wesentlich zur Stärkung demokratischer Kultur beitragen, gerade in Gegenden, wo diese bedrängt ist.

Wenn dann eine zivilgesellschaftliche Umnutzung zusätzlich auch noch in Folge eines strafrechtlichen Vermögenseinzugs oder einer anderen Form staatlicher *non-conviction-based-forfeiture* (z.B. dem deutschen Vereinsgesetz) erfolgen würde, dann verbände sich dieses Potential symbolischer Kommunikation und gesellschaftlicher Aktivierung mit der staatlichen Kernaufgabe des Schutzes und der Durchsetzung von Gerechtigkeit – und der Gesellschaftsvertrag könnte sozialräumlich-direkt (wieder) erfahrbar werden. ●●



25.12|2MILA10
yourxmasnight
regala un sorriso ballando
5ª edizione

MAMA INES
THE BEAUTIFUL PASSION

COHIBA
GROUP

1 VOCE
2 V CREATURE
Innocece

MAMA INES
SITTI

ACUSTICA





Eine Vision für demokratische Räume aus künstlerischer Sicht

Von Luca Ruzza und Benno Plassmann

Im Konzept selbst der sozialen Wiederverwendung beschlagnahmter Güter ist die zentrale Bedeutung zweier Knotenpunkte angelegt: Erstens, die starke Beziehung zwischen dem sozialen und dem physischen Raum; zweitens, durch die Unterscheidung zwischen ‚davor‘ und ‚danach‘ kommt eine zeitliche Dimension ins Spiel, mit dem Ziel der Verbesserung eines Zustands. In diesem kurzen Essay möchten wir versuchen, die zentrale Rolle zu markieren, die künstlerisch-kreative Prozesse haben können (und oft gehabt haben!) im Umgang mit diesen beiden Knoten, dem räumlichen und dem zeitlichen.

Die dialektische Beziehung zwischen physischem Raum und künstlerischer Vision

Viele Künstler_innen sowohl im Theater, als auch in der bildenden Kunst beginnen ihre Arbeit mit einer anfänglichen Auseinandersetzung mit physischen Räumen. Ihre künstlerische Vision oder ihr dramaturgisches Konzept entwickeln sie anhand dieser Auseinandersetzung, welche sich im Verlauf des darauf folgenden kreativen Prozesses oft wirklich beschreiben lässt als eine dialektische Beziehung zwischen Raum und künstlerischer Vision. Natürlich gibt es zwischen den Künstler_innen große Unterschiede darin, aus was diese erste Konfrontation mit dem Raum besteht und wie der folgende dialektische Prozess abläuft. Es gibt eine

große Bandbreite zwischen Extremen, wo auf der einen Seite die Ergebnisse der Erforschung lokaler Geschichten oder sogar Nachrichten selbst direkt inszeniert werden, und auf der anderen Seite solchen Vorgehensweisen, bei denen nach vielleicht sogar intensiver Forschung sich deren Ergebnisse viel indirekter oder assoziativer auf die Arbeit auswirken.

Aber wie dem auch sei, in allen künstlerischen Arbeiten, die sich um den Raum als konstitutiven Teil des künstlerischen Projekts drehen, kann man eine starke Beziehung zu solchen Räumen feststellen, die an sich keine Räume der Kunst sind. Das heißt, der Raum kontextualisiert die Intervention und die Intervention statet den Raum mit einer vorgestellten Realität aus. Der Raum als akzeptierter Teil des Beziehungsgeflechts im kreativen Prozess wird so, da er ein weniger bewegliches Element ist als Menschen, zu einer „Einschränkung, auf die wir reagieren müssen“ (Eugenio Barba über einen Kernaspekt kreativen Trainings). Der Raum kann also geradezu als Generator kollaborativer Prozesse gesehen werden.

Wenn man sich praktisch überlegt, was passiert, wenn man in einen Raum kommt, der an sich kein Raum für die Künste ist, so ist klar, dass alle technischen und organisatorischen Aspekte der ‚Maschinerie‘ des Theaters neu erfunden bzw. an den gewählten Raum angepasst werden müssen. Im Theater der Theater-Gebäude, in Museen oder Kunstgalerien sind Organigramm der Funktionen und Zeitpläne weitgehend festgelegt, oft ohne großen Handlungsspielraum zu lassen. In den gefundenen Räumen hingegen sind jene normalerweise nicht direkt anwendbar und – obwohl es organisatorische Einschränkungen geben mag wie Sicherheitsfragen oder Nutzungszeiten (vor allem, wenn in dem Raum seiner eigentlichen Funktion weiter nachgegangen wird) – die Künstler_innen sind viel freier, neue Funktionsstrukturen, Zeitpläne und Abläufe zu entwickeln. Auf Grund dieser Freiheit in der Neuerfindung der Arbeitsorganisation eröffnen sich zum Beispiel Möglichkeiten der kreativen Zusammenarbeit mit technischen Expert_innen auch außerhalb üblicher künstlerischer Abläufe. Oder logistische Elemente des gewählten Raumes können sofort zu ersten Ideen für eine konkrete Entwicklung der Arbeit führen, sofern man sie als Möglichkeit kreativer Beziehung versteht. Vielleicht hat man es mit einer Wand zu tun, die man nicht versetzen kann, dann müssen Bewegungs- oder Lichtplan eben adaptiert werden. Oder man muss zunächst die Akustik des Raumes verstehen, bevor die musikalische Dramaturgie festgelegt wird. Auf diese Weise wandelt sich das ursprüngliche dramaturgische Konzept und wird von unvorhergesehenen Elementen bereichert.

Das demokratische Potenzial der (Wieder-)Verbindung von sozialem und physischem Raum

Beziehungsgeflechte und kollaborative Strukturen einer kulturell-künstlerischen Aktion, die in und mit einem eigentlich nicht für Kunst vorgesehenen Raum arbeitet, werden also nicht auf Professionist_innen aus der verschiedenen künstlerischen Bereiche begrenzt sein; vielmehr werden sich die (künstlerischen) Kollaborationen auch auf eine potentiell große Zahl unterschiedlicher sozialer Gruppen beziehen, die nicht Profis sind im künstlerischen Bereich. Diese können notwendigerweise stattfinden, wie z.B. die Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung (Verkehr, Sicherheit, Strom, etc.) oder aus anderen Berufsgruppen (Architekt_innen, Maurer_innen,

Köch_innen, etc.). Aber wenn man von einer demokratischen Grundhaltung ausgeht, so können sich diese (künstlerischen) Kollaborationen eben auch auf Personen und Personengruppen beziehen, die weniger sichtbar sind im normalisierten sozialen Raum, der ja immer auch Ausdruck eines existierenden Macht-systems ist. Kulturell-künstlerische Projekte dieser ortsspezifischen Art können eben explizit auch als Ziel verfolgen, die Sichtbarkeit und die Handlungsmöglichkeiten von Personen oder Gruppen zu erhöhen, die im normalisierten sozialen Raum in eine Minderheitensituation gebracht werden. Wie verhält es sich zum Beispiel mit der Sichtbarkeit der Präsenz von Frauen im Vergleich zu der von Männern? Oder wie verhält es sich mit migrantisierten oder rassifizierten Personen, können sie sich im sozialen Raum so bewegen wie Personen, die als ‚einheimisch‘ wahrgenommen werden? Haben Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten der Selbstbestimmung im Raum wie andere Personen? Ein Projekt, das von der Dekonstruktion der physisch-sozialen Normalität des Raums beginnt, hat die Möglichkeit, eine andere kreativ oder künstlerisch neu zu erfinden und eine (Wieder-)Verbindung des sozialen Raums und des physischen Raums auch nach demokratischen Gesichtspunkten hervorzubringen.

Dieser Effekt der (Wieder-)Verbindung von sozialem Raum und physischem Raum kann nicht nur von Teilnehmenden im Arbeitsprozess bemerkt werden, sondern er stellt auch einen der Parameter der Beziehung mit dem Publikum entsprechender ortsspezifischer Veranstaltungen dar. Es ist nicht leicht das Publikum dieser Art künstlerischer Intervention zu definieren, aber man kann schon sagen, dass es in der Regel weniger sozial festgelegt ist als die Art von Publikum, die Veranstaltungen an Orten der Kunst (Museen, Galerien, Theater-Gebäude) besucht. Für den Erfolg des Projekts spielt der persönliche Kontakt der Beteiligten mit dem umgebenden Sozialraum eine wichtige Rolle. Oft kann man auch eine Art Zugehörigkeitsgefühl von Personen zu einem als ‚ihren‘ gefühlten Ort feststellen, was die Zögerlichkeit beim Besuch einer künstlerischen Veranstaltung verringern helfen kann. Gleichzeitig kann dies aber natürlich auch eine starke Ablehnung hervorrufen, wenn das Neue der künstlerischen Intervention als zu ‚schockierend‘ wahrgenommen wird. Wenn die ortsspezifische künstlerische Arbeit dieses Gefühl der Zugehörigkeit respektiert – inklusive der vielen emotionalen, sozialen, historischen oder imaginierten Konnotationen, die ein Ort für die mit ihm verbundenen Personen und Gruppen haben kann – und zugleich an demokratischen Visionen festhält, sowie poetische Assoziationen und neue Konnotationen einführt, dann kann sich ein veritabler Tanz der Assoziationen und Verfremdungseffekte ergeben. Es wird also möglich gemacht, dass durch solche künstlerische Projekte eine Situation geschaffen wird, in der Personen den sozialen Raum um sich herum mit anderen Augen wahrnehmen, vielleicht auch auf eine demokratischere Weise und mit mehr Aufmerksamkeit für die Menschenrechte aller.

Die zeitliche Dynamik

Wenn sich Kunst- oder Kulturarbeiter_innen darauf einlassen, in und mit Räumen zu arbeiten, die nicht eigentlich für die Kunst vorgesehen sind, dann befinden sie sich in einer Situation, die grundsätzlich von den alltäglichen physischen und sozialen Gegebenheiten gekennzeichnet ist (den Begriff verwenden wir hier ausdrücklich mit Bezug auch auf Stanislawski) und gleichzeitig kontinuierlich darauf aus ist, die Alltäglichkeit im Horizont der Fantasie zu überwinden. Auch wenn also ortsspezifisches Theater und ortsspezifische Kunst immer mit einem ‚davor‘ und ‚danach‘ operieren, so können die Auswirkungen der Arbeit auf verschiedenen zeitlichen Ebenen auftreten. Oft mag es im ortsspezifischen Theater oder bei visuellen Installationen ziemlich kurze Arbeitsprozesse geben, wie zum Beispiel die ‚Tour der Legalität‘, eine der Projektaktivitäten des Projekts *Creating public spaces* in Rom im Juni 2015. Eine solche Art von Intervention hinterlässt auch keine bleibenden physischen Spuren. Der Effekt der (Wieder-)Verbindung von physischem und sozialem Raum besteht dann also während des Arbeitsprozesses und während der Veranstaltung, danach jedoch bleibt er in der Erinnerung und der gemeinsamen oder individuellen Vorstellungswelt der Personen im Sozialraum. Bei anderen künstlerischen Projekten öffentlicher plastischer Arbeit oder partizipativer Architektur jedoch kann man es mit einer viel langsameren Entwicklung der Interaktionen, Beziehungen und des sozialen Konsenses zu tun haben. (Dies kann auch für theatrale Projekte gelten, wie z.B. den einmonatigen Residenzen ‚Imaginer...‘ des X-Project Netzwerks des schwedischen *Institutet för Scenkonst.*) Zudem umfasst in solchen Fällen das Gesamtkonzept der Intervention auch die dauerhafte physische Umwandlung der Arbeitsorte, mit dem Ziel einer dauerhafteren Verbindung zwischen sozialem und physischem Raum; in der Tat also eine Aktion, die auch im Sinne sozialer Geographie und Stadterneuerung zu lesen ist. Die Arbeit zur Umnutzung eingezogener Güter hat natürlich eher mit einer solchen längerfristigen zeitlichen Dynamik zu tun.

Es bleibt jedoch in jedem Fall von zentraler Bedeutung, dass die Realität der Fantasie und die Erinnerung an sie nicht länger eingeschlossen bleibt in den für Kunst normalerweise vorgesehenen Orten, in Theater-Gebäuden, in Museen oder Galerien. Vielmehr haben die Mentalität der Kunst und die Idee demokratischer Kultur einen neuen

Raum durchdrungen, und dies schreibt sich ein in das soziale Gedächtnis und in das Gedächtnis von Einzelpersonen. Es kann vielfach beobachtet werden, wie nach künstlerischen oder kulturellen Interventionen ein Prozess sozialer und/oder architektonischer Stadtentwicklung stattfindet, oft werden sie sogar bewusst mit dieser Motivation angestoßen und man spekuliert auf bestimmte bereichernde Ergebnisse, auch wenn solche Gewinne üblicherweise dann nicht in den Taschen der Künstler_innen und Kulturschaffenden landen. So oder so haben wir es hier also mit einem Zusammenspiel wichtiger Strategien aus künstlerisch-kulturellen und planerisch-stadtpolitischen Feldern (bzw. der Regionalentwicklung) zu tun.

Wenn eine kulturelle Arbeit in einem physischen und sozialen Raum stattfindet, der üblicherweise nicht für die Künste vorgesehen ist, dann werden die bisherigen alltäglichen Konnotationen dieses Raumes mit poetischen, historischen, demokratischen, künstlerischen und nicht-alltäglichen überschrieben und für das Publikum bzw. den Sozialraum entsteht ein Art Verfremdungseffekt. Der Erfolg der ‚Hyperrealität‘ kultureller Interventionen in konfiszierten und umgenutzten Immobilien kann nur hergestellt werden, wenn es diese Art der Ko-Präsenz von Alltäglichkeit (bzw. der Erinnerung an das ‚davor‘) und von der Nicht-Alltäglichkeit der kulturellen Intervention gibt, die getragen wird von der Vision einer besseren demokratischeren Zukunft.

Die Rolle der Künstler_innen

Unter den Künstler_innen, die ortsspezifisch arbeiten, gibt es auch solche (wie z.B. unter den Initiator_innen des Projekts *Creating public spaces*), die bewusst Verantwortung übernehmen für die weitere Geschichte oder das Erbe ihrer Arbeit über den Moment der Entstehung ihres künstlerischen Werkes hinaus. Auf eine sehr praktische Art und Weise kann sich diese Verantwortung auch auf Bereiche beziehen, die scheinbar weit vom Kern der eigentlichen künstlerischen Arbeit entfernt sind: Architektur und Stadtplanung, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der umgebenden Gesellschaft, politischer Aktivismus für demokratische Kultur und Menschenrechte, usw.

Es gibt viele verschiedene Formen, wie sich Künstler_innen um das Erbe ihrer Interventionen kümmern und dafür Verantwortung übernehmen. Dies kann so weit gehen, dass Sie die Verantwortung für die Umnutzung eines eingezogenen Gebäudes im Land der ‚Ndrangheta übernehmen, wie es die Künstler_innen getan haben, die das *Osservatorio sulla ‚Ndrangheta* in Reggio Calabria gegründet haben. Andere arbeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des demokratischen Aktivismus gegen Nazi-Bewegungen, wie es einer der Autoren dieses Artikels in Mecklenburg-Vorpommern und anderswo getan hat und tut. Andere wieder eignen sich ein tiefes Verständnis von planerischen Prozessen und Machtstrukturen an und widmen

sich dem Konzept des *cultural planning* (Kulturelles Planen). Dieses Handlungskonzept der Stadt- und Regionalplanung setzt Kultur ins Zentrum planerischer Prozesse (<http://en.unesco.org/creative-cities/home>).

Es ist lehrreich, diese Art von Aktivismus und politischem Engagement in einer historischen Perspektive der *longue durée* mit der Interaktion zwischen öffentlichem kulturellen Spektakel und der Entwicklung des modernen Konzepts der europäischen Stadt in der italienischen Renaissance zu vergleichen. Damals ging es bei den öffentlichen kulturellen Großevents meist um die Präsentation und Legitimation der (neuen) politischen Figur des Renaissance Prinzen als einer mythischen Figur, u.a. durch eine entsprechende städtische Transformation (Bühnenaufbauten im öffentlichen Raum wurden zu Renaissance Architektur aus Stein) gemäß des Bildes, welches sich die damalige Gesellschaft von der mythischen ‚idealen Stadt‘ Rom machte. Das *cultural planning* von heute versucht mit derselben Dynamik von Kultur und Stadterneuerung zu arbeiten, jedoch bewusst gemäß demokratischer Ideale. Solche Prozesse beginnen mit einem *mapping*, also einer Bestandsaufnahme der Ressourcen und sozialen, kulturellen, physischen Potentiale eines Sozialraums: Die Wahrnehmung der gegebenen Umstände ist der erste Schritt – im Sinne demokratischer Kultur natürlich insbesondere auch der Potentiale von Personen und Gruppen, die üblicherweise an den Rand gedrängt oder diskriminiert werden. Der Weg über die gegebenen Umstände und den Horizont der Alltäglichkeit hinaus hat unter solchen Umständen nichts mit der Apologetik neuer Mächte (wie der Renaissance Prinzen) zu tun. Vielmehr kann ein partizipativer Prozess entstehen, der gleichberechtigt Raum gibt für alle Mitglieder des örtlichen Sozialraums, unter besonderer Beachtung vor allem derjenigen, die normalerweise an den Rand gedrängt sind. Und zugleich ist es möglich, messbare Ergebnisse mit einem gleichberechtigten kulturellen Prozess zu verbinden.

Ähnlichkeiten zwischen künstlerischen Arbeitsprozessen und solchen des *cultural planning* sind offensichtlich. Aber es gibt auch wichtige Unterschiede. In kreativen und künstlerischen Prozessen muss man kontinuierlich daran arbeiten, diese offen zu halten und geplante, utilitaristische Absichten einzuhegen. Stadt- und Regionalplanung, Sozial- und Verteilungspolitik andererseits sind geleitet von vorgegebenen, utilitaristisch definierten Zielen. Es bleibt also eine Herausforderung, wie kreativ-künstlerische Arbeitsprozesse mit offenen und relationalen Feedbackprozessen in Verbindung gesetzt werden können mit einer im Kern antithetischen, nämlich linearen Arbeit, die auf das Erreichen bestimmter zuvor festgelegter Ziele ausgerichtet ist.

Diese Herausforderung anzunehmen ist nicht immer einfach. Wir glauben aber, dass es sich um eine wichtige Arbeit handelt in einer Gesellschaft, die immer mehr von den rein utilitaristisch definierten Zielen eines mächtigen gesellschaftlichen Mainstreams geleitet wird. Teil dieser utilitaristischen Ziele scheint es zu sein, eine De-Lokalisierung zu fördern, so dass öffentlicher Raum verstanden als direkte gleichberechtigte soziale Interaktion im physischen Raum mehr und mehr abnimmt.

Wir möchten Formen der künstlerischen und kreativen Arbeit stärken, die auf einer gelebten Vision demokratischer, gleichberechtigter sozialer Beziehungen basiert und Orte mit dieser imaginären Wirklichkeit durchdringt. Eine künstlerische Arbeit also, die sich von der Idee des *white cube* der für die Kunst vorgesehenen Orte ebenso absetzt, wie von den utilitaristischen Ideen eines gesellschaftlichen Mainstreams. Denn diese verflachen nicht nur die Sozialräume unserer Gesellschaften, vielmehr sind sie auf Dauer für die Zukunft der demokratischen Kultur und demokratischen Verfasstheit unsere Gesellschaften viel zu gefährlich.

Lasst uns daran arbeiten, dass die sehr alte Beziehung zwischen kulturell-künstlerischen Visionen und Politik als demokratische Aktion in der *πολις* gestärkt wird. Wie gut, wenn sich Künstler_innen nicht darauf beschränken in den für sie vorgesehenen Räumen zu arbeiten, sondern aktiv gesellschaftlich mitmischen. ●●

» Der italienischen Zivilgesellschaft wurde nichts geschenkt: Mehr als 30 Jahre nach dem Mord an seinem Bruder, Peppino Impastato, nimmt Giovanni Impastato im Jahr 2010 die eingezogene Villa des Mafia-Bosses in Cinisi (Sizilien) in Besitz; heute sozio-kulturelles Zentrum und Erinnerungsort. © Adelaide di Nunzio



Zu den Autor_innen

(in der Reihenfolge der Beiträge in der Broschüre)

Dott. Enzo Ciconte

Nach Studium an der Universität Turin Engagement in der kommunistischen Bewegung Italiens. In der X. Legislatur (1987-1992) war er italienischer Parlamentsabgeordneter und von 1997-2012 beratendes Mitglied des Anti-Mafia-Ausschusses des Parlaments. Er ist der Verfasser der ersten Monografie über die Geschichte der 'Ndrangheta im Jahr 1992 und veröffentlicht seitdem regelmäßig zu Themen rund um die Mafien. Er unterrichtet Geschichte und Ausdrucksformen der Mafien an den Universitäten Roma Tre, L'Aquila und Pavia.

Jürgen Roth

Seit den 1970er Jahren veröffentlicht er als freier Publizist investigative Dokumentationen in Büchern und Fernsehen. Zu seinen Schwerpunkten internationale Organisierte Kriminalität und Korruption sind u.a. erschienen: *Die Verbrecher-Holding. Das vereinte Europa im Griff der Mafia*, 1993; *Ermitteln verboten. Warum die Polizei den Kampf gegen die Kriminalität aufgegeben hat*, 2004; *Der Deutschland-Clan. Das skrupellose Netzwerk aus Politikern, Top-Managern und Justiz*, 2007; *Mafia-land Deutschland*, 2009; *Der tiefe Staat: Die Unterwanderung der Demokratie durch Geheimdienste, politische Komplizen und den rechten Mob*, 2016; sowie zuletzt *Schmutzige Demokratie – Ausgehört – Ausgenutzt – Ausgelöscht?*.

Dr. Tobias Scholz

Vormals wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Soziologie des John-F.-Kennedy-Instituts für Nordamerikastudien der FU Berlin, seit 2015 bei der Amadeu Antonio Stiftung als Projektkoordinator und Senior Reseracher im Projekt Creating public spaces. Verfasser der Bücher *Distanziertes Mitleid - Mediale Bilder, Emotionen und Solidarität angesichts von Katastrophen* (Frankfurt am Main, Campus, 2012) und zusammen mit Stefanie Lohaus *Papa kann auch stillen: Wie Paare Kind, Job & Abwasch unter einen Hut bekommen* (München, Goldmann, 2015).

Tahera Ameer

Studium der Literaturwissenschaft, Philosophie und Hispanistik in Tübingen, Barcelona und Berlin. Seit 2004 arbeitet sie zu aktuellem und historischen Antisemitismus und Rassismus sowohl für die Amadeu Antonio Stiftung als auch andere Träger. So ist sie u.a. für ver.di, den Paritätischen Berlin, das Institut für Neue Soziale Plastik e.V. und die BildungsBausteine e.V. freiberuflich tätig. Für die Amadeu Antonio Stiftung ist sie seit 2016 Projektleiterin von Aktion Schutzschild.

Stella Hindemith

Amerikanistin und Mitarbeiterin der Amadeu Antonio Stiftung seit 2012, zunächst als Projektreferentin im Projekt Region in Aktion (Bundesprogramm Zusammenhalt durch Teilhabe). Seit 2015 Geschäftsführerin des Vereins Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Leiterin des Bundesmodellprojekts Un_Sichtbar – Lesben, Schwule und Trans* in Mecklenburg-Vorpommern (Förderung Demokratie leben!), welches die Lebenserfahrungen von Schwulen, Lesben und Trans* in Geschichte und Gegenwart in den Blick nimmt. Freiberufliche Tätigkeit in Projekten kultureller Bildung, u.a. beim Institut für Neue Soziale Plastik e.V. zu Antisemitismus und Gender.

Dott. Claudio La Camera

Weltweit tätiger Projektmanager und Koordinator von Kulturprojekten in Notfallsituationen, in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen; u.a. in Brasilien, Elfenbeinküste, Mexiko. Im Jahr 1995 hat er das internationale Theater Netzwerk Linea Trasversale gegründet, welches mehr als 30 Theatertreffen auf allen Kontinenten durchgeführt hat. Von 1996 bis 2010 hat er die Arbeitstreffen der Universität des Eurasianischen Theaters des Odin Teatrets von Eugenio Barba koordiniert. Von 2007 bis 2013 war er der Leiter des *Osservatorio sulla 'Ndrangheta* in Reggio Calabria und Gründer der ersten Radiostation in Reggio Calabria, die sich einer Sensibilisierung gegen die 'Ndrangheta verschrieben hat. Außerdem leitete er in denselben Jahren das Projekt der Renovierung der Casa Memoria di Felicia e Peppino Impastato (Haus der Erinnerung), sowie die Wiedereröffnung des Radios Cento Passi in der historischen Villa des Bosses Gaetano Badalamenti, beides in Cinisi, Sizilien.

Dott. Ottavio Sferlazza

Studium der Rechtswissenschaften. Aufnahme in die Staatsanwaltschaft im Jahr 1977. Nach Ausbildung im Pool des Ermittlungsrichter Paolo Borsellino in Palermo und Mitarbeit am Gericht von Trapani Versetzung an die Staatsanwaltschaft Caltanissetta, wo er 1992 Vorsitzender Richter am Schwurgericht wird. Als solcher leitet er wichtige Mafia Prozesse, u.a. den Prozess gegen das Leitungsgremium der sizilianischen Cosa Nostra wegen der Ermordung des Ermittlungsrichters Giovanni Falcone, seiner Frau und seiner Leibwächter in Capaci, sowie die Prozesse wegen der Ermordung des Staatsanwalts Rocco Chinnici und des Schwurgerichtspräsidenten von Palermo, Antonio Saetta. Im Jahr 2009 wird er beigeordneter Leiter der Staatsanwaltschaft von Reggio Calabria. Im Jahr 2015 Versetzung an die Staatsanwaltschaft von Palmi in Kalabrien (territoriale Zuständigkeit u.a. der Containerhafen von Gioia Tauro), welche er als ‚Procuratore della Repubblica‘ leitet.

Dott. Federico Alagna

Geboren in Messina (Sizilien), unabhängige Forschungsarbeiten, vor allem zu den Phänomenen der transnationalen organisierten Kriminalität und Migration. Nach Studium Internationaler Beziehungen spezialisierte er sich mit einem LL.M. in Internationaler Kriminologie und Recht am UNICRI in Turin. Derzeit ist er Doktorand in Internationalen und Globalen Studien an der Universität von Bologna und an der Radboud Universität Nijmegen, mit einem Forschungsprojekt zur EU Politik zu Menschenhandel mit Migrant_innen. Er hat sich an einer Reihe von internationalen Forschungsprojekten beteiligt, auch in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, und kooperiert seit einigen Jahren mit der Beobachtungsstelle der 'Ndrangheta in Reggio Calabria, derzeit als Researcher im Projekt Creating public spaces. Er hat mehrere Artikel und Aufsätze veröffentlicht, unter anderem auch im European Journal on Criminal Policy and Research.

Prof. Dr. Martin Heger

Martin Heger hat in Tübingen Rechtswissenschaften studiert, dort im Jahr 2002 promoviert und sich 2005 mit dem Thema „Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts“ habilitiert. Seit dem Wintersemester 2005/06 hat er den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin inne. Er ist Mitglied von Konzil und Akademischem Senat der HU, des Fakultätsrates und Fachbereichssprecher. Er ist Autor von Monographien, Lehrbüchern, Kommentaren und Herausgeber insbesondere im Bereich Umweltstrafrecht und Strafprozessrecht.

Sajaneer Arzner

Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, New York und Rom, Staatsexamen in Berlin im März 2015. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Prof. Dr. Martin Heger vom 1.9.2015 bis 30.6.2016. Derzeit im Referendariat, mit Stationen im Innenausschuss des Deutschen Bundestags, beim Kammergericht Berlin und einer Berliner Anwaltskanzlei.

Prof. Dr. Frank Meyer

Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und New Haven (Yale Law School) mit Promotion im Jahr 2002. Nach Forschungstätigkeiten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg sowie an der Universität Bonn 2011 Habilitation in Bonn. Seitdem Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts an der Universität Zürich. Forschungsschwerpunkte sind die Konstitutionalisierung transnationaler Herrschaftsräume unter Einbeziehung z.B. des Kartellrechts und des UN-Sanktionsrechts sowie die Grundrechtsrelevanz der grenzüberschreitend-integrierten Strafrechtspflege.

Francesca Chirico

Geboren und wohnhaft in Reggio Calabria arbeitet sie als Journalistin und Autorin. Sie ist Mitgründerin und weiterhin eine der Redakteur_innen des multimedialen Archivs www.stopndrangheta.it und sie hat zum Thema der kalabresischen Mafia u.a. auch mit *Narcomafia*, *Linkiesta*, *Vice.com* zusammengearbeitet. Außerdem verfasst sie Sachbücher (*Io parlo*, 2013; *La 'Ndrangheta davanti all'altare*, 2013), ebenso wie erzählerische oder theatrale Texte (*der Roman Arrovescio*, 2011, und das Theaterstück *Teresa. Un pranzo di famiglia*, 2016).

Benno Plassmann

Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V., Senior Researcher im Projekt *Creating public spaces*. Nach Studium der Geschichte, Italianistik und Theaterwissenschaften in Edinburgh, Bologna und Malta Arbeitserfahrung als Theaterregisseur, Projektentwickler und freischaffender Kulturpolitiker in mehreren Ländern. Seit 2006 von Berlin aus tätig, u.a. als Leiter der Geschäftsstelle des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung und als Mitgründer und erster Sprecher des Aktionsbündnis Vorpommern: weltoffen, demokratisch, bunt!. Mit dem Bündnis erhielt er dafür 2013 den Johannes Stelling Preis der SPD Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern für Zivilcourage.

Prof. Luca Ruzza

Nach Studium der Architektur in Rom und Kopenhagen seit 1983 internationale freiberufliche Tätigkeit im Bereich Architektur, Szenografie, Installation und digitale Kunst. Dozent für szenische Künste an der Universität Rom La Sapienza seit 1988. In Zusammenarbeit mit dem *Osservatorio sulla 'Ndrangheta* bietet er seit 2012 innerhalb des Regelstudiums Seminare zum Thema Mafien und zivilgesellschaftliche Umnutzung beschlagnahmter Gebäude an.



Eine demokratische Kultur gleicher Menschenrechte für alle basiert auf einem angstfreien öffentlichen Raum. Wenn öffentlicher Raum aber zersetzt wird von menschenverachtenden oder mafiösen Gruppen, die Minderheiten ausschließen, bedrohen und anti-demokratische Machtansprüche stellen, dann zerfällt unser aller demokratisches Gemeinwesen.

Das deutsch-italienische Projekt *Creating public spaces – best practice in the re-use of confiscated assets* ging daher der Frage nach, ob und wie Immobilien krimineller Gruppen durch zivilgesellschaftliche Umnutzung zur Stärkung des demokratischen, gleichberechtigten öffentlichen Raums eingesetzt werden können. Dabei konnte auf die im internationalen Vergleich wegweisenden und reichen Erfahrungen mit dem italienischen System gemeinnütziger Umnutzung eingezogener Immobilien aufgebaut werden. Durch ihre Richtlinie 42/2014 vom April 2014 hat die EU ihren Mitgliedstaaten eine Prüfung des italienischen Vorbilds aufgetragen.

Sogenannte Angsträume oder gar territoriale Dominanz durch anti-demokratische Gruppen und Organisationen lassen sich in Italien und Deutschland, ebenso wie in anderen Ländern belegen. Von großer Bedeutung für deren Herstellung sind oft die von kriminellen Gruppierungen genutzten Gebäude. Beispiele erfolgreicher sozialer und kultureller Arbeit zeigen jedoch auf, dass praktische Relevanz und Symbolik solcher Immobilien im Sinne demokratischer Kultur verändert und Angsträume bzw. territoriale Dominanz zurückgedrängt werden können. Diese Möglichkeiten sollten durch veränderte gesetzliche Voraussetzungen für die Einziehung von Immobilien und durch eine kooperative Verwaltungspraxis gefördert werden.

www.creatingpublicspaces.org